

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 13. 1. 2021

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 15. 12. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	3	Erl. 5. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium)	34
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 1. 1. 2021, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	3	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
C. Finanzministerium		RdErl. 15. 12. 2020, Ausführungshinweise zur Fischhygiene der Bundesländer Niedersachsen und Bremen für die Überwachungsbehörden zur Durchführung der amtlichen Kontrollen der betrieblichen Eigenkontrollen	34
RdErl. 16. 12. 2020, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	3	RdErl. 22. 12. 2020, Allgemeine Pachtbedingungen für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2021) und Allgemeine Pachtbedingungen für landeseigene Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (APB 2021-Streubesitz)	34
RdErl. 17. 12. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	3	Bek. 23. 12. 2020, Öffentliche Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung der LROP-VO; Beteiligungsverfahren	58
RdErl. 17. 12. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	4	I. Justizministerium	
Bek. 18. 12. 2020, Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	4	Gem. RdErl. 14. 12. 2020, Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumentinnen und Betäubungsmittelkonsumenten	60
Bek. 21. 12. 2020, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	6	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Erl. 21. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen)	7	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Erl. 23. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG	8	Bek. 14. 12. 2020, Anerkennung der „CRN Stiftung“	61
RdErl. 23. 12. 2020, Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen	10	Bek. 18. 12. 2020, Anerkennung der „Sven Diekena Stiftung“	61
Erl. 28. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ 83000	11	Bek. 21. 12. 2020, Anerkennung der „ASWO Stiftung“	61
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiterin	
F. Kultusministerium		Bek. 14. 12. 2020, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021	62
RdErl. 22. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie	11	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 23. 12. 2020, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021	33	Bek. 5. 1. 2021, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Hochwasserdeich der Aller im Bereich der Ortslage Hülsen, Landkreis Verden (Aller)	64
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 13. 1. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs im Landkreis Wolfenbüttel	66
Erl. 18. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes	33	Bek. 13. 1. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warmen Bode im Landkreis Goslar	66
Erl. 21. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus 77000	33	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 17. 12. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EGGER Kunststoffe GmbH & Co. KG, Gifhorn)	67
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 13. 1. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)	68

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 11. 12. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Metchem Vermietungs GmbH, Laar)	74
Bek. 14. 12. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Th. Lammerding GmbH, Bakum)	75
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	76
Stellenausschreibungen	76/77

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 15. 12. 2020 — 203-11700-5 KOR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn Kihong Jung am 14. 12. 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sungchul Shin, am 19. 1. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 3

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 1. 1. 2021 — 44-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1327)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

- Es werden die folgenden lfd. Nummern 245 und 246 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„245	Sander, Jan	Hannover
246	Timmen, Axel	Cloppenburg“.

- Die lfd. Nummern 104 und 162 werden mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 3

C. Finanzministerium**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen****RdErl. d. MF v. 16. 12. 2020
— VD3 03023/001/17/01 —****— VORIS 20441 —**

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 22)
— VORIS 20441 —

- Mit RdSchr. vom 16. 12. 2020 — Z B 1-P 1532/15/10003:006 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2019 bis 30. 6. 2020 zur end-

gültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- Fossile Brennstoffe 9,77 EUR,
- Fernwärme und übrige Heizungsarten 12,65 EUR.

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit dem Begriff „Heizkosten“ oder „DWV“).

- Dieser RdErl. tritt am 14. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 13. 1. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 3

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang
mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie****RdErl. d. MF v. 17. 12. 2020
— VD3-03540/01/005/01/Ä —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1134)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage 1 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

- Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
„3	Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erfüllenden aufwendigen Hygienemaßnahmen kann die Ärztin oder der Arzt ab dem 1. 1. 2021 befristet bis zum 31. 3. 2021 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zur Patientin oder zum Patienten die GOÄ-Nr. 245 analog zum Einzelsatz, je Sitzung, berechnen. Bei Berechnung der Analoggebühr nach GOÄ-Nr. 245 kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden.“

- Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 3

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

RdErl. d. MF v. 17. 12. 2020 — VD3-03540/01/005/01/Z/1 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBL S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 10. 2020 (Nds. MBL S. 1134)
— **VORIS 20444** —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die in der **Anlage** abgedruckte Nummer 37 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 4

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„37	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 1. 2021 befristet bis zum 31. 3. 2021 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum Einzelsatz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog — erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**Neufassung der Satzung
des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade**

**Bek. d. MF v. 18. 12. 2020
— 45-326/01/7301 —**

Bezug: Bek. v. 11. 12. 2018 (Nds. MBL 2019 S. 103)

Die Ritterschaft des Herzogtums Bremen hat am 27. 11. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 4

Anlage

**Satzung
des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade**

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Der im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut

Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Träger des Kreditinstituts ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaft“ genannt), deren höchstes Entscheidungsgremium der Rittertag ist (nachfolgend „Rittertag“ genannt).

(2) Das Kreditinstitut ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(3) Das Kreditinstitut führt ein Siegel. Dieses zeigt das Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2

Geschäftsgegenstand, Geschäftszweck

(1) Das Kreditinstitut ist eine Pfandbriefbank im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Pfandbriefgesetzes. Neben dem Pfandbriefgeschäft (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 a Kreditwesengesetz, § 1 Absatz 1 Satz 2 Pfandbriefgesetz) kann das Kreditinstitut bankübliche Geschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes betreiben.

(2) Das Kreditinstitut verfolgt den Zweck grundpfandrechtlich und gegen bankübliche Sicherheiten besicherte Kredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, der den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, an Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsimmobilien.

(3) Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Kreditinstitute. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Gewinnmaximierung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hingewirkt werden.

(5) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Haftung, Kapital, Geschäftsmittel

(1) Das Kreditinstitut haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Das Eigenkapital des Kreditinstituts besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von 6,8 Mio. Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genussscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede, die nach bankaufsichtsrechtlichen Maßgaben als Eigenmittel des Kreditinstituts zu werten sind, angerechnet.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut auch berechtigt,

- gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und jeweils sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- sonstige Darlehen aufzunehmen,
- Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
- Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

(4) Verfügbares Geld — soweit es nicht dem Zweck des § 2 zugeführt werden kann oder Einschränkungen des Pfandbriefgesetzes unterliegt — darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

- durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
- durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
- durch Ankauf von Investmentfondsanteilen oder anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren,
- durch den Einsatz für Zinssicherungsgeschäfte.

§ 4 Organe

Organe des Kreditinstituts sind:

- (1) der Verwaltungsrat
- (2) die Direktion.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Präsident der Ritterschaft (nachfolgend „Ritterschaftspräsident“ genannt), mindestens 3 von der Ritterschaft für die Dauer von 5 Jahren gewählte Personen sowie die Vertreter der Beschäftigten des Kreditinstituts gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört. Der Verwaltungsrat erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG.

(2) Scheidet ein von der Ritterschaft gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat der Ritterschaftspräsident bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds auf dem nächsten ordentlichen Rittertag unverzüglich ein vorläufiges Mitglied zu berufen, das den übrigen Mitgliedern hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichsteht.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte. Wählbar ist nur ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag. Hierzu kann der Rittertag eine Entschädigungsordnung verabschieden.

(5) Die Mitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(6) Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen und in diesem Umfang auch zu beraten. Hingegen sind ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen. Im Zweifel gilt § 111 AktG entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstituts betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kasenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(3) Neben den gesetzlich sowie satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat ferner die folgenden:

- a) Bestellung und Abberufung der Direktionsmitglieder sowie die Festlegung derer Anstellungsbedingungen,
- b) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- c) Erlass eines Geschäftsverteilungsplans auf Vorschlag der Direktion,
- d) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Direktion erlassenden Kompetenzordnung,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- g) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme üblicher Vermittlungsstellen,
- h) Entlastung der Direktionsmitglieder,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 13 dieser Satzung,
- k) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds eines Kreditinstituts anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Kreditinstituts sowie der Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung einen Kreditausschuss, der die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mit. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kreditausschusses regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat kann ferner aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss bilden.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen des Nominierungs-, Prüfungs- und Risikoausschusses sowie auch an Sitzungen des Kreditausschusses ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

(8) Der Verwaltungsrat kann einem Ausschuss gemäß den Absätzen 5 und 6 eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden regelmäßig im Rahmen seiner Sitzungen gefasst. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und soll zusammen mit der Tagesordnung in Textform spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen. Die Einberufung einer Sitzung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Direktion, der stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, absolut mindestens jedoch 3 Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umfrageverfahren ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig und wirksam, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(5) Wird über Angelegenheiten des Kreditinstituts beraten, die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Verwaltungsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Verwaltungsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8**Zusammensetzung der Direktion**

Die Direktion besteht aus 2 Mitgliedern, die hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens anderthalb Jahre vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann, jedoch spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden muss. Für den Fall, dass der Beschluss über die Wiederbestellung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst worden sein sollte, verlängert sich die Amtszeit um die Zeit, um die zuletzt bezeichnete Frist überschritten worden ist.

§ 9**Aufgaben der Direktion**

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstituts nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist vom dem Verwaltungsrat zu beschließen. Hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung erlassen, ist diese einzuhalten.

§ 10**Vertretung**

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Darüber hinaus ist die Direktion berechtigt, einem ihrer Mitglieder Vollmacht zu erteilen, das Kreditinstitut gerichtlich — soweit nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zulässig — alleine zu vertreten und über die Vornahme erforderlicher Prozesshandlungen sowie den Abschluss eines Vergleichs alleine zu entscheiden.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstituts übertragen.

§ 11**Bestellung der Direktionsmitglieder**

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

§ 12**Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Geschäftsbericht und der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstaben h), i) und j) dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss dem Träger sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 13**Gewinnverwendung**

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage soweit und solange zu verwenden, bis diese 10 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen — gerechnet per Stichtag des Jahresabschlusses — beträgt.

(2) Bis zum Erreichen dieser Mindesthöhe nach Absatz 1 kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von bis zu 10 v. H. des ausgewiesenen Gewinns an die Ritterschaft als Träger beschließen. Wenn die Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, kann der Verwaltungsausschuss Ausschüttungen bis zur Höhe von 20 v. H. beschließen.

§ 14**Rechtsaufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 Kreditwesengesetz findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 15**Liquidation, Rechtsformwechsel und Vereinigung**

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstituts durch Satzungsänderung nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft zu.

(2) Der Träger kann durch Umwandlungsbeschluss nach Maßgabe von § 16 dieser Satzung beschließen, das Kreditinstitut rechtsformwechselnd nach dem Umwandlungsgesetz in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Im Fall des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft wird die Satzung der Aktiengesellschaft durch die Ritterschaft festgestellt. Als Gründer der formgewechselten Aktiengesellschaft gilt die Ritterschaft. Die Ritterschaft wird als Aktionär an der Aktiengesellschaft beteiligt und übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft.
2. Im Fall des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Ritterschaft festgestellt. Als Gründer der formgewechselten Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt die Ritterschaft. Die Ritterschaft wird an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafter beteiligt und übernimmt das Stammkapital.

Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung sowohl aufnehmen- als auch übertragendes Institut sein kann. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung, insbesondere § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, finden entsprechende Anwendung.

(4) Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 16**Satzungsänderung/Bekanntmachung von Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen beschließt der Ritterrat. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zur Beschlussfassung stimmberechtigten erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer vom Ritterrat am 27. November 2020 beschlossenen Fassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Ritterrat am 30. November 2018 beschlossene Neufassung der Satzung außer Kraft.

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 21. 12. 2020 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um

denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2021 an von bisher 235,00 EUR auf 237,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 15. 12. 2020 [BGBl. I S. 2933]).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2021 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,96
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,82
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,09
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,21
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,95“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,73 EUR“ durch den Betrag „4,77 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 6

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen)

Erl. d. MS v. 21. 12. 2020 — 403.31 —

— VORIS 21061 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Aufbau neuer sowie für die Stärkung bereits bestehender Gesundheitsregionen.

Ziele der Landesförderung sind

- die dauerhafte Stärkung funktionierender Strukturen in den bestehenden „Gesundheitsregionen in Niedersachsen“,
- die Bildung entsprechender Strukturen in den bislang nicht teilnehmenden Kommunen sowie
- die Entwicklung und Umsetzung von Versorgungsprojekten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Maßnahmen zur Etablierung oder zum Erhalt folgender Strukturen:

- die Durchführung von mindestens zwei regionalen Gesundheitskonferenzen im Geltungszeitraum dieser Richtlinie,

- die Einrichtung oder Weiterführung einer unterjährig tagenden regionalen Steuerungsgruppe mit jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der regions-/kreisangehörigen Gemeinden, gesteuert durch die kommunale Verwaltungsspitze,
- die Einrichtung oder Weiterführung mehrerer Arbeitsgruppen zur Entwicklung für die betreffende Region neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention;

2.2 die Entwicklung und Umsetzung regional wirkender Versorgungsprojekte;

2.3 die Entwicklung und Umsetzung für die betreffenden Regionen neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte in Niedersachsen, möglichst mit überregionalem Bezug. Insbesondere sollten folgende Themenbereiche berücksichtigt werden:

2.3.1 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und nicht ärztlichen Gesundheitsberufen unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe und an der Patientin oder dem Patienten orientierter Strukturen,

2.3.2 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — in ländlichen Regionen,

2.3.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Entlastung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — mit den Schwerpunkten

- Delegation (auch in Verbindung mit der Pflege),
- Teamarbeit,
- Vernetzung,

2.3.4 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Nachwuchsgewinnung von Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften im ländlichen Raum,

2.3.5 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

3.1.1 Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen).

3.1.2 Der Zuwendungsempfänger wird mit Gewährung der Zuwendung nach Nummer 2.1 als „Gesundheitsregion Niedersachsen“ anerkannt oder als bereits bestehende Gesundheitsregion bestätigt.

3.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung ganz oder teilweise im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen oder mehrere Letztempfänger weiterleiten. Dem Letztempfänger obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3.

3.1.4 Letztempfänger sind Organisationen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die regionale gesundheitliche Versorgung zu verbessern und an denen der Erstempfänger beteiligt ist.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3

3.2.1 Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen), soweit sie als Gesundheitsregionen anerkannt oder bestätigt sind.

3.2.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung ganz oder teilweise im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen oder mehrere Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind Leistungsanbieter, die die Projekte i. S. der Nummer 2.3 in der Versorgungslandschaft umsetzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.

4.1.1 Antragsteller, die noch nicht als „Gesundheitsregion Niedersachsen“ anerkannt sind, legen ein Konzept zum dauerhaften Auf- oder Ausbau einer Gesundheitsregion vor. Dies kann auch andere regionale Initiativen einbeziehen.

4.1.2 Das fortzuschreibende Konzept erläutert das Vorgehen zu folgendem Programm einer Gesundheitsregion:

- Erstellen einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung,
- Erstellen einer Bestandsanalyse regionaler Gesundheitseinrichtungen sowie entsprechenden Erreichbarkeitsanalysen,
- kommunaler Strukturaufbau,
- Benennung einer Koordinatorin oder eines Koordinators.

4.1.3 Antragsteller, die bereits als „Gesundheitsregion Niedersachsen“ anerkannt sind, schreiben ihr bestehendes Konzept fort.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2

Der Antragsteller stellt in einer Übersicht die Zielsetzung und die erwarteten Auswirkungen auf das regionale Versorgungsgeschehen dar. Die erforderlichen Umsetzungsschritte sind kurz zu beschreiben; die am Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt beteiligten Institutionen und/oder Personen sind anzugeben.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3

4.3.1 Es muss sich um ein neues Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt in der jeweiligen Region handeln. Soweit möglich sind regionsübergreifende Ansätze (Beteiligung von mindestens zwei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2) zu wählen.

4.3.2 Das Projekt muss die Entwicklung und Umsetzung zumindest eines aus den in Nummer 2.3 genannten Themenbereichen, bei denen ein Leistungsanbieter (z. B. niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt, Pflegedienst) einbezogen und/oder beteiligt wird, beinhalten.

4.3.3 Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Schritte sind in einem Konzept darzulegen. Die Zielsetzung und die erwarteten Auswirkungen auf das überregionale Versorgungsgeschehen, der Innovationsgrad für die jeweils beteiligten Gesundheitsregionen, der Modellcharakter sowie der Nachhaltigkeitsansatz sind darzulegen. Im Konzept sind die am Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt beteiligten Institutionen und/oder Personen anzugeben.

4.3.4 Das „Lenkungsremium Gesundheitsregionen“, das entsprechend dem Kooperationsvertrag „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ aus Vertreterinnen und Vertretern des MS sowie weiteren finanziell beteiligten Partnerinnen und Partnern besteht, muss der Förderung zugestimmt haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darf die Höhe der Zuwendung 20 000 EUR nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit der „Gesundheitsregion Niedersachsen“ stehenden notwendigen Personalausgaben (bis zur EntgeltGr.11 TVöD) und Sachausgaben, insbesondere zur Organisation, Koordination und Steuerung einer vernetzten gesundheitlichen Versorgung vor Ort sowie zum Aufbau nachhaltiger kooperativer Strukturen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen.

5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 darf die Höhe der Zuwendung 80 000 EUR nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Kalenderjahre.

5.4 Die Zuwendungsempfänger haben sich mit 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG reduziert sich die Beteiligung auf

5 %, wenn der Zuwendungsempfänger im Jahr der Antragstellung Bedarfzuweisungen erhält.

5.5 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 25 000 EUR bewilligt werden, weil auch eine punktuelle Förderung der Antragsteller angesichts der zukünftigen demografischen Herausforderung bei der Gesundheitsversorgung im Landesinteresse ist.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Anträge müssen bis zum 15. September des Jahres, das dem Zuwendungsbeginn vorausgeht, bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

6.4 Abweichend von Nummer 6.3 sind Anträge für das Jahr 2021 bis zum 1. 2. 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 7

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG

Erl. d. MS v. 23. 12. 2020 — 203-38383/6-6 —

— VORIS 24200 —

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen zusätzlichen Sachausgaben für geförderte Beratungsstellen und staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG zu kompensieren. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität der Beschaffung des jeweiligen Fördergegenstandes zur COVID-19-Pandemie besteht.

Beratungsstellen und staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG setzen die dem Land Niedersachsen obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgaben um und sind verpflichtet, die Beratungstätigkeiten rechtskonform durchzuführen.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem SchKG findet außerhalb einer Pandemielage grundsätzlich vor Ort statt; in der besonderen Situation der COVID-19-Pandemie darf sie nur ausnahmsweise befristet und unter eng definierten Voraussetzungen auch per Videotelefonie oder telefonisch angeboten werden. Hierfür müssen die Beratungsstellen gesondert ausgestattet werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsleistung lückenlos vorhalten zu können.

1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Förderung nach § 4 Abs. 3 SchKG. Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen haben einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten aus § 4 Abs. 3 SchKG. Die Billigkeitsleistung erfolgt ergänzend zu den in den Pauschalsätzen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Nds. AG SchKG enthaltenen Sachkostenanteilen. Die Möglichkeit eines späteren Antrags auf Spitzkostenabrechnung bleibt unberührt, jedoch ist die erhaltene Billigkeitsleistung dann als Teil der öffentlichen Förderung im Rahmen des § 4 Abs. 3 SchKG zu berücksichtigen.

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und berücksichtigt die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen erbracht für COVID-19-Pandemiebedingte einmalige und periodisch wiederkehrende sachbezogene Mehrausgaben für Hygiene- oder Digitalisierungsmaßnahmen sowie unvorhergesehene pandemiebedingte Büroausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang für die Aufrechterhaltung und Ausübung der Beratungstätigkeiten nach dem SchKG erforderlich sind.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind die Träger der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Der Antragsteller muss für die Gewährung einer Billigkeitsleistung versichern, dass die Ausgaben i. S. der Nummer 2 erforderlich sind oder waren, um die Beratungstätigkeit nach dem SchKG auch unter COVID-19-Pandemie-Bedingungen aufrecht zu erhalten und es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund der besonderen Anforderungen der COVID-19-Pandemie-Lage angefallen sind.

4.2 Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung vorzulegen, aus der die einmaligen und periodisch wiederkehrenden Ausgaben hervorgehen:

- Ausgaben für den Gesundheitsschutz (Desinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzscheiben etc.),
- zusätzliche Büroausgaben (z. B. Porto und Telefon),
- einmalige, zusätzliche Ausgaben (Kamera, Mikrofon etc.) für die vertrauliche rechtskonforme Videoberatung (insbesondere die Schwangerschaftskonfliktberatung) mit einer durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) zertifizierten Software,
- periodisch wiederkehrende, zusätzliche Ausgaben (Software-Lizenz etc. unter Angabe der Anzahl der Software-Lizenzen sowie des Produktnamens),
- anzurechnende zweckgleiche Einnahmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Erstattungsfähig sind pro eingerichteten Beratungsplatz mit Kontakt zu den betreffenden Personen die Ausgaben für den Gesundheitsschutz (Desinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzscheiben etc.), zusätzliche Büroausgaben sowie die für die Durchführung der ausschließlich pandemiebedingt zulässigen digitalen und telefonischen Beratungstätigkeiten erforderlichen Ausgaben. Ausgaben für Lizenzen von Software-Produkten, die für die Videoberatung genutzt werden, sind erstattungsfähig, wenn es sich dabei um durch die KBV zertifizierte Produkte handelt.

5.2 Die Billigkeitsleistung beträgt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nds. AG SchKG 80 %, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG 100 % der tatsächlichen und notwendigen Sachausgaben.

5.3 Der Förderzeitraum beginnt am 23. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 5. 2021.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.2 Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Formulare für die Abgabe der benötigten Erklärungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 31. 5. 2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Der Leistungsempfänger ist zu verpflichten, bis spätestens 30. 9. 2021 einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung sowie über eventuelle zweckgleiche Einnahmen — mit Belegen — vorzulegen sowie jede Veränderung der für die Gewährung der Billigkeitsleistung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger der Billigkeitsleistung ist zu verpflichten, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gewährung der Billigkeitsleistung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass eine Auflage nicht erfüllt ist oder die Leistung einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wird.

6.5 Anderweitige zweckgleiche Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.6 Sofern eine Software-Lizenz zeitversetzt von mehreren Beratungskräften und/oder auf mehreren Geräten verwendet werden kann, sind nur die Ausgaben für die Beschaffung einer Software-Lizenz förderfähig; soweit die Software-Lizenzen nur personalisiert erteilt werden, sind sie pro Beratungskraft förderfähig. Wenn und soweit die Software, Software-Lizenz, PC-Rechner, Kamera, Mikrofon etc. auch für andere Beratungstätigkeiten (Rechtsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinder- und Jugendhilfe, Ehe-/Familien- und Lebensberatung etc.) eingesetzt werden, dürfen nur die anteiligen Kosten für die Beratungen nach dem SchKG angegeben werden. Sollten von anderen Privatpersonen, Firmen, Behörden, Institutionen etc. für die aufgeführten Zwecke Zuflüsse in Geld- oder Sachwerten im Förderzeitraum erfolgt sein oder noch erfolgen, sind diese vorher abzuziehen und nicht berücksichtigungsfähig.

6.7 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 23. 12. 2020
— 402-41553-6/4/2/0/1 —

— **VORIS 21067** —

Aufgrund des § 5 GEKN vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 340), wird folgende Regelung über die Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) erlassen:

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben Meldende, die ihre Tätigkeit in Niedersachsen ausüben. Dazu zählen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Einrichtungen der stationären Versorgung sowie klinische Register wie Tumorzentren oder andere kooperierende Einrichtungen. Meldungen werden über das Melderportal des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN) elektronisch an die gemeinsame Datenannahmestelle des KKN und des EKN übermittelt. Für Meldungen, die im KKN und im EKN gespeichert werden, besteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung seitens des EKN. Meldungen an die Vertrauensstelle (VSt) des EKN auf vorgegebenen Meldebögen werden nur dann angenommen und entschädigt, wenn sie auf Anforderung durch das EKN erfolgen.

1.1 Meldungen zu klinisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen mit folgender Kodierung nach ICD 10 beziehen:

- 1.1.1 bösartige Neubildungen (Nummern C00 bis C97),
- 1.1.2 In-situ-Neubildungen (Nummern D00 bis D09),
- 1.1.3 Neubildungen mit unsicherem oder unbekanntem Verhalten (Nummern D37 bis D48),
- 1.1.4 gutartige Tumore, die vom Zentralen Nervensystem (ZNS) ausgehen, einschließlich Tumore der Hirnnerven, der Hirnhäute, der Hypophyse, des Ductus craniopharyngealis und der Epiphyse (Nummern D32, D33, D35.2, D35.3, D35.4),
- 1.1.5 erste sekundäre Neubildung nach krankheitsfreiem Intervall von mindestens sechs Monaten (Rezidiv oder Metastase).
- 1.2 Meldungen zu histologisch, molekularpathologisch und/oder zytologisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen (Diagnosen, nicht Verdachtsfälle) beziehen, die folgender Kodierung nach ICD-O in der M-Klassifikation entsprechen:
 - 1.2.1 Endziffer 1 (Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens),
 - 1.2.2 Endziffer 2 (In-situ-Neubildung),
 - 1.2.3 Endziffer 3 (primäre bösartige Neubildung),
 - 1.2.4 Endziffer 6 (sekundäre bösartige Neubildung), hiervon jedoch ausschließlich Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder zum ersten Rezidiv oder der Metastasierung eines Tumors,
 - 1.2.5 Endziffer 9 (unbekannt, ob Primärtumor oder sekundäre Neubildung),
 - 1.2.6 Endziffer 0 bei Tumoren, die vom ZNS ausgehen (einschließlich Tumore der Hirnnerven, der Hirnhäute, der Hypophyse, des Ductus craniopharyngealis und der Epiphyse).
- 1.3 Nicht entschädigt werden:
 - 1.3.1 Meldungen zu vor dem 1. 1. 2003 diagnostizierten Neuerkrankungen und Frühformen von Krebs,
 - 1.3.2 Mehrfachmeldungen der- oder desselben Meldenden zu derselben Erkrankung einer betroffenen Person (hierzu zählen auch multiple Neubildungen desselben Organs),
 - 1.3.3 Meldungen zu rückbildungsfähigen Vorformen von Krebs (Präkanzerosen, siehe auch Diagnosekataloge der Nummern 1.1 und 1.2),

1.3.4 Folgemeldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (Meldungen zum ersten Rezidiv oder zur ersten Metastasierung sind entschädigungsfähig nach Nummer 1.1.5; entschädigungsfähig sind auch Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder anlässlich einer sekundären Neubildung, wenn es sich bei der Meldung um die Erstbefundung durch die Meldende oder den Meldenden handelt),

1.3.5 Folgemeldungen ab dem dritten Tumor bei nicht-melanotischen Hautkrebsformen (Nummer C44) von bereits gemeldeten Ersterkrankungen, wenn es sich um eine Meldung der- oder desselben Meldenden zur Erkrankung derselben betroffenen Person handelt (vergleichbar den multiplen Neubildungen desselben Organs wie in Nummer 1.3.2), dabei gelten Zweittumore als Rezidiv,

1.3.6 Meldungen, für die bereits von anderer Stelle eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wurde.

2. Bemessung der Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 3 GEKN

Für entschädigungsfähige Meldungen an das EKN zahlt das Land eine Aufwandsentschädigung (§ 5 Satz 1 GEKN). Diese beträgt einschließlich Porto

- 2.1 für Meldungen von histologischen, molekularpathologischen und/oder zytologischen Befunden in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes 2 EUR,
- 2.2 für alle übrigen Meldungen von Befunden in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes oder auf vorgegebenem Meldebogen 4 EUR.

3. Übernahme von Meldungen von anderen Krebsregistern

Für Meldungen von außerhalb Niedersachsens zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Niedersachsen kann dem abgebenden Krebsregister nach § 5 GEKN eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

4. Meldungen zu Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens

Für Meldungen an das EKN zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens wird der oder dem Meldenden eine Aufwandsentschädigung nach § 5 GEKN nur gewährt, wenn dafür nicht anderweitig (z. B. durch ein anderes Landeskrebsregister) eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird.

5. Verfahren der Gewährung der Aufwandsentschädigung

5.1 Die VSt des EKN nutzt für die Gewährung der Aufwandsentschädigung die Melderstammdaten, die von Meldenden, die die gemeinsame Datenannahmestelle von EKN und KKN nutzen und sich dafür im Melderportal anmelden, dort hinterlegt sind. Dies gilt auch für kooperierende Einrichtungen.

Meldende, die auf Anforderung durch das EKN vorgegebene Meldebögen übermitteln, müssen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ein ausgefülltes Anmeldeformular mit den auf Überweisungsträgern üblichen Informationen an die VSt des EKN schicken.

5.2 Die Gewährung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das von der oder dem Meldenden angegebene Konto. Die Abrechnung der eingegangenen Meldungen erfolgt quartalsweise nach abschließender Bearbeitung der Meldungen und Übernahme in die Datenbank.

5.3 Für Meldungen, die nur gemäß dem GEKN erfolgen und über das Melderportal eingehen (ICD-10 C44, D04, D37 bis D48 mit Ausnahme der in § 3 Satz 1 Nr. 2 KKN-DBestVO angeführten Notationen sowie für Betroffene, die zum Zeitpunkt des Meldeanlasses unter 18 Jahre alt sind), zahlt das KKN die Aufwandsentschädigungen aus. Die entsprechenden Beträge werden dem KKN von der VSt des EKN erstattet. Die VSt des EKN zahlt Aufwandsentschädigungen für solche Meldungen aus, die zuvor von ihr auf vorgegebenen Meldebögen angefordert wurden.

5.4 Meldende, die mit Einwilligung der betroffenen Personen Meldungen an eine kooperierende Einrichtung richten, die sich zur Weiterleitung der Meldungen an das KKN verpflichtet hat, erhalten die Aufwandsentschädigung nicht persönlich. Für solche Meldungen wird die Aufwandsentschädigung an die kooperierende Einrichtung ausgezahlt.

5.5 Weitere Einzelheiten der Durchführung regelt die VSt des EKN.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
die Ärztekammer Niedersachsen
die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Zahnärztekammer Niedersachsen
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Tumorzentren in Niedersachsen
die Medizinische Hochschule Hannover
die Universitätsmedizin Göttingen
das Klinische Krebsregister Niedersachsen
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen)

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 10

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“

Erl. d. MS v. 28. 12. 2020 — 104.3-43580/11.9 —

— VORIS 83000 —

Bezug: Erl. v. 8. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1620)
— VORIS 83000 —

Nummer 5 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Zuwendung kann sowohl für investive als auch für nicht investive Vorhaben bewilligt werden.“
2. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
„5.3 Die Zuwendung wird bis zur Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe von 100 000 EUR gewährt.“

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 11

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sachlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

RdErl. d. MK v. 22. 12. 2020 — 12.4 81 308 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, indem die schulische Schutzausstattung ergänzt wird. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Verringerung der Viruslast und damit theoretischen Ansteckungsgefahr im Klassenraum und in der Schule beitragen können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die bedarfsgerechte Anschaffung von

- 2.1.1 Schutzausstattung (z. B. textile Mund-Nase-Bedeckungen, Einmal-Mund-Nase-Bedeckungen, Visiere als Spuckschutz und in besonderen Situationen z. B. Einmalhandschuhe, Einmal-Schutzkleidung, Schutzbrillen) für das insgesamt an den Schulen beschäftigte Personal (auch eines Kooperationspartners),
- 2.1.2 Schutzausstattung wie in Nummer 2.1.1 dargestellt für Schülerinnen und Schüler, die das Mitbringen der notwendigen Utensilien versäumt haben,
- 2.1.3 Desinfektionsspendern sowie Desinfektionsmittel und mobilen Händewaschstationen,

2.1.4 Abschirmbarrieren/großflächigem Spuckschutz aus Sicherheitsglas oder Acrylglas z. B. für Besprechungstischen im Schulsekretariat, Ausgabebresen der Mensa oder Lernmittelausleihe,

2.1.5 Schildern/Tafeln/Absperrbändern, die auf in den Schulen einzuhaltende Hygienevorschriften an unübersichtlichen Stellen hinweisen wie z. B. Absperr- und Trassierbänder zur Einrichtung von Laufwegen, Hinweisschilder auf die allgemeingeltenden Abstands- und Hygieneregeln oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung,

2.1.6 CO₂-Ampeln, Zeitmesser oder vergleichbare Geräte zum Einsatz in Unterrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf,

2.1.7 zertifizierten FFP2-Mund-Nase-Bedeckungen (z. B. konventioneller Schutz nach der Verordnung [EU] 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 3. 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates [ABl. EU Nr. L 81 S. 51] [PSA-Verordnung] oder SARS-CoV-2-Atmenschutzmasken nach PSA-Verordnung) für das im Unterricht eingesetzte Personal zur freiwilligen Nutzung.

2.2 Darüber hinaus wird in Einzelfällen die Anschaffung oder Anmietung von mobilen Luftfiltergeräten zum vorübergehenden Einsatz in Unterrichtsräumen gefördert, soweit die Räume nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können.

Dabei ist eine sach- und fachgerechte Auswahl und Aufstellung durch eine Fachfirma erforderlich. Hinweise dazu enthält das in **Anlage 5** beigefügte Merkblatt „Mobile Luftfil-

teranlagen in Klassenräumen — eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?“ des NLGA.

Die Beschaffung von mobilen Luftfiltergeräten gilt nachrangig, soweit die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sowie deren Ausgaben nach Nummer 2.3 finanziert sind.

2.3 Ausgaben für die erforderliche Lieferung, den Versand, die Aufstellung und/oder Montage der in den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Anschaffungen oder Anmietungen werden ebenfalls gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Schulträger verpflichtet sich,

4.1.1 die räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten bereitzustellen, um eine Nutzung der dauerhaft verwendbaren Fördergegenstände mindestens bis zum 31. 12. 2021 zu ermöglichen und

4.1.2 sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.6 und 2.2 angeschafften Gegenstände zu übernehmen, solange diese in der Schule verwendet werden.

4.2 Der Schulträger verteilt die Mittel auf seine Schulen oder bewirtschaftet sie ganz oder teilweise zentral. Mit der Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises (Nummer 7.5) weist der Schulträger die bedarfsgerechte Verteilung der Zuwendung auf die Schulen und die entsprechende Verwendung zusammenfassend nach. Weiterhin legen die Zuwendungsempfänger fest, ob und inwieweit Luftfiltergeräte an den Schulen eingesetzt werden (Nummer 2.2).

4.3 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die **Anlagen 2 bis 4, 6 und 7** enthalten den auf den jeweiligen Schulträger maximal entfallenden Förderbetrag. Dieser ergibt sich aus einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin oder Schüler des jeweiligen Trägers. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages werden Schülerinnen und Schüler an der Schulform Berufsschulen bei Teilzeitbeschulung mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt.

5.3 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 17. 11. 2020 und endet mit Ablauf des 30. 6. 2021. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird zugelassen,

sofern die Maßnahmen ab dem 17. 11. 2020 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Die Zuwendung kann zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in das Sachmittelbudget der Schulen eingestellt werden. Für die Erstellung des Verwendungsnachweises bleibt weiterhin der Schulträger zuständig.

6.3 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt. Andernfalls können die geförderten Maßnahmen aufgrund der zum Großteil niedrigen Einzelhandelspreise nicht zum Gesundheitsschutz der Bediensteten an allen Schulen und der Schülerinnen und Schüler beitragen.

6.4 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde sind die RLBS für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 3. 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das in **Anlage 1** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung kann auch in Teilbeträgen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 20 % des Zuwendungsbetrages ist abhängig von der vollständigen Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

7.5 Nach VV/VV-Gk Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis für alle Zuwendungsempfänger mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30. 9. 2021 schlussrechnungsfähig vorliegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

- ☐ Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig
- ☐ Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 110122, 30856 Laatzen
- ☐ Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Postfach: 21 20, 21311 Lüneburg
- ☐ Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69, 49025 Osnabrück

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

I. Antragsteller (Träger)

Name (Schulträger):	amtl. Gemeinde-Nr.:
Anschrift:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ansprechpartner/-in (Name/OrgEinh/Telefon/E-Mail):	
Bankverbindung:	IBAN:
	Geldinstitut:

II. Geplante Mittelverteilung (Nr. 4.2 der Richtlinie)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐	Die Fördermittel werden zentral bewirtschaftet.
☐	Die Fördermittel werden ganz oder teilweise auf die Schulen verteilt. Die genaue Mittelverteilung wird nach Abschluss der Maßnahmen mit dem Verwendungsnachweis dem RLSB gegenüber vorgelegt.
☐	In den Schulen sollen mobile Luftfiltergeräte eingesetzt werden. Die Anzahl und der Einsatz solcher Geräte wird mit dem Verwendungsnachweis dem RLSB gegenüber nachgewiesen.

Die Unterlagen werden summarisch spätestens am **30.6.2021** bei der Nachweisung der Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Darin werden die Schlüssel zur Verteilung auf die Schulen benannt und die Kriterien für den Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten dargelegt.

III. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Förderung beantragt:

Maßnahme (s. Nr. 2 der Richtlinie)	Gesamtausgaben in Euro	beantragte Zuwendung in Euro
Nr. 2.1: sächliche Schutzausstattung (inkl. Nr. 2.3)		
Nr. 2.2: mobile Luftfiltergeräte (inkl. Nr. 2.3)		
Summe		

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und mit der Nachweisung der Verwendung summarisch dargestellt.

IV. Erklärungen des Antragstellers

- Die räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten werden bereitgestellt, um eine Nutzung der dauerhaft verwendbaren Fördergegenstände mindestens bis zum 31.12.2021 zu ermöglichen.
- Es werden sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.6 und 2.2 der Förderrichtlinie angeschafften Gegenstände übernommen, solange diese in der Schule verwendet werden.
- Mit der Maßnahme wurde nicht vor dem 17.11.2020 begonnen.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

V. Geldbedarfsanforderung (Abschlagszahlung)

Soweit ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, bitte ich gleichzeitig um eine Fördermittelauszahlung an meine oben angegebene Bankverbindung in Höhe von (max. 80 % des Förderhöchstbetrages)

_____ **Euro** mit

Verwendungszweck: „Förderung sächliche Schutzausstattung _____“

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel der Antragstellerin/des Antragstellers:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

hier: Übersicht der maximalen Fördermittel für kommunale Schulträger

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
1	101	Braunschweig, Stadt	479.892	142.640	622.532
1	102	Salzgitter, Stadt	224.703	42.133	266.836
1	103	Wolfsburg, Stadt	254.963	65.701	320.664
1	151	Gifhorn	123.276	50.405	173.681
1	151	Gifhorn, Stadt	58.653	0	58.653
1	151	Sassenburg	9.991	0	9.991
1	151	Wittingen, Stadt	10.196	0	10.196
1	151	Boldecker Land Sg	9.129	0	9.129
1	151	Brome Sg	21.192	0	21.192
1	151	Hankensbüttel Sg	10.442	0	10.442
1	151	Isenbüttel Sg	18.607	0	18.607
1	151	Meinersen Sg	28.434	0	28.434
1	151	Papenteich Sg	31.224	0	31.224
1	151	Wesendorf Sg	18.812	0	18.812
1	153	Goslar	145.925	46.807	192.732
1	153	Bad Harzburg, Stadt	11.427	0	11.427
1	153	Langelsheim, Stadt	6.421	0	6.421
1	153	Liebenburg	4.308	0	4.308
1	153	Seesen, Stadt	13.273	0	13.273
1	153	Braunlage, Stadt	2.790	0	2.790
1	153	Goslar, Stadt	29.152	0	29.152
1	153	Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitäts	7.262	0	7.262
1	153	Lutter am Barenberge Sg	2.298	0	2.298
1	154	Helmstedt	99.930	14.403	114.333
1	154	Königslutter am Elm, Stadt	8.206	0	8.206
1	154	Lehre	8.186	0	8.186
1	154	Schöningen, Stadt	7.591	0	7.591
1	154	Helmstedt, Stadt	18.218	0	18.218
1	154	Grasleben Sg	2.503	0	2.503
1	154	Heeseberg Sg	2.298	0	2.298
1	154	Nord-Elm Sg	3.344	0	3.344
1	154	Velpke Sg	8.042	0	8.042
1	155	Northeim	162.296	53.372	215.668
1	155	Bad Gandersheim, Stadt	5.806	0	5.806
1	155	Bodenfelde, Flecken	0	0	0
1	155	Dassel, Stadt	5.375	0	5.375
1	155	Hardeggen, Stadt	4.267	0	4.267
1	155	Kalefeld	2.995	0	2.995
1	155	Katlenburg-Lindau	4.780	0	4.780
1	155	Moringen, Stadt	4.698	0	4.698
1	155	Nörten-Hardenberg, Flecken	5.457	0	5.457
1	155	Northeim, Stadt	20.885	0	20.885
1	155	Uslar, Stadt	9.560	0	9.560
1	155	Einbeck, Stadt	20.905	0	20.905
1	157	Peine	192.310	23.423	215.733
1	157	Edemissen	8.288	0	8.288
1	157	Hohenhameln	5.765	0	5.765
1	157	Lengede	10.873	0	10.873
1	157	Peine, Stadt	46.262	0	46.262
1	157	Vechede	13.499	0	13.499
1	157	Wendeburg	7.632	0	7.632
1	157	Ilse	15.079	0	15.079
1	158	Wolfenbüttel	74.860	14.193	89.053
1	158	Cremlingen	9.765	0	9.765
1	158	Wolfenbüttel, Stadt	99.827	0	99.827
1	158	Schladen-Werla	4.903	0	4.903
1	158	Baddeckenstedt Sg	6.196	0	6.196
1	158	Oderwald Sg	4.329	0	4.329
1	158	Sickte Sg	6.770	0	6.770

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
1	158	Elm-Asse Sg	12.966	0	12.966
1	159	Göttingen	192.023	116.591	308.613
1	159	Adelebsen, Flecken	4.226	0	4.226
1	159	Bad Grund (Harz)	4.206	0	4.206
1	159	Bad Lauterberg im Harz, Stadt	5.231	0	5.231
1	159	Bad Sachsa, Stadt	3.918	0	3.918
1	159	Bovenden, Flecken	9.581	0	9.581
1	159	Duderstadt, Stadt	13.273	0	13.273
1	159	Friedland	4.411	0	4.411
1	159	Gleichen	5.334	0	5.334
1	159	Göttingen, Stadt	256.994	0	256.994
1	159	Hann. Münden, Stadt	15.202	0	15.202
1	159	Herzberg am Harz, Stadt	8.391	0	8.391
1	159	Osterode am Harz, Stadt	14.340	0	14.340
1	159	Rosdorf	8.473	0	8.473
1	159	Staufenberg	4.575	0	4.575
1	159	Walkenried	1.785	0	1.785
1	159	Dransfeld Sg	6.339	0	6.339
1	159	Gieboldehausen Sg	9.006	0	9.006
1	159	Hattorf am Harz Sg	4.944	0	4.944
1	159	Radolfshausen Sg	4.595	0	4.595
2	241	Region Hannover	50.693	460.088	510.781
2	241	Hannover, Landeshauptstadt	964.216	0	964.216
2	241	Barsinghausen, Stadt	71.455	0	71.455
2	241	Burgdorf, Stadt	65.259	0	65.259
2	241	Burgwedel, Stadt	45.277	0	45.277
2	241	Garbsen, Stadt	136.426	0	136.426
2	241	Gehrden, Stadt	40.148	0	40.148
2	241	Hemmingen, Stadt	42.979	0	42.979
2	241	Isernhagen	47.677	0	47.677
2	241	Laatzen, Stadt	89.898	0	89.898
2	241	Langenhagen, Stadt	120.753	0	120.753
2	241	Lehrte, Stadt	88.400	0	88.400
2	241	Neustadt am Rübenberge, Stadt	94.534	0	94.534
2	241	Pattensen, Stadt	29.727	0	29.727
2	241	Ronnenberg, Stadt	47.636	0	47.636
2	241	Seelze, Stadt	66.900	0	66.900
2	241	Sehnde, Stadt	49.196	0	49.196
2	241	Springe, Stadt	57.361	0	57.361
2	241	Uetze	40.764	0	40.764
2	241	Wedemark	71.537	0	71.537
2	241	Wennigsen (Deister)	26.916	0	26.916
2	241	Wunstorf, Stadt	69.157	0	69.157
2	251	Diepholz	147.546	64.348	211.894
2	251	Bassum, Stadt	10.873	0	10.873
2	251	Diepholz, Stadt	12.227	0	12.227
2	251	Stuhr	68.029	0	68.029
2	251	Sulingen, Stadt	9.745	0	9.745
2	251	Syke, Stadt	36.189	0	36.189
2	251	Twistringen, Stadt	10.093	0	10.093
2	251	Wagenfeld	4.903	0	4.903
2	251	Weyhe	56.622	0	56.622
2	251	Altes Amt Lemförde Sg	5.744	0	5.744
2	251	Barnstorf Sg	9.047	0	9.047
2	251	Bruchhausen-Vilsen Sg	34.691	0	34.691
2	251	Kirchdorf Sg	4.185	0	4.185
2	251	Rehden Sg	4.329	0	4.329
2	251	Schwaförden Sg	4.226	0	4.226
2	251	Siedenburg Sg	3.036	0	3.036
2	252	Hameln-Pyrmont	63.372	64.112	127.483
2	252	Aerzen, Flecken	7.324	0	7.324
2	252	Bad Münder am Deister, Stadt	11.837	0	11.837
2	252	Bad Pyrmont, Stadt	34.548	0	34.548
2	252	Coppenbrügge, Flecken	4.719	0	4.719

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
2	252	Emmerthal	6.647	0	6.647
2	252	Hameln, Stadt	156.634	0	156.634
2	252	Hessisch Oldendorf, Stadt	13.643	0	13.643
2	252	Salzhemmendorf, Flecken	5.908	0	5.908
2	254	Hildesheim	192.043	100.468	292.511
2	254	Alfeld (Leine), Stadt	11.591	0	11.591
2	254	Algermissen	5.601	0	5.601
2	254	Bad Salzdetfurth, Stadt	8.104	0	8.104
2	254	Bockenem, Stadt	6.975	0	6.975
2	254	Diekholzen	4.000	0	4.000
2	254	Elze, Stadt	5.724	0	5.724
2	254	Giesen	7.180	0	7.180
2	254	Harsum	7.303	0	7.303
2	254	Hildesheim, Stadt	170.317	0	170.317
2	254	Holle	4.452	0	4.452
2	254	Nordstemmen	8.247	0	8.247
2	254	Sarstedt, Stadt	13.294	0	13.294
2	254	Schellerten	5.252	0	5.252
2	254	Söhlde	5.785	0	5.785
2	254	Freden (Leine)	2.770	0	2.770
2	254	Lamspringe	3.221	0	3.221
2	254	Sibbesse	3.734	0	3.734
2	254	Leinebergland Sg	10.258	0	10.258
2	255	Holzminden	55.104	21.533	76.636
2	255	Delligsen, Flecken	4.698	0	4.698
2	255	Holzminden, Stadt	12.535	0	12.535
2	255	Bevern Sg	4.452	0	4.452
2	255	Boffzen Sg	4.103	0	4.103
2	255	Bodenwerder-Polle Sg	9.458	0	9.458
2	255	Eschershausen-Stadtoldendorf Sg	10.812	0	10.812
2	256	Nienburg (Weser)	103.889	35.056	138.945
2	256	Nienburg (Weser), Stadt	74.368	0	74.368
2	256	Rehburg-Loccum, Stadt	6.626	0	6.626
2	256	Steyerberg, Flecken	3.898	0	3.898
2	256	Heemsen Sg	5.067	0	5.067
2	256	Liebenau Sg	4.554	0	4.554
2	256	Marklohe Sg	6.196	0	6.196
2	256	Steimbke Sg	5.190	0	5.190
2	256	Uchte Sg	9.375	0	9.375
2	256	Grafschaft Hoya Sg	11.591	0	11.591
2	256	Mittelweser Sg	18.895	0	18.895
2	257	Schaumburg	204.434	46.741	251.176
2	257	Auetal	4.062	0	4.062
2	257	Bückeburg, Stadt	13.232	0	13.232
2	257	Obernkirchen, Stadt	6.011	0	6.011
2	257	Rinteln, Stadt	17.356	0	17.356
2	257	Stadthagen, Stadt	15.920	0	15.920
2	257	Eilsen Sg	3.980	0	3.980
2	257	Lindhorst Sg	4.883	0	4.883
2	257	Nenndorf Sg	11.468	0	11.468
2	257	Niedernwöhren Sg	5.826	0	5.826
2	257	Nienstadt Sg	7.427	0	7.427
2	257	Rodenberg Sg	10.381	0	10.381
2	257	Sachsenhagen Sg	5.929	0	5.929
3	351	Celle	247.147	66.830	313.977
3	351	Bergen, Stadt	11.242	0	11.242
3	351	Celle, Stadt	53.545	0	53.545
3	351	Faßberg	4.760	0	4.760
3	351	Hambühren	8.329	0	8.329
3	351	Wietze	5.170	0	5.170
3	351	Winsen (Aller)	9.991	0	9.991
3	351	Eschede	4.062	0	4.062
3	351	Südheide	8.719	0	8.719
3	351	Flotwedel Sg	8.268	0	8.268

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
3	351	Lachendorf Sg	9.929	0	9.929
3	351	Wathlingen Sg	12.391	0	12.391
3	352	Cuxhaven	229.073	54.974	284.047
3	352	Cuxhaven, Stadt	31.860	0	31.860
3	352	Loxstedt	12.432	0	12.432
3	352	Schiffdorf	12.166	0	12.166
3	352	Beverstedt	9.088	0	9.088
3	352	Hagen im Bremischen	7.980	0	7.980
3	352	Wurster Nordseeküste	13.437	0	13.437
3	352	Geestland, Stadt	23.223	0	23.223
3	352	Börde Lamstedt Sg	4.472	0	4.472
3	352	Hemmoor Sg	10.853	0	10.853
3	352	Land Hadeln Sg	19.059	0	19.059
3	353	Harburg	346.974	52.755	399.729
3	353	Buchholz in der Nordheide, Stadt	39.676	0	39.676
3	353	Neu Wulmstorf	18.115	0	18.115
3	353	Rosengarten	11.468	0	11.468
3	353	Seevetal	28.926	0	28.926
3	353	Stelle	7.980	0	7.980
3	353	Winsen (Luhe), Stadt	37.625	0	37.625
3	353	Elbmarsch Sg	8.268	0	8.268
3	353	Hanstedt Sg	10.340	0	10.340
3	353	Hollenstedt Sg	6.811	0	6.811
3	353	Jesteburg Sg	8.309	0	8.309
3	353	Salzhausen Sg	10.853	0	10.853
3	353	Tostedt Sg	20.002	0	20.002
3	354	Lüchow-Dannenberg	59.310	12.985	72.295
3	354	Gartow Sg	1.928	0	1.928
3	354	Elbtalaue Sg	12.309	0	12.309
3	354	Lüchow (Wendland) Sg	14.833	0	14.833
3	355	Lüneburg	143.073	82.953	226.026
3	355	Adendorf	8.329	0	8.329
3	355	Bleckede, Stadt	6.852	0	6.852
3	355	Lüneburg, Hansestadt	161.742	0	161.742
3	355	Amt Neuhaus	3.118	0	3.118
3	355	Amelinghausen Sg	6.155	0	6.155
3	355	Bardowick Sg	14.402	0	14.402
3	355	Dahlenburg Sg	4.288	0	4.288
3	355	Gellersen Sg	10.504	0	10.504
3	355	Ilmenau Sg	8.637	0	8.637
3	355	Ostheide Sg	8.001	0	8.001
3	355	Scharnebeck Sg	11.776	0	11.776
3	356	Osterholz	70.203	25.104	95.307
3	356	Grasberg	5.231	0	5.231
3	356	Lilienthal	14.915	0	14.915
3	356	Osterholz-Scharmbeck, Stadt	49.237	0	49.237
3	356	Ritterhude	23.326	0	23.326
3	356	Schwanewede	45.072	0	45.072
3	356	Worpswede	5.375	0	5.375
3	356	Hambergen Sg	23.818	0	23.818
3	357	Rotenburg (Wümme)	54.776	72.607	127.382
3	357	Bremervörde, Stadt	25.295	0	25.295
3	357	Gnarrenburg	16.084	0	16.084
3	357	Rotenburg (Wümme), Stadt	30.096	0	30.096
3	357	Scheeßel	14.997	0	14.997
3	357	Visselhövede, Stadt	14.032	0	14.032
3	357	Bothel Sg	13.355	0	13.355
3	357	Fintel Sg	10.401	0	10.401
3	357	Geestequelle Sg	8.965	0	8.965
3	357	Selsingen Sg	16.412	0	16.412
3	357	Sittensen Sg	31.573	0	31.573
3	357	Sottrum Sg	31.676	0	31.676
3	357	Tarmstedt Sg	29.193	0	29.193
3	357	Zeven Sg	31.265	0	31.265

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
3	358	Heidekreis	192.494	47.398	239.892
3	358	Bispingen	4.390	0	4.390
3	358	Bad Fallingb., Stadt	10.483	0	10.483
3	358	Munster, Stadt	10.688	0	10.688
3	358	Neuenkirchen	4.165	0	4.165
3	358	Schneverdingen, Stadt	12.966	0	12.966
3	358	Soltau, Stadt	14.053	0	14.053
3	358	Wietzendorf	3.426	0	3.426
3	358	Walsrode, Stadt	20.454	0	20.454
3	358	Ahlden Sg	4.739	0	4.739
3	358	Rethem/ Aller Sg	2.893	0	2.893
3	358	Schwarmstedt Sg	10.114	0	10.114
3	359	Stade	70.613	88.769	159.383
3	359	Buxtehude, Hansestadt	108.320	0	108.320
3	359	Drochtersen	26.854	0	26.854
3	359	Jork	17.930	0	17.930
3	359	Stade, Hansestadt	82.594	0	82.594
3	359	Apensen Sg	13.991	0	13.991
3	359	Fredenbeck Sg	18.443	0	18.443
3	359	Harsefeld Sg	34.609	0	34.609
3	359	Hornburg Sg	18.074	0	18.074
3	359	Lühe Sg	12.473	0	12.473
3	359	Nordkehdingen Sg	9.355	0	9.355
3	359	Oldendorf-Himmelpforten SG	30.855	0	30.855
3	360	Uelzen	111.459	36.592	148.051
3	360	Bienenbüttel	4.801	0	4.801
3	360	Uelzen, Hansestadt	24.618	0	24.618
3	360	Rosche Sg	4.267	0	4.267
3	360	Suderburg Sg	3.816	0	3.816
3	360	Bevensen-Ebstorf Sg	15.038	0	15.038
3	360	Aue SG	7.406	0	7.406
3	361	Verden	83.374	40.623	123.997
3	361	Achim, Stadt	44.087	0	44.087
3	361	Dörverden	13.499	0	13.499
3	361	Kirchlinteln	14.381	0	14.381
3	361	Langwedel, Flecken	19.633	0	19.633
3	361	Ottersberg, Flecken	23.346	0	23.346
3	361	Oyten	29.316	0	29.316
3	361	Verden (Aller), Stadt	39.717	0	39.717
3	361	Thedinghausen Sg	23.223	0	23.223
4	401	Delmenhorst, Stadt	169.476	38.601	208.077
4	402	Emden, Stadt	111.090	50.969	162.059
4	403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	322.171	167.258	489.429
4	404	Osnabrück, Stadt	317.822	110.013	427.835
4	405	Wilhelmshaven, Stadt	124.527	35.516	160.043
4	451	Ammerland	0	47.844	47.844
4	451	Apen	18.341	0	18.341
4	451	Bad Zwischenahn	59.556	0	59.556
4	451	Edeweicht	37.933	0	37.933
4	451	Rastede	58.448	0	58.448
4	451	Westerstede, Stadt	58.140	0	58.140
4	451	Wiefelstede	24.044	0	24.044
4	452	Aurich	115.460	69.180	184.640
4	452	Aurich, Stadt	49.955	0	49.955
4	452	Baltrum	718	0	718
4	452	Großefehn	24.762	0	24.762
4	452	Großheide	14.114	0	14.114
4	452	Hinte	5.457	0	5.457
4	452	Ihlow	21.562	0	21.562
4	452	Juist	1.559	0	1.559
4	452	Krummhörn	8.227	0	8.227
4	452	Norden, Stadt	22.608	0	22.608
4	452	Norderney, Stadt	7.878	0	7.878
4	452	Südbrookmerland	18.094	0	18.094

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
4	452	Wiesmoor, Stadt	34.117	0	34.117
4	452	Dornum	5.231	0	5.231
4	452	Brookmerland Sg	32.414	0	32.414
4	452	Hage Sg	30.588	0	30.588
4	453	Cloppenburg	85.261	87.338	172.599
4	453	Barßel	21.131	0	21.131
4	453	Bösel	13.848	0	13.848
4	453	Cappeln (Oldenburg)	12.473	0	12.473
4	453	Cloppenburg, Stadt	54.406	0	54.406
4	453	Emstek	19.305	0	19.305
4	453	Essen (Oldenburg)	13.273	0	13.273
4	453	Friesoythe, Stadt	41.748	0	41.748
4	453	Garrel	26.506	0	26.506
4	453	Lastrup	9.909	0	9.909
4	453	Lindern (Oldenburg)	6.873	0	6.873
4	453	Löningen, Stadt	25.644	0	25.644
4	453	Molbergen	20.720	0	20.720
4	453	Saterland	24.926	0	24.926
4	454	Emsland	142.273	161.087	303.360
4	454	Emsbüren	18.833	0	18.833
4	454	Geeste	14.791	0	14.791
4	454	Haren (Ems), Stadt	34.876	0	34.876
4	454	Haselünne, Stadt	18.566	0	18.566
4	454	Lingen (Ems), Stadt	56.376	0	56.376
4	454	Meppen, Stadt	44.272	0	44.272
4	454	Papenburg, Stadt	45.359	0	45.359
4	454	Rhede (Ems)	6.196	0	6.196
4	454	Salzbergen	11.509	0	11.509
4	454	Twist	14.073	0	14.073
4	454	Dörpen Sg	24.270	0	24.270
4	454	Freren Sg	13.417	0	13.417
4	454	Herzlake Sg	13.109	0	13.109
4	454	Lathen Sg	17.335	0	17.335
4	454	Lengerich Sg	14.812	0	14.812
4	454	Nordhümmling Sg	19.510	0	19.510
4	454	Sögel Sg	24.105	0	24.105
4	454	Spelle Sg	26.506	0	26.506
4	454	Werlte Sg	31.573	0	31.573
4	455	Friesland	116.239	37.577	153.816
4	455	Jever, Stadt	9.232	0	9.232
4	455	Sande	5.313	0	5.313
4	455	Schortens, Stadt	15.407	0	15.407
4	455	Wangerland	6.565	0	6.565
4	455	Wangerooze, Nordseebad	431	0	431
4	455	Bockhorn	6.585	0	6.585
4	455	Varel, Stadt	17.110	0	17.110
4	455	Zetel	9.211	0	9.211
4	456	Grafschaft Bentheim	55.083	60.383	115.466
4	456	Bad Bentheim, Stadt	23.080	0	23.080
4	456	Nordhorn, Stadt	77.383	0	77.383
4	456	Wietmarschen	21.890	0	21.890
4	456	Emlichheim Sg	27.962	0	27.962
4	456	Neuenhaus Sg	23.408	0	23.408
4	456	Schüttorf Sg	24.988	0	24.988
4	456	Uelsen Sg	18.053	0	18.053
4	457	Leer	195.715	65.661	261.376
4	457	Borkum, Stadt	2.790	0	2.790
4	457	Jemgum	2.523	0	2.523
4	457	Leer (Ostfriesland), Stadt	25.295	0	25.295
4	457	Moormerland	15.838	0	15.838
4	457	Ostrhauderfehn	7.816	0	7.816
4	457	Rhauderfehn	13.376	0	13.376
4	457	Uplengen	9.191	0	9.191
4	457	Weener, Stadt	11.160	0	11.160

RA	LKR	Schulträger	Förderbetrag ABS in EUR	Förderbetrag BBS in EUR	gesamt max. Förderbetrag in EUR
4	457	Westoverledingen	15.468	0	15.468
4	457	Bunde	5.765	0	5.765
4	457	Hesel Sg	8.596	0	8.596
4	457	Jümme Sg	4.698	0	4.698
4	458	Oldenburg	93.344	25.248	118.593
4	458	Dötlingen	4.513	0	4.513
4	458	Ganderkesee	39.923	0	39.923
4	458	Großenkneten	21.910	0	21.910
4	458	Hatten	26.588	0	26.588
4	458	Hude (Oldenburg)	22.197	0	22.197
4	458	Wardenburg	12.802	0	12.802
4	458	Wildeshausen, Stadt	38.671	0	38.671
4	458	Harpstedt Sg	11.899	0	11.899
4	459	Osnabrück	181.314	121.869	303.183
4	459	Bad Essen	22.936	0	22.936
4	459	Bad Iburg, Stadt	16.699	0	16.699
4	459	Bad Laer	14.586	0	14.586
4	459	Bad Rothenfelde	4.349	0	4.349
4	459	Belm	18.484	0	18.484
4	459	Bissendorf	19.982	0	19.982
4	459	Bohmte	17.582	0	17.582
4	459	Bramsche, Stadt	32.147	0	32.147
4	459	Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	18.012	0	18.012
4	459	Georgsmarienhütte, Stadt	44.498	0	44.498
4	459	Hagen am Teutoburger Wald	17.807	0	17.807
4	459	Hasbergen	13.786	0	13.786
4	459	Hilter am Teutoburger Wald	12.884	0	12.884
4	459	Melle, Stadt	54.735	0	54.735
4	459	Ostercappeln	14.689	0	14.689
4	459	Wallenhorst	28.003	0	28.003
4	459	Glandorf	10.729	0	10.729
4	459	Artland Sg	31.819	0	31.819
4	459	Bersenbrück Sg	45.216	0	45.216
4	459	Fürstenau Sg	43.595	0	43.595
4	459	Neuenkirchen Sg	14.197	0	14.197
4	460	Vechta	77.342	62.418	139.761
4	460	Bakum	12.248	0	12.248
4	460	Damme, Stadt	32.558	0	32.558
4	460	Dinklage, Stadt	20.700	0	20.700
4	460	Goldenstedt	14.648	0	14.648
4	460	Holdorf	11.755	0	11.755
4	460	Lohne (Oldenburg), Stadt	48.375	0	48.375
4	460	Neuenkirchen-Vörden	16.125	0	16.125
4	460	Steinfeld (Oldenburg)	17.048	0	17.048
4	460	Vechta, Stadt	40.025	0	40.025
4	460	Visbek	15.653	0	15.653
4	461	Wesermarsch	102.330	27.507	129.836
4	461	Berne	4.821	0	4.821
4	461	Brake (Unterweser), Stadt	10.955	0	10.955
4	461	Butjadingen	2.934	0	2.934
4	461	Elsfleth, Stadt	6.873	0	6.873
4	461	Jade	4.144	0	4.144
4	461	Lemwerder	4.103	0	4.103
4	461	Nordenham, Stadt	18.689	0	18.689
4	461	Ovelgönne	3.016	0	3.016
4	461	Stadland	5.129	0	5.129
4	462	Wittmund	58.366	20.929	79.294
4	462	Friedeburg	8.186	0	8.186
4	462	Langeoog	1.026	0	1.026
4	462	Spiekeroog	431	0	431
4	462	Wittmund, Stadt	14.545	0	14.545
4	462	Esens Sg	9.745	0	9.745
4	462	Holtriem Sg	7.550	0	7.550

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

hier: Übersicht der maximalen Fördermittel für Schulen in freier Trägerschaft (allgemein bildende Schulen)

RA	LKR	SNR	Name	Schulort	max. Förderung in EUR
1	101	06130	GS Christliche Schule BS	Braunschweig	649
1	101	24375	GS Hans-Georg-Karg	Braunschweig	3.215
1	101	25136	GS Freie Schule e.V.	Braunschweig	1.283
1	101	25215	FWS Braunschweig	Braunschweig	6.291
1	101	61098	RS LebenLernen	Braunschweig	1.700
1	101	67751	GY Dr.Wilhelm Meyer	Braunschweig	7.992
1	101	80500	IGS Internationale Schule	Braunschweig	4.266
1	101	94468	Fös-ES Lotte Lemke	Braunschweig	804
1	101	94493	Fös-ES Remenhof	Braunschweig	526
1	102	05770	GS Heinrich-Albertz	Salzgitter	912
1	103	07080	GS Waldschule Eichelkamp	Wolfsburg	4.545
1	103	46796	OBS Eichendorff (kath)	Wolfsburg	6.523
1	103	66151	GY Eichendorff-Schule	Wolfsburg	9.769
1	103	80184	IGS Neue Schule	Wolfsburg	14.824
1	103	88109	FWS Wolfsburg	Wolfsburg	6.183
1	151	14722	GS Immanuel	Gifhorn	866
1	151	65407	GY Philipp-Melanchthon	Meine	10.929
1	151	93233	Fös-ES Rischborn	Gifhorn	1.268
1	153	24764	GS Freie Schule Bredelem	Langelsheim	309
1	153	68147	GY Burgberg	Bad Harzburg	2.628
1	153	94675	Fös-ES Marie Juchacz	Langelsheim	1.268
1	153	94778	Fös-ES Oberharz	Clausthal-Zellerfeld	819
1	153	94833	Fös-ES Hahnenklee	Goslar	742
1	155	25501	GOBS Fr. Schule Heckenb.	Bad Gandersheim	1.700
1	155	66175	GY Paul Gerhardt	Dassel	11.192
1	155	90359	Fös-ES Werk-Statt-Schule	Northeim	897
1	158	95023	Fös-ES Moreno	Wolfenbüttel	603
1	159	10376	GOBS Freie Schule	Gleichen	541
1	159	10704	GRS Montessori	Göttingen	2.952
1	159	41750	OBS Bonifatius II	Göttingen	4.606
1	159	66242	GY Pädagogium	Bad Sachsa	4.730
1	159	80378	IGS St.Ursula (kath.)	Duderstadt	2.489
1	159	88055	FWS Göttingen	Göttingen	5.426
1	159	90025	Fös-ES am Thie	Rosdorf-Obernjesa	1.113
1	159	91613	Fös-ES an den Gleichen	Gleichen	1.020
1	159	91649	Fös-ES Schloss	Göttingen	696
2	201	05071	Freie ev Schule	Hannover	7.945
2	201	05459	IGS Int.Schule Han.	Hannover	8.363
2	201	07018	GS Kämmerer International	Hannover	4.977
2	201	40125	HS Werkstatt	Hannover	1.206
2	201	40526	OBS L. Windthorst	Hannover	12.861
2	201	65079	GY Freies Gymnasium	Hannover	2.813
2	201	65298	GY St. Ursula	Hannover	13.665
2	201	66370	GY VIB	Hannover	3.710
2	201	80524	IGS Montessori	Hannover	6.570
2	201	88006	FWS 1 am Maschsee	Hannover	12.506
2	201	88067	FWS 2 Bothfeld	Hannover	7.652
2	201	90414	Mira Lobe Schule	Hannover	4.576
2	201	90438	Fös-ES I.W.Fricke	Hannover	4.452
2	201	90463	Fös-HS Hannover	Hannover	1.159
2	251	06051	GRS Fr.Schule Prinzhöfte	Bassum	1.438
2	251	28022	GS Freie Christliche	Bassum	5.874
2	251	54070	GOBS Freie Aktive Schule	Syke	1.252
2	251	66199	GY Twistringen	Twistringen	10.589

RA	LKR	SNR	Name	Schulort	max. Förderung in EUR
2	251	88183	FWS Bruchhausen-Vilsen	Bruchhausen-Vilsen	1.391
2	251	90530	FöS-ES Janusz Korczak	Freistatt	2.535
2	252	30946	GS Weserbergland	Coppenbrügge	989
2	253	05101	GS Montessori	Wedemark	804
2	253	08242	GS Freiwind	Neustadt	155
2	253	80238	IGS Wunstorf	Wunstorf	14.608
2	253	88134	FWS Sorsum	Wennigsen	5.302
2	253	90219	FöS-LE Freie Martinsschul	Laatzen	1.948
2	253	91042	FöS-GB Pestalozzistift.	Burgwedel	1.469
2	254	06403	GS CJD Adensen	Nordstemmen	1.144
2	254	42055	HRS Albertus-Magnus	Hildesheim	8.456
2	254	42134	OBS St.Augustinus	Hildesheim	6.755
2	254	61049	RS CJD Elze	Elze	247
2	254	65808	GY Christophorusschule	Elze	12.583
2	254	65973	GY Josephinum	Hildesheim	14.469
2	254	65985	GY Andreanum	Hildesheim	11.686
2	254	66060	GY Marienschule	Hildesheim	12.645
2	254	88079	FWS Hildesheim	Hildesheim	5.225
2	254	91686	FöS-SR Burgberg	Bad Salzdetfurth	819
2	254	91698	FöS-ES St. Ansgar	Hildesheim	1.932
2	254	92484	FöS-GB St. Franziskus	Diekholzen	1.237
2	254	97950	FöS-ES CJD	Elze	1.113
2	255	66102	GY Landschulh./Solling	Holzminde	3.648
2	256	09192	GOBS Freie S. Mittelweser	Steyerberg	1.221
2	256	61402	RS Rahn	Nienburg	1.438
2	256	92290	FöS-ES Erziehungshilfe	Nienburg	1.175
2	257	09246	GS Immanuel Schule	Bückeburg	1.268
2	257	80469	IGS Immanuel Schule	Bückeburg	2.040
3	351	07912	GRS Freie Aktive Schule	Celle	1.144
3	351	92204	FöS-ES Celler ev. Schule	Celle	943
3	352	35567	GS Freie Schule	Oberndorf	263
3	352	35592	OBS Freie Schule	Oberndorf	309
3	352	67088	GY Waldschule Hagen	Hagen im Bremischen	12.444
3	352	88158	FWS Cuxhaven	Cuxhaven	2.968
3	352	93130	FöS-ES Marie Juchacz	Neuhaus	247
3	353	14679	IGS CSN Buchholz	Buchholz	3.617
3	353	14801	GS Demokr. Heureka	Seevetal	356
3	353	88080	FWS Kakenstorf	Kakenstorf	6.678
3	354	24715	GOBS Morgenrot	Lüchow OT Grabow	1.283
3	354	88122	FWS Hitzacker	Hitzacker	5.379
3	354	92459	FöS-GB Wendland	Dannenberg	2.102
3	354	92460	FöS-ES Elbe-Jeetzel	Dannenberg	2.535
3	355	13626	GS Montessori-Schule LG	Lüneburg	1.499
3	355	66503	GY Lüneburger Heide	Melbeck	4.359
3	355	66631	GY Marienau	Dahlem	3.262
3	355	88092	FWS Lüneburg	Lüneburg	7.203
3	356	27157	FWS Lindenstraße, OHZ	Osterholz-Scharmbeck	2.551
3	357	17723	GS Montessori	Rotenburg	711
3	357	66928	GY Eichenschule	Scheeßel	14.376
3	357	93014	FöS-GB B. Röper	Rotenburg	1.159
3	357	93026	FöS-GB Lindenschule	Rotenburg	1.963
3	358	27339	GS Montessori	Walsrode	556
3	358	27546	GS Druhwald	Bispingen	216
3	358	66448	FWS Bomlitz	Bomlitz	5.364
3	358	90888	FöS-ES Walsrode	Walsrode	696
3	358	92319	FöS-LE I. Wegmann Benefel	Bomlitz	2.489
3	358	92575	FöS-GB Gutshof Hudemühlen	Hodenhagen	665
3	359	18272	GS Freie Schule	Himmelpforten	216
3	359	43229	OBS Freie Schule	Himmelpforten	185

RA	LKR	SNR	Name	Schulort	max. Förderung in EUR
3	359	62029	RS ProMint	Stade	263
3	359	88110	FWS Stade	Stade	4.050
3	359	88171	FWS Apensen	Apensen	3.184
3	360	16159	GS Neue-Auetal Lüder	Lüder	309
3	360	92691	Fös-ES Christophorus	Rosche	1.237
3	361	88018	FWS Ottersberg	Ottersberg	7.095
3	361	93038	Fös-GB Helene Grulke	Langwedel	1.283
3	361	93099	Fös-ES Janusz Korczak	Verden	1.345
4	403	05952	IGS-GS Freie Schule OL	Oldenburg	2.303
4	403	45524	OBS Paulus	Oldenburg	6.755
4	403	68482	GY Liebfrauenschule	Oldenburg	11.068
4	403	88043	FWS Oldenburg	Oldenburg	7.961
4	404	06282	GS Trialogische Schule	Osnabrück	2.612
4	404	42894	OBS Domschule	Osnabrück	13.928
4	404	43540	OBS Thomas Morus	Osnabrück	9.198
4	404	67222	GY Angelaschule	Osnabrück	14.422
4	404	67234	GY Ursulaschule	Osnabrück	16.927
4	405	48628	OBS Franziskusschule	Wilhelmshaven	4.807
4	405	68548	GY Cäcilien-schule	Wilhelmshaven	9.630
4	451	93336	Fös-ES Collstede	Westerstede-Linswege	2.040
4	451	93506	Fös-ES Eibenhorstschule	Westerstede	927
4	452	24442	GS Freie Schule Ostfriesl	Großheide	402
4	452	88195	FWS Ostfriesland	Aurich	2.659
4	452	94006	Fös-ES J.H.Leiner	Großefehn	2.210
4	453	49104	OBS Marienschule (kath.)	Cloppenburg	8.888
4	453	68640	GY Liebfrauenschule	Cloppenburg	13.557
4	453	95576	Fös-LE St.Vincenzhaus	Cloppenburg	2.860
4	454	21209	GS ROSEN	Lingen	603
4	454	36547	OBS Michaelschule	Papenburg	10.295
4	454	36973	HRS Antonius (kath.)	Thuine	3.555
4	454	37205	OBS Johannes	Meppen	10.341
4	454	43655	OBS Marienschule	Lingen	9.661
4	454	61372	RS Hümmling	Börger	1.948
4	454	67271	GY Mariengymnasium	Papenburg	10.882
4	454	67374	GY Leoninum	Handrup	18.179
4	454	67428	GY Franziskus	Lingen	15.906
4	454	67477	GY Marianum	Meppen	16.787
4	454	93440	Fös-ES Pater Petto	Surwold	1.793
4	454	93713	Fös-KM Helen Keller	Meppen	1.886
4	455	95680	Fös-ES Von Aldenburg	Varel	850
4	456	66539	GY ev Nordhorn	Nordhorn	10.558
4	456	67325	GY St.Antonius	Bad Bentheim	10.728
4	456	93531	Fös-ES Eylardus	Bad Bentheim	2.736
4	457	24004	IGS Fr.Chr.Sch.Ostfriesl.	Moormerland	19.709
4	457	94110	Fös-KM am Deich	Leer	1.376
4	458	05903	GS Gut Spascher Sand	Wildeshausen	1.453
4	458	27200	GRS Huntlosen ifTr	Huntlosen	835
4	458	65389	IGS Spascher Sand	Wildeshausen	1.762
4	458	95710	Fös-ES Wichernstift	Ganderkesee	804
4	458	97998	Fös-ES Janusz-Korczak	Großenkneten	1.469
4	459	22615	GS Freie Hofschule Pente	Bramsche	325
4	459	37618	HRS Marienschule	Fürstenau	6.060
4	459	82181	FWS Melle	Melle	1.809
4	459	88031	FWS Evinghausen	Bramsche	8.378
4	459	93816	Fös-ES Werscherberg	Bissendorf	510
4	459	93877	Fös-LE Johanneshof	Bramsche	1.979
4	459	93920	Fös-ES Ferdinand-Rohde	Melle	556
4	460	45998	OBS Ludgerus	Vechta	7.992
4	460	68858	GY Kolleg St.Thomas	Vechta	10.589

RA	LKR	SNR	Name	Schulort	max. Förderung in EUR
4	460	68871	GY Liebfrauenschule	Vechta	9.352
4	460	95795	FöS-ES Janusz Korczak	Vechta	1.561
4	460	95886	FöS-KM K.V.Galen	Dinklage	3.787
4	461	45810	OBS Zinzendorfschule	Butjadingen	2.983
4	461	68913	GY Jade	Jade	8.162
4	461	68937	GY Zinzendorfschule	Butjadingen	3.664
4	461	95916	FöS-ES Paddstock	Brake	819
4	462	67738	GY Hermann Lietz	Spiekeroog	1.314

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

hier: Übersicht der maximalen Fördermittel für Schulen in freier Trägerschaft (berufsbildende Schulen)

RA	LKR	SNR	Schule	Schulort	max. Förderung in EUR
1	101	73799	BbS Teutloff-Schule, BS	Braunschweig	5.860
1	159	75474	BFS Akademie Göttingen	Göttingen	1.868
1	159	71973	BFS Altenpfl Arb+Leben,Gö	Göttingen	2.338
1	103	71535	BFS Altenpfl. Diakon.W.Wo	Wolfsburg	1.226
1	101	73635	BFS Altenpfl. medi terra	Braunschweig	1.412
1	151	72503	BFS Altenpfl. OKS,Gifhorn	Gifhorn	1.241
1	158	73830	BFS Altenpfl. OKS,Schlade	Schlade	699
1	159	71274	BFS Altenpfl.Malteser,Dud	Duderstadt	955
1	101	73659	BFS Altenpfl.Marienst. BS	Braunschweig	1.041
1	159	75243	BFS Altenpflege Göttingen	Göttingen	6.317
1	158	74226	BFS am Diakonie-Kolleg,WF	Wolfenbüttel	5.105
1	159	71067	BFS Chemie-Schule, Göttingen	Göttingen	257
1	101	73842	BFS Dr. v. Morgenstern,BS	Braunschweig	4.848
1	103	75279	BFS Ergotherapie IFBE,WOB	Wolfsburg	784
1	101	75310	BFS Ergotherapie IWK, BS	Braunschweig	642
1	103	75711	BFS Kosmetik OKS,WOB	Wolfsburg	285
1	101	73866	BFS O.-Kämmer-Sch. BS	Braunschweig	3.237
1	157	74275	BFS OKS Sozialass, Peine	Peine	1.241
1	155	72011	FS A.-Schweitzer-Fam,Usla	Uslar	1.226
1	158	72485	FS Neuerkerode, Sickte	Sickte-Neuerkerode	856
1	101	76016	FS Sozialpädagogik DAA,BS	Braunschweig	770
1	103	76090	FS TEUTLOFF	Wolfsburg	2.395
1	159	70956	FS Vinzenz v. Paul,Duders	Duderstadt	2.510
1	159	74081	FS Wirtschaft+Technik,Cla	Clausthal-Zellerfeld	1.155
1	103	76119	KOL Diakonie, Wob	Wolfsburg	2.324
2	241	72539	Akad. f. Pflege und Soz.	Hannover	713
2	251	70506	BbS Comenius-Schule,Freis	Freistatt	1.041
2	241	70609	BbSL.Fresenius, Hannover	Hannover	1.982
2	241	75644	BFS Altenpfl. Mebino, Han	Hannover	1.896
2	256	70464	BFS Altenpfl.Alhorn,Hoya	Hoya	242
2	241	75553	BFS Altenpflege Joh., Han	Hannover	1.198
2	241	75784	BFS Altenpflege PFSH	Garbsen	3.051
2	256	72382	BFS Altenpflege, Nienburg	Nienburg	1.183
2	241	70075	BFS am Annastift e.V., Ha	Hannover	3.351
2	257	70865	BFS Bernd-Blindow, Bücke	Bückeburg	3.607
2	241	70300	BFS Buhmann-Schule Hannov	Hannover	11.108
2	254	71316	BFS Buhmann-Schule,Hi	Hildesheim	2.638
2	257	70853	BFS Ch/Pha. Blindow,Bücke	Bückeburg	3.807
2	241	70130	BFS Cosmetic College, H	Hannover	2.324
2	241	74123	BFS Dr. Rohrbach Hannover	Hannover	1.312
2	241	70440	BFS Euro-Schulen,Hannover	Hannover	741
2	252	75930	BFS Impuls GmbH, Hameln	Hameln	299
2	241	70002	BFS Inform.Verarb.Beru.,H	Hannover	1.141
2	257	75176	BFS L.Fresenius, Schaumb.	Stadthagen	585
2	241	76120	BFS OKS Sozialass, H	Hannover	1.169
2	257	70920	BFS Pfl.Ass. Stadthagen	Stadthagen	1.511
2	241	76132	BFS Pflegecampus, H	Hannover	2.567
2	254	71353	BFS S.Bernward,Hildesheim	Hildesheim	1.141
2	241	70038	BFS Sabine Blindow, Hann.	Hannover	6.431
2	257	71596	BFS Schlaffhorst-A.,Nen	Bad Nenndorf	1.440
2	252	70671	Bildungsz.f.Pflege Hameln	Hameln	1.426
2	241	73210	BS Werk-statt, Hannover	Hannover	1.640
2	254	71341	Diak. Bildungsz., Alfeld	Alfeld/Leine	2.595
2	241	75899	FG Ross-Schule, Hannover	Hannover	4.149

RA	LKR	SNR	Schule	Schulort	max. Förderung in EUR
2	256	70804	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	Nienburg	2.652
2	241	70427	FS Akademie Reha-Berufe	Hannover	970
2	241	76004	FS BW, Campe Bildg.ges.	Hannover	2.381
2	241	75437	FS Diakonie-Kolleg, Hann.	Hannover	11.108
2	254	72965	FS Heilerz.Pfl.,Hi-Sorsum	Hildesheim	927
2	257	70907	FS L.Fresenius Stadthagen	Stadthagen	4.049
2	241	75218	FS L.Fresenius, Hannover	Hannover	2.624
2	241	70713	FS Pestalozzi, Burgwedel	Burgwedel	3.265
2	241	70336	FS Sozialber. Birkenhof,H	Hannover	9.126
2	256	70774	FS Sozialpäd. Nienburg	Nienburg	4.434
2	254	75061	FS v.-Rantzau, Hildesheim	Hildesheim	5.889
3	360	75814	BFS Altenpfl. DAA, Uelzen	Uelzen	1.725
3	356	71912	BFS Altenpfl. Lilienthal	Lilienthal	2.053
3	357	71936	BFS Altenpfl.Ergoth,Gyhum	Gyhum	627
3	361	71687	BFS Altenpflege Achim	Achim	1.169
3	351	76089	BFS Altenpflege IFBA, CE	Celle	1.069
3	356	72266	BFS Altenpflege Osterholz	Osterholz-Scharmbeck	1.055
3	352	71493	BFS Altenpflege, Cuxhaven	Cuxhaven	970
3	355	71560	BFS Altenpflege, Lüneburg	Lüneburg	2.253
3	355	72047	BFS Dr.v.Morgenstern,Lbg.	Lüneburg	2.809
3	360	72187	BFS Ergotherapie,Bad Beve	Bad Bevensen	1.012
3	355	76028	BFS Sozialass, Lbg	Lüneburg	1.426
3	359	72515	BFS Stader Privatschule	Stade	2.053
3	351	71791	FS Bohrmeister, Celle	Celle	171
3	357	74652	FS Heilerz.Pfl. Rotenburg	Rotenburg	2.538
3	351	71730	FS Lobetalarbeit, Celle	Celle	3.023
3	357	72357	FS Sozialpäd. Rotenburg	Rotenburg	3.536
4	404	72734	BbS Haus am Schlehenb.,OS	Osnabrück	528
4	454	73052	BbS Johannesburg, Surwold	Surwold	2.353
4	457	75796	BBS Synodalv.Südl.Ostfr.	Leer	428
4	403	73428	BFS Altenpf(HANSA),Oldenb	Oldenburg	1.126
4	456	72898	BFS Altenpfl. Emlichheim	Nordhorn	1.412
4	403	74445	BFS Altenpfl.(ev.) Oldenb	Oldenburg	1.198
4	404	76065	BFS Altenpfl.,Clp	Osnabrück	741
4	404	72680	BFS Altenpfl.Diakonie, Os	Osnabrück	3.365
4	454	73386	BFS Altenpfl.Marienhos,Pa	Papenburg	841
4	460	75486	BFS Altenpfl.Neuenk.Vörde	Neuenkirchen-Vörden	741
4	453	74639	BFS Altenpfl.Pius-St.,Clp	Cloppenburg	1.483
4	454	75012	BFS Altenpfl.St.Franz.,L.	Lingen	998
4	401	74299	BFS Altenpfl.Steph, Delm.	Delmenhorst	1.027
4	403	75838	BFS Altenpflege WBS, OL	Oldenburg	1.526
4	401	76053	BFS Altenpflege, Delmenh.	Delmenhorst	984
4	251	72588	BFS Berufe m.Zukunft, DEL	Weyhe	1.854
4	403	74342	BFS Berufe mit Zukunft OL	Oldenburg	3.080
4	456	72904	BFS Ergoth. Bad Bentheim	Bad Bentheim	913
4	404	72710	BFS Ergoth. Etos, Osnabr.	Osnabrück	1.255
4	403	74494	BFS Ergotherapie, Oldenburg	Oldenburg	998
4	404	74974	BFS Ergotherapie, Osnabr.	Osnabrück	428
4	457	75024	BFS Ergotherapie,Leer	Leer	3.536
4	403	74469	BFS Euro-Sprachschule OL	Oldenburg	342
4	459	75693	BFS Ludw.Fresenius Mell	Melle	927
4	404	72667	BFS Ludw.Fresenius OS	Osnabrück	1.183
4	404	73222	BFS Marienheim, Osnabrück	Osnabrück	5.019
4	457	75887	BFS Pflegeassistentz Leer	Leer	727
4	454	73064	BFS Thuine	Thuine	2.381
4	404	72722	BFS Völker, Osnabrück	Osnabrück	6.445
4	404	73155	Bildungszentr.St.Hildeg.	Osnabrück	1.383
4	404	72795	FS BBW Osnabrück	Osnabrück	2.239
4	404	72746	FS Ev.Fachschulen,Osnabr.	Osnabrück	5.618

RA	LKR	SNR	Schule	Schulort	max. Förderung in EUR
4	454	72849	FS Heilerz.pfl. Papenburg	Papenburg	1.212
4	459	73283	FS Heilerz.Pfl. Quakenbr	Quakenbrück	1.754
4	458	74834	FS Heilerz.Pflege,Wildesh	Wildeshausen	970
4	401	75000	FS Heilerzpfl,Delmenhorst	Delmenhorst	1.027
4	460	74937	FS Sozialpäd...,Vechta	Vechta	8.712
4	404	72758	FS Sozpäd. Assisi, Osn	Osnabrück	3.636
4	454	73039	FS St. Franziskus, Lingen	Lingen	4.092
4	454	73143	Marienhausschule Meppen	Meppen	9.924

Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?

Hintergrund

Mit der Diskussion zur Relevanz der Übertragung von COVID-19 über eingeatmete Aerosole ist der Luftweg als Übertragungsweg verstärkt in den Fokus gerückt. Dies führt aktuell leider dazu, dass zunehmend reflexhaft den Werbeversprechen von Anbietern technischer Lösungen oder Aussagen einzelner, aber medial präsender Wissenschaftler, die Schutz vor luftgetragenen Viren versprechen, gefolgt wird. Einer der öffentlich wahrnehmbaren Protagonisten dieser wissenschaftlichen Diskussion ist zur Zeit unter anderem Prof. Kähler von der Bundeswehruniversität München (<https://www.unibw.de/lrt7/institut>). Zum Teil direkt gegensätzliche Positionen bezieht Prof. Kriegel von dem seit vielen Jahren im Bereich Lüftung forschenden Hermann-Rietschel-Institut, TU Berlin (https://blogs.tu-berlin.de/hri_sars-cov-2/ueber-diesen-blog/). Die unkritische Übernahme passend erscheinender aber möglicherweise unvollständiger oder falscher Einschätzungen von Herstellern oder einzelnen Wissenschaftlern ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Selbstbau-Lösungen wie zum Beispiel die Abluftanlage, die von Klimach/Helleis vom Max-Planck-Institut für Chemie entwickelt wurden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich als belastbar herausstellen, werden nach Prüfung durch öffentliche Stellen wie dem Umweltbundesamt zeitnah veröffentlicht bzw. aktualisiert und sind für Einschätzungen heranzuziehen.

Einschätzung: Wann sind mobile Lüftungssysteme zu empfehlen und wann nicht?

Anhand von 3 Fällen soll dargestellt werden, ob technische Unterstützung von Lüftung wie zum Beispiel mobile Luftreinigungs-systeme sinnvoll sind und wann sie nicht zu empfehlen sind.

1) Fensterlüftung ausreichend belüftbarer Räume

Ein Unterrichtsraum kann gemäß der einschlägigen Vorschriften, die das Lüften von Schulen betreffen, wie zum Beispiel die VDI 6040 „Raumluftechnik Schule“ oder die ASR A3.6 „Lüftung“ über Fenster belüftet werden.

„Erfolgt die Lüftung gemäß der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 [d.h. nach 20 Minuten Unterricht], kann ein Luftwechsel von 3 pro Stunde und mehr erreicht werden. Das Infektionsrisiko durch mit Viren belastete Aerosole in der Raumluft wird dann im Allgemeinen nur noch als gering eingeschätzt.“[7]

Die niedersächsischen Schulträger wurden im Verlaufe der Pandemie durch die kommunalen Spitzenverbände zum Zustand der Möglichkeit der Belüftung von Unterrichtsräumen befragt. In der Mehrzahl der Fälle lagen keine oder geringe Lüftungseinschränkungen für Unterrichtsräume vor, die bereits behoben wurden oder deren Behebung beauftragt ist.

In diesen Fällen kann eine regelmäßige und ausreichende Stoß- oder Querlüftung der Unterrichtsräume gemäß der 20:5:20-Regel durchgeführt werden, die nach aktuellem Kenntnisstand für einen hohen Schutz vor luftgetragenen Virusübertragungen sorgt.

→ Es besteht keine Notwendigkeit zum zusätzlichen Betrieb eines mobilen Luftreinigungsgerätes.

2) Raumluftechnische Anlagen zur Raumbelüftung (RLT)

Ein Unterrichtsraum wird durch eine ordnungsgemäß gewartete RLT-Anlage (umgangssprachlich: „Lüftungsanlage“) mit Frischluft versorgt.

„Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen“ [8]

Eine RLT-Anlage versorgt den Unterrichtsraum kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft unabhängig von den Lüftungsnotwendigkeiten, die bei manueller Fensterlüftung bestehen. Durch eine RLT-Anlage wird eine gleichmäßige und dauerhafte Absenkung einer möglichen Virenbelastung der Raumluft sichergestellt (eine Virenfreiheit der Raumluft wird weder durch RLT-Anlagen noch durch mobile Luftfilteranlagen erzeugt).

Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage: Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

→ Es besteht keine Notwendigkeit zum zusätzlichen Betrieb eines mobilen Luftreinigungsgerätes. Der Betrieb eines zusätzlichen mobilen Luftreinigungsgerätes könnte in diesem Fall sogar eine Störung der Lüftungszirkulation der RLT-Anlage verursachen und damit die Gefährdung gegenüber luftgetragenen Viren vergrößern!

3) Fensterlüftung eingeschränkt belüftbarer Räume

Ein Unterrichtsraum kann belüftet werden aber nicht ausreichend gemäß der einschlägigen Vorschriften, wie zum Beispiel die VDI 6040 „Raumluftechnik Schule“ oder die ASR A3.6 „Lüftung“, die das Lüften von Schulen betreffen.

„Können in einem Raum Fenster nicht geöffnet werden und ist keine funktionsfähige RLT-Anlage vorhanden, kann der Raum für den Unterricht nicht genutzt werden.“[9]

„Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen.“[10]

Die Nutzung eines Raumes als Unterrichtsraum setzt unter anderem die ausreichende Möglichkeit der Belüftung des Raumes voraus.

Ist erkennbar, dass dauerhaft eine deutliche Lüftungseinschränkung für einen Raum vorliegt, die nicht durch den Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung korrigiert werden kann, ist dieser Raum nicht als Unterrichtsraum geeignet.

Für eine Übergangsphase kann ein **eingeschränkt zu belüftender Unterrichtsraum** bei zusätzlichem Betrieb eines geeigneten und von einer Fachfirma aufgestellten mobilen Luftreinigers weiter genutzt werden.

Nicht ausreichend zu belüftende Räume sind auch nicht vorübergehend als Unterrichtsräume geeignet!

Wird nach Prüfung der Notwendigkeit der technischen Nachrüstung die Anschaffung eines mobilen Luftfiltergerätes erwogen, so ist sicherzustellen, dass

- die Anlage mit geeigneten Filtern (HEPA 13 oder 14) ausgestattet ist,

- die Lautstärke beim Betrieb der Anlage in Schulen die Vorgaben der technischen Vorschriften nicht übersteigt (Unterrichtsräume: 35 dB),
 - die notwendige regelmäßige Wartung der Anlage eingeplant wird (Wichtig: Regelmäßiger Filterwechsel und Durchführung des Filterwechsels unter der Einstufung potentiell infektiöses Material.),
 - dass insbesondere die Filter des Gerätes gegen Manipulation durch nicht befugte Personen gesichert sind,
 - die Aufstellung durch fachlich qualifizierte Lüftungstechniker erfolgt (auch mobile Anlagen dürfen zum Beispiel keine Zugerscheinung verursachen und es ist sicherzustellen, dass der Raum möglichst vollständig durchströmt wird),
 - die Luftwechselrate des Gerätes das Mehrfache des Raumvolumens beträgt,
 - der Raum weiterhin regelmäßig und regelgerecht belüftet wird.
- Soll ein nur eingeschränkt nutzbarer Raum für Unterrichtszwecke genutzt werden, ist der Betrieb einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung oder die Nutzung einer mobilen Luftfilteranlage zu prüfen.
- Mobile Luftfiltergeräte sind durch eine Fachfirma aufzustellen.
- Der Betrieb eines mobilen Luftfiltergerätes ersetzt nicht das Lüften! Auch bei Betrieb einer mobilen Luftreinigungsanlage ist die 20:5:20 Lüftungsregel zu beachten um den CO₂-Gehalt der Luft zu reduzieren!
- Ergänzend kann in Einzelfällen die Durchführung von Kohlendioxid-Messungen durchgeführt werden, die aber aufgrund der speziellen Raumsituation nur von einer Fachkraft durchgeführt und bewertet werden sollten.

Fazit:

Fensterlüftung (Stoß- oder Querlüftung) im 20:5:20 Rhythmus sorgt für eine erhebliche Senkung des Infektionsrisikos gegen SARS-CoV-2 Viren und andere luftgetragene Erreger sowie zu einer Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) und störenden Raumgerüchen. Lüftung mit Hilfe von RLT-Anlagen führt zu ähnlichen Effekten.

Erfolgt die Nutzung von Räumen, die nicht ausreichend belüftet werden können, können diese durch den Einsatz von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ertüchtigt werden. Alternativ kann eine, allerdings nur vorübergehende Raumnutzung unter Einsatz von geeigneten mobilen Luftfiltergeräten erfolgen.

Wohlgemeinte Selbsthilfeaktivitäten sind zu vermeiden, da sie leicht unerwünschte, bei späteren Betrachtungen möglicherweise auch gesundheitsschädigende Nebenwirkungen entfalten können.

Verwendete Literatur:

- [1] „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“, Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, 12.8.2020
 - [2] Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“, 16.9.2020
 - [3] SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, Arbeitsausschüsse beim BMAS, Fassung vom 10.8.2020
 - [4] „Lüften in Schulen“, Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen, 15.10.2020
 - [5] „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“, Empfehlung des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen, 22.10.2020
 - [6] Bewertung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Beitrag mobiler Luftreiniger zum Infektionsschutz“, 3.11.2020
 - [7] „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“, Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt, 16.11.2020
 - [8] „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ DGUV 12.10.2020
 - [9] „SARS-CoV-2 - Schutzstandard Schule“, DGUV 25.9.2020
 - [10] „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“, BAuA 9/2020
- Hörens Wert: Eine aktuelle Bewertung zum Themenkreis ‚Abwehr luftgetragener Coronaviren‘ durch das Umweltbundesamt kann im Ärztetag-Podcast vom 9.11.2020 nachgehört werden (Infos zu Luftfiltern ca. ab Minute 10): <https://www.aerztezeitung.de/Podcasts/Mit-UV-C-Licht-und-Ozon-gegen-Corona-bringt-das-etwas-414490.html>

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140
www.nlga.niedersachsen.de
1. Auflage November 2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

hier: Übersicht der maximalen Fördermittel für Schulen in freier Trägerschaft (berufsbildende Schulen mit Bildungsgängen nach dem KrPflG und/oder PflBG)

SNR KrPflG	SNR PflBG	Schulträger	max. Förderung in EUR
20515/20516	70075	Diakovere Krankenhaus	3.922
20512/20520	71353	St. Bernward Krankenhaus GmbH	1.798
20565	72539	APS- Akademie für Pflege und Soziales	620
40527/40518	73386	Marien Hospital Papenburg Aschendorf	1.008
10505	73659	Ev. luth. Diakonissenanstalt Marienstift	1.039
40516/40525	75012	Akademie St. Franziskus	2.372
40576/40580	75887	Klinikum Leer gGmbH	2.108
10546/10547	78010	Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH	2.992
10029/10030	78020	Stadt Wolfsburg	2.093
10548/10549	78030	Georg-August-Universität	3.178
10527	78040	Helios Klinikum Salzgitter GmbH	977
10540	78050	Verein zur Förderung von Gesundheitsberufen	2.217
10504	78060	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule	961
10507	78070	Elisabeth-Vinzenz-Verbund	961
10506	78080	Helios Klinikum Gifhorn GmbH	1.101
10508/10555	78090	Evangelisches Krankenhaus	1.132
10543	78100	AWO Niedersachsen gGmbH	884
10544	78110	Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH	1.380
10550	78130	Helios St. Marienberg Klinik Helmstedt	1.085
10530	78140	Klinikum Peine gGmbH	915
10531	78150	Asklepios Klinik Sobernheim GmbH	1.116
10532	78160	Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH	977
10526	78170	Einbecker Bürgerspital gGmbH	698
10510	78180	Gesundheitspartner Hann. Münden GmbH	620
10554	78190	Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim	1.690
	78200	Asklepios Harzkliniken gGmbH	388
20518	78210	AGAPLESION EV. BATHILDISKRANKENHAUS	1.271
20540/20547	78220	Klinikum Region Hannover	8.758
20550	78230	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont	946
20513	78240	Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH	961
20514	78250	DRK-Krankenhaus Clementinnehaus	1.225
20033/20034	78260	Medizinisch Hochschule Hannover	3.131
20511	78270	Stiftung Hannoversche Kinderheilstätte	1.349
20553	78280	AMEOS KHG Niedersachsen	1.256
20536	78290	Helios Klinikum Hildesheim GmbH	1.008
20543	78300	Helios Kliniken Mittelweser GmbH	977
20028/20035	78310	AGAPLESION EV. KLINIKUM SCHAUMBURG g	1.008
20549	78320	Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH	1.178
30519	78330	Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH	1.395
30514/30517	78340	Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH	2.465
30504/30507	78350	Allgemeines Krankenhaus Celle	1.271
30508	78360	AMEOS KHG Niedersachsen Bremen	1.860
30515/30516	78370	Städt. Klinikum Lüneburg gGmbH	1.876
30525	78380	Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH	1.101
30007	78390	Kreiskrankenhaus Osterholz	1.767
30518	78400	Helios Klinikum Uelzen	1.225
30520/30527	78410	Heidekreis-Klinikum GmbH	1.333
30502	78420	OsteMed Kliniken und Pflege GmbH	977
40536/40524	78450	Schwester Euthymia Stiftung	3.751
40577	78460	Stadtkrankenhaus Delmenhorst GmbH	806
40562	78470	Klinikum Emden	791
40517/40526	78480	Krankenhaus Ludmillerstift	853
40575	78490	Trägergesellschaft Aurich Emden Norden	930
40590/40591	78500	Euregio-Klinik	1.674
40561/40563/40586	78510	Klinikum Oldenburg AöR	2.806
40520	78520	Evangelische Krankenhausstiftung Oldb	1.116
40519	78530	Pius-Hospital	2.356
40565/40594	78540	Klinikum Osnabrück GmbH	3.596
40534	78550	Christliches Krankenhaus Quakenbrück	543
40529	78560	Oldenburgische Schwesternschaft	1.442
40566	78570	Ammerland-Klinik	2.403
40560/40564/40585	78580	Klinikum Wilhelmshaven gGmbH	1.783
40568	78590	Hümmling Hospital Sögel gGmbH	465
40523	78600	St. Johannes-Hospital	930
40587	78610	AMEOS KHG Niedersachsen	1.504
40513/40578	78620	Christliches	1.333
30506/30509	78630	Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg/W	2.418
40521/40595	78640	Niels Stensen Kliniken	3.860

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie

hier: Übersicht der maximalen Fördermittel für Schulen in freier Trägerschaft außerhalb des NSchG (berufsbildende Schulen mit Bildungsgang gem. § 1 NSchGesG)

SNR	Schulträger	max. Förderung in EUR
40512	Akademie St. Franziskus	589
30510	AMEOS Institut West Bremerhaven-Geestland, Standort Geestland	620
20568	Arbeiter-Samariter-Bund Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialdienste und Krankentransporte mbH	248
20525,20526,20529, 20546,20555	B.-Blindow-Schulen gGmbH	7.549
40538	Berufsfachschule für Logopädie gGmbH	589
20533	Berufsförderungswerk Bad Pyrmont	217
40510,40553,40558	Christliches Krankenhaus Quakenbrück gGmbH	1.876
40539	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, DAA Osnabrück+Oldenburg	496
20523	DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH	2.155
10515	Dr. Muschinsky Beteiligungsgesellschaft mbH	868
40583	DRK Kreisverband Leer e.V.	698
10552	DRK Landesverband Niedersachsen e.V.	1.860
40530	DRK Zentrum für Integration und Bildung Oldenburg-Land gGmbH	527
30521,30522	Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH	1.736
40552	Eva Hüser Physiotherapieschule GmbH/ private Berufsfachschule in freier Trägerschaft	1.225
40573	Evangelische Krankenhausstiftung Oldenburg	310
10522	Georg August Univ. Stiftung öffentl. Rechts Uni.medizin goe	605
10534,10535,10536	Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen	4.061
20534	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH, Saint-Maur-Platz 1, 31785 Hameln	295
40571,40589	Heinz Tholema, eK	512
20564	Helios Klinikum Hildesheim GmbH	171
10556	Helios Klinikum Salzgitter GmbH	465
30512	Herz-Kreislauf-Klinik Bevensen AG	1.240
10517,40540,40545, 40550	IWK-Institut für Weiterbildung in der Kranken und Altenpflege GmbH; Sitz: Delmenhorst	3.116
20562	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Niedersachsen/Bremen	2.511
40593	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Ortsverband Oldenburg	558
40582	Klinikum Leer gGmbH	1.147
40569,40574,40559	Klinikum Oldenburg AöR	1.922
40570,40596	Klinikum Osnabrück GmbH (HBR 18565)	1.953
40592	Klinikum Osnabrück GmbH-Hebammen	744
20544	Klinikum Region Hannover GmbH	434
20551	Klinikum Region Hannover GmbH-Hebammen	1.240
40548	Krankenhaus Ludmillerstift	946
10031	Kreiswirtschaftsbetriebe des Landkreises Goslar	403
20036	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr	729
40547	LSN Loges-Schule gGmbH	946
40508	Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	946
10513,20563,40542, 40544,40549	Ludwig Fresenius Schulen GmbH	6.510
20506,20527	Ludwig Fresenius Schulen TLH GmbH	1.550
40597	Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	1.829
10518	Medischulen gGmbH	1.008
20004,20030,20032	Medizinische Hochschule Hannover	4.511
30528	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	682
40506	Pius Hospital Oldenburg	109
40551	Professor-Grewe-Schule gemeinnützige Gesellschaft für Physiotherapie mbH	1.395
30526	Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Allgemeinen Krankenhaus Celle	217
20510	St. Bernward Krankenhaus GmbH	450
10032,10033	Stadt Göttingen; Fachbereich Feuerwehr	1.628
40001	Stadt Oldenburg	450
10521,10553	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	1.380
20507	Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH	527
20545	Stiftung Tierärztliche Hochschule	868
20552	Verein zur Förderung der Bundesfachschule für Orthopädie-Schuhtechnik e.V.	698
40543	Völker-Schule gemeinnütziger Schulverein e.V.	1.302

**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021**

Bek. d. MK v. 23. 12. 2020 — 36.1-54063/7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021 vom 8. 12. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2021 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 33

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niederschwelliger Investitionen
des von der COVID-19 Pandemie betroffenen
Gaststättengewerbes**

Erl. d. MW v. 18. 12. 2020 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 18. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Kumulativ oder alternativ erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Der Nummer 6 wird die folgende Nummer 6.4 angefügt:
„6.4 Die Zuwendung wird vorzugsweise nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den Antragstellern

vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.“

3. Nummer 7.6 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 33

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie
betroffenen öffentlichen Akteure
im Tourismus**

Erl. d. MW v. 21. 12. 2020 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1069)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— der Bekanntmachung der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —“,“
 - b) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 313 S. 2)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 6.1.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6.2 angefügt:
„6.2 Soweit eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020, der De-Minimis-Verordnung und/oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung erfüllt sind (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung).“
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Datum „31. 10. 2020“ durch das Datum „28. 2. 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.
 - b) Nummer 7.3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.3.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 33

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründungen
in der Pre-Seed- und Seed-Phase
(Richtlinie Gründungsstipendium)**

Erl. d. MW v. 5. 1. 2021 — 20-32318 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 25. 4. 2019 (Nds. MBL. S. 760), geändert durch
Erl. v. 23. 4. 2020 (Nds. MBL. S. 490)
— VORIS 77100 —

Nummer 5.4 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „Coronavirus-Pandemie“ durch das Wort „COVID-19-Pandemie“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Worte „im Jahr 2020“ durch die Worte „bis zum 31. 3. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL. Nr. 1/2021 S. 34

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Ausführungshinweise zur Fischhygiene
der Bundesländer Niedersachsen und Bremen
für die Überwachungsbehörden
zur Durchführung der amtlichen Kontrollen
der betrieblichen Eigenkontrollen**

RdErl. d. ML v. 15. 12. 2020 — 201-44113-944 —

— VORIS 78560 —

1. Anwendungsbereich, Zweck

Zum Aufgabenbereich der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen kommunalen Behörden gehört auch die Kontrolle bei der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen.

Die Ausführungshinweise behandeln alle für die Überwachung von Fischereierzeugnisbetrieben wichtigen Aspekte. Sie stellen dar, wie den Gemeinschaftsanforderungen an die Durchführung von amtlichen Kontrollen dieser Betriebe nachgekommen werden kann und werden als Arbeitshilfe bei der Fischhygieneüberwachung zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungshinweise sind in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder Bremen und Niedersachsen erarbeitet worden und werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils geltende

Fassung ist der Internetseite des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Kontrollmaßnahmen > Hygienekontrolle/Betriebliche Kontrolle > Ausführungshinweise für die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle“ zu entnehmen.

2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Nachrichtlich:
An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL. Nr. 1/2021 S. 34

**Allgemeine Pachtbedingungen
für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2021)
und Allgemeine Pachtbedingungen für landeseigene
Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(APB 2021-Streubesitz)**

RdErl. d. ML v. 22. 12. 2020 — 407-27023-21 —

— VORIS 78810 —

Die Allgemeinen Pachtbedingungen für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2021) und die Allgemeinen Pachtbedingungen für landeseigene Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (APB 2021-Streubesitz) sind allen mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abzuschließenden Pachtverträgen zugrunde zu legen. Eine Umstellung von laufenden Verträgen auf die aktuellen APB ist nicht erforderlich, sofern ihnen die Regelungen der APB des RdErl. des ML vom 12. 10. 2012 (Nds. MBL. S. 1063), geändert durch RdErl. des ML vom 30. 5. 2018 (Nds. MBL. S. 502), zugrunde liegen.

Die APB 2021 (**Anlage 1**) und die APB 2021-Streubesitz (**Anlage 2**) sind auch im Internet unter www.arl-lw.niedersachsen.de und dort unter „Grundbesitz und Stiftungen“ eingestellt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Nachrichtlich:
An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover

— Nds. MBL. Nr. 1/2021 S. 34

Allgemeine Pachtbedingungen für die Domänen des Landes Niedersachsen vom 01.01.2021 (APB 2021)



Inhaltsübersicht:

1.	Allgemeines	3
2.	Pachtsache	3
3.	Lebendes und totes Inventar	3
4.	Gewährleistung	3
5.	Pachtzeit	4
6.	Pachtzins und rückständige Forderungen	4
7.	Pachtnebenverbindlichkeiten, Lasten und Abgaben, Haftung	4
8.	Herausnahme, Zulegung und Inanspruchnahme von Grundstücken, für besondere Zwecke	5
9.	Überlassung der Nutzung, Unterverpachtung und Untervermietung	5
10.	Nutzung	5
10.1	Allgemeines	5
10.2	Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit	6
10.3	Natur-, Kultur- und Baudenkmäler, Landschaftspflege	7
11.	Baumbestand	7
12.	Jagd	7
13.	Fischerei	7
14.	Unterhaltung baulicher Anlagen	8
15.	Bauten des Verpächters	8
16.	Bauten der Pächterin oder des Pächters	9
16.1	Allgemeines	9
16.2	Baumaßnahmen mit Abnahmezusicherung	9
16.3	Baumaßnahmen ohne Abnahmezusicherung	10
16.4	Nicht genehmigte Baumaßnahmen	10
16.5	Kleinere Um- und Einbauten	10
17.	Meliorationsanlagen, Wasserläufe und Gräben, Wasser- und Bodenverbände, Wege, Grenzzeichen und Vermessungen	10
17.1	Meliorationsanlagen	10
17.2	Wasserläufe und Gräben	10
17.3	Wasser- und Bodenverbände	11
17.4	Wege	11
17.5	Grenzzeichen und Vermessungen	11

18.	Sicherung gegen Feuer	11
19.	Versicherungsschutz	11
19.1	Brandschadenversicherung durch den Verpächter	11
19.2	Brandschadenversicherung durch die Pächterin oder den Pächter	12
19.3	Hagelversicherung	12
19.4	Sturmschadenversicherung	12
19.5	Gefahrgutversicherung	12
19.6	Haftpflichtversicherung	12
20.	Sicherheitsleistung, Verschuldung	12
20.1	Sicherheitsleistung	12
20.2	Verschuldung	13
21.	Forderungen gegen den Verpächter	13
22.	Buchführung, Bestandsunterlagen	13
23.	Besichtigung	14
24.	Vertretung des Verp. d. d. Pächterin oder den Pächter, Geschäftsverkehr	14
25.	Tod der Pächterin oder des Pächters	14
26.	Vorzeitige Kündigung	15
27.	Übergabe und Rückgabe, Arbeits- und Anbauverträge Produktions- und Prämienrechte	15
28.	Einzelheiten der Rückgabe	16
28.1	Zustand der Domäne bei der Rückgabe	16
28.2	Zurücklassen von Erzeugnissen	17
28.3	Feststellungen durch Schätzungsausschuss	17
28.4	Abweichender Zeitpunkt der Rückgabe	17
29.	Schätzungsausschuss	17
30.	Formvorschriften	17

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Pachtbedingungen gelten für Domänen und Teildomänen des Landes Niedersachsen; aus Vereinfachungsgründen wird nachstehend nur der Begriff "Domäne" verwandt. Sofern diese Allgemeinen Pachtbedingungen oder der für jedes Pachtobjekt abzuschließende Pachtvertrag nichts anderes bestimmen, finden die gesetzlichen Vorschriften über das landwirtschaftliche Pachtrecht Anwendung (§§ 585 ff BGB).
- 1.2 Die Pächterin oder der Pächter hat bei der Bewirtschaftung der Domäne alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die des Natur- und Umweltschutzes, zu beachten.
- 1.3 Die Vertretung des Verpächters (Land Niedersachsen) gegenüber der Pächterin oder dem Pächter obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dieses wird durch die jeweils Grundbesitz verwaltende Dienststelle vertreten.

2. Pachtsache

- 2.1 Verpachtet sind die im Pachtvertrag angegebenen Grundstücke mit ihren Bestandteilen (§§ 93, 94, 96 BGB), soweit nicht in den Nrn. 2.2 bis 2.6 etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2 Der Umfang des mitverpachteten Baubestandes ergibt sich aus dem Baubestandsbuch oder aus einem dem Pachtvertrag beigefügten Bauverzeichnis. Dem Verpächter gehörende Zubehörstücke sind mitverpachtet.
- 2.3 Soweit sich die Rechte, die mit dem Eigentum an den Pachtgrundstücken verbunden sind, auf andere landeseigene Grundstücke erstrecken, sind sie nur mitverpachtet, wenn dies im Pachtvertrag bestimmt ist.
- 2.4 Die Ausübung des Jagdrechts auf den Pachtgrundstücken ist, unbeschadet der Nr. 12, durch den Vertrag über die Verpachtung der Domäne nicht mitverpachtet.
- 2.5 Die Ausübung der Fischerei auf den Pachtgrundstücken wird, soweit sie dem Verpächter zusteht, mitverpachtet. Näheres regelt Nr. 13.
- 2.6 Auf eine nähere Beschreibung der Pachtsache (§ 585 b BGB) wird grundsätzlich verzichtet. Produktions- und Lieferrechte sowie Rechtsansprüche aus öffentlichen Einkommensübertragungen, die mit der Pachtsache verbunden sind, beschreibt der Pachtvertrag.

3. Lebendes und totes Inventar

Die Pächterin oder der Pächter hat das zur ordnungsmäßigen Nutzung der Pachtsache erforderliche lebende und tote Inventar, soweit im Pachtvertrag keine andere Regelung getroffen ist, selbst zu beschaffen und während der Pachtzeit in gutem Zustand zu halten.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Pächterin oder der Pächter übernimmt die Pachtsache ohne Gewähr des Verpächters für ihren Zustand. Der Verpächter leistet für Beschaffenheit, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit der Pachtgegenstände unter Ausschluss der der Pächterin oder dem Pächter in § 586 Absatz 2 BGB gewährten Befugnisse nur soweit Gewähr, als dies in den Nrn. 4.2 bis 4.5 oder im Pachtvertrag vereinbart ist. Der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt vom Gewährleistungsausschluss ausgenommen. Außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verpächter nur für solche Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind.
- 4.2 Fehlt den Pachtgegenständen eine Eigenschaft, deren Vorhandensein der Pächterin oder dem Pächter im Pachtvertrag zugesichert worden ist oder fällt sie nachträglich weg, so kann die Pächterin oder der Pächter lediglich Minderung des Pachtzinses beanspruchen.
- 4.3 Weicht die Größe der Domäne von der im Pachtvertrag angegebenen Flächengröße ab, so kann der benachteiligte Vertragsteil eine entsprechende Pachtzinsänderung nur verlangen, wenn die Abweichung mehr als 2 v. H. beträgt. Die nachträgliche Geltendmachung dieses Anspruches ist auf das laufende und das vorausgegangene Pachtjahr beschränkt.
- 4.4 Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die verpachtete Domäne oder eine Teilfläche von ihr belastet ist, muss die Pächterin oder der Pächter dulden. Hat sie oder er sie nicht gekannt und waren sie auch nicht im Grundbuch eingetragen, so kann sie oder er lediglich Minderung des Pachtzinses beanspruchen, wenn sie oder ihn die Dienstbarkeiten in der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke beeinträchtigen.
- 4.5 Ansprüche auf Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes oder auf Ersatz von Schäden, die sich auf die Bewirtschaftung oder Unterhaltung der Pachtgegenstände beziehen und die dem

Verpächter gegen den Pachtvorgänger gesetzlich oder vertragsmäßig zustehen, tritt der Verpächter an die Pächterin oder den Pächter ab, soweit dieser die Mängel bei der Übergabe angezeigt hat. Unter Ausschluss des § 586 Absatz 1 Satz 1 BGB übernimmt der Verpächter jedoch keine eigene Haftung.

5. Pachtzeit

- 5.1 Die Pachtzeit richtet sich nach den Regelungen des Pachtvertrages. Im Regelfall beträgt sie 18 Jahre. Bei Pachtzeiten unter 18 Jahren findet § 595 BGB Anwendung.
- 5.2 Eine Verlängerung der Pachtzeit bedarf der schriftlichen Erklärung der Vertragsschließenden. § 594 Sätze 2 bis 4 BGB finden keine Anwendung.
- 5.3 Über eine Neuverpachtung oder Pachtverlängerung wird der Verpächter in der Regel im drittletzten Pachtjahr entscheiden.

6. Pachtzins und rückständige Forderungen

- 6.1 Der im Pachtvertrag vereinbarte Pachtzins (Nettopachtzins) ist für jedes Pachtjahr in vier gleichen Teilen im Voraus zum ersten Werktag eines Pachtvierteljahres zu zahlen. Die erste Teilzahlung für das erste Pachtjahr ist vor der Übergabe zu leisten.
- 6.2 Rückständige Forderungen des Verpächters sind bei Stundung mit 2 Prozentpunkten und bei Verzug mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Pächterin oder der Pächter hat alle Zahlungen aus dem Pachtverhältnis auf ihre oder seine Kosten und Gefahr an die vom Verpächter benannte Stelle zu leisten.

7. Pachtnebenverbindlichkeiten, Lasten und Abgaben, Haftung

- 7.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die gegenwärtig und künftig auf den Pachtgrundstücken ruhenden oder dem Verpächter als Eigentümer der Pachtgrundstücke auferlegten Steuern, Lasten und Abgaben aller Art in ihrem jeweiligen Umfange zu tragen und, wenn der Verpächter deshalb in Anspruch genommen wird, dem Verpächter die bezahlten Beträge zu erstatten, soweit nicht die Nrn. 7.2 und 7.3 etwas anderes bestimmen. § 586 a BGB findet keine Anwendung.
- 7.2 Die Pächterin oder der Pächter hat die von ihr oder ihm zu leistenden Beträge auf seine Kosten zu den Fälligkeitstagen unmittelbar an die Berechtigte oder den Berechtigten zu zahlen, wenn der Verpächter nicht etwas anderes verlangt. Die Pächterin oder der Pächter hat dem Verpächter die Erfüllung auf Verlangen nachzuweisen. Es ist Sache der Pächterin oder des Pächters, ggf. rechtzeitig Rechtsmittel gegen die Inanspruchnahme einzulegen. Hieraus entstehende Kosten hat die Pächterin oder der Pächter zu tragen. Soweit es erforderlich ist, wird ihr oder ihm der Verpächter eine Vollmacht zur Wahrnehmung seines Rechtsmittels erteilen.
- 7.3 Vom Verpächter zu tragen sind nur:
 - 7.3.1 die dem Verpächter bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäuden obliegenden Bauverpflichtungen, soweit nicht im Pachtvertrag hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden;
 - 7.3.2 die öffentlichen Abgaben und Lasten, die in Kapitalbeiträgen für einen bestimmten Bedarfsfall erhoben werden. Die Pächterin oder der Pächter hat diese Beiträge mit einem vom Verpächter festzusetzenden angemessenen Hundertsatz vom Tage der Zahlung durch den Verpächter an zu verzinsen, soweit die Verwendung der Beiträge für die Domäne Vorteile bringt;
 - 7.3.3 die öffentlichen Steuern, Abgaben und Lasten, die nicht auf den Pachtgrundstücken ruhen, sondern nach den maßgebenden Vorschriften als auf das Vermögen des Verpächters gelegt anzusehen sind.
- 7.4 Für die Lastentragung im Verhältnis zur Pachtvorgängerin oder zum Pachtvorgänger und zum Wirtschaftsnachfolger oder zur Wirtschaftsnachfolgerin gilt § 103 BGB; der maßgebende Stichtag ergibt sich aus Nr. 27.1 Satz 2.
- 7.5 Die Pächterin oder der Pächter haftet für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundstücke und der von ihr oder ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere für die Verkehrssicherheit sowie für die Streu- und Reinigungspflicht. Sie oder er hat den Verpächter von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen den Verpächter aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hergeleitet werden können.

8. Herausnahme, Zulegung und Inanspruchnahme von Grundstücken für besondere Zwecke

- 8.1 Der Verpächter ist jederzeit berechtigt, Pachtgegenstände aus dem Pachtvertrag herauszunehmen, die aufgrund gesetzlicher Maßnahmen oder aufgrund eines Verwaltungsaktes für öffentliche Zwecke benötigt werden. Neben einer anteiligen Pachtermäßigung hat die Pächterin oder der Pächter in diesem Fall einen Entschädigungsanspruch nach den geltenden Vorschriften, u. a. nach den jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft, wonach der Pächterin oder dem Pächter bei Entzug von Teilflächen für öffentliche Zwecke eine Pachtaufhebungsentschädigung zusteht. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Verpächter steht ihr oder ihm nicht zu.
- 8.2 Der Verpächter ist ferner berechtigt, zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen oder sonstiger Zwecke Pachtgrundstücke aus der Pacht herauszunehmen, jedoch nur in dem im Pachtvertrag bestimmten Umfang. Neben einer anteiligen Pachtermäßigung hat die Pächterin oder der Pächter Anspruch auf Entschädigung des Aufwuchses, sofern die Grundstücke im bestellten Zustand herausgenommen werden. Bäume und Sträucher werden nicht entschädigt.
- 8.3 Entstehen der Pächterin oder dem Pächter durch die Herausgabe von Pachtgegenständen in besonderen Fällen erhebliche wirtschaftliche Nachteile, so kann der Verpächter - ohne eine rechtliche Verpflichtung hierfür anzuerkennen - eine besondere Entschädigung oder einen weiteren dauernden oder einmaligen Pachtnachlass gewähren.
- 8.4 Der Verpächter kann als Ersatz für herausgegebene Pachtgrundstücke unter Anrechnung auf die gemäß Nrn. 8.2 und 8.3 zu gewährende Entschädigung oder aus sonstigen Gründen der Pächterin oder dem Pächter Grundstücke zuweisen.
- 8.5 Sinkt durch die Herausgabe von Grundstücken nach Nrn. 8.1 und 8.2 der Pachtzins unter 70 v. H. des vertraglichen Pachtzinses, so ist die Pächterin oder der Pächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einjähriger Frist zum Ablauf des nächsten Pachtjahres zu kündigen. Der Verpächter ist berechtigt, im Laufe der Pachtzeit ihm gehörende Flächen, die in wirtschaftlicher Nähe der Domäne liegen, zur Domänenpachtung zuzulegen, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 v. H. der im Vertrag genannten Pachtfläche.
- 8.6 Die Pächterin oder der Pächter hat die Inanspruchnahme der Pachtsache durch Leitungen und die Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke der Windenergiegewinnung, des Energietransports, des Funkverkehrs und dergleichen zu dulden. Der Ersatz von Flurschäden durch den Gestattungsnehmer steht der Pächterin oder dem Pächter zu.
Für Wirtschaftserschwernisse aufgrund der Anlage von entsprechenden oberirdischen Bauanlagen erhält der Pächter eine einmalige Entschädigung. Sie beträgt für jedes Jahr der Restpachtdauer 1/36 der an den Verpächter gezahlten Entschädigung für Wirtschaftserschwernisse. Die übrigen Entschädigungen und Entgelte verbleiben in voller Höhe dem Verpächter. Weitere Ansprüche stehen der Pächterin oder dem Pächter gegen den Verpächter nicht zu.

9. Überlassung der Nutzung, Unterverpachtung und Untervermietung

- 9.1 Die Pächterin oder der Pächter darf die Pachtsache nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Verpächters ganz oder teilweise unterverpachten oder sonst an Dritte überlassen. Die Überlassung geringfügiger Flächen aufgrund eines Arbeitsvertrages und die Überlassung von Wohnraum an Mitarbeiter der Domäne bedarf keiner Zustimmung.
- 9.2 Überlässt die Pächterin oder der Pächter den Gebrauch oder die Nutzung von Pachtgegenständen nach Nr. 9.1 Satz 2 oder 3 einem Anderen, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Pachtgegenstände nach dem Pachtvertrag gewährleistet bleibt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters keine baulichen Anlagen auf den Pachtgrundstücken errichtet oder verändert werden. § 589 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Dem Verpächter steht eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen aus Untervermietung und Unterverpachtung zu.

10. Nutzung

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Die Domäne ist als landwirtschaftlicher Betrieb nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den fortschreitenden Anforderungen der Zeit beispielgebend zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang können Sondervereinbarungen im Vertrag geschlossen werden.
- 10.1.2 Die Pächterin oder der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung oder die bisherige Nutzung der Pachtsache nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters ändern. Hierzu

gehören insbesondere der Umbruch von Grünland und die Anlage von Dauerkulturen. § 590 Absatz 2 BGB findet keine Anwendung.

- 10.1.3 Die Pächterin oder der Pächter hat die Bewirtschaftung selbst zu leiten und ihren oder seinen Wohnsitz auf der Domäne zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Regelung im Pachtvertrag.
- 10.1.4 Die Pächterin oder der Pächter hat die Rechte des Verpächters hinsichtlich der Pachtsache zu wahren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Berechtigungen, insbesondere auch Produktions- und Lieferrechte sowie Rechtsansprüche aus öffentlichen Einkommensübertragungen im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung der Domäne beantragt, erhalten und gesichert werden. Auch hat sie oder er nach Kräften alle den Pachtgegenständen drohenden Schäden auf eigene Kosten abzuwenden und darauf zu achten, dass auf den Nachbargrundstücken oder an einem Wasserlauf, der für die Domäne von Bedeutung ist, keine unzulässigen Anlagen hergestellt oder gehalten werden, die auf die Pachtgrundstücke nachteilig einwirken könnten. Die hiernach notwendigen Maßnahmen hat die Pächterin oder der Pächter in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung auf eigene Kosten selbständig zu ergreifen, im Übrigen hat sie oder er den Verpächter unverzüglich zu verständigen.
- 10.1.5 Zeigt sich in der Pachtzeit ein Mangel an den Pachtgegenständen, oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat es die Pächterin oder der Pächter, soweit sie oder er nicht selbst zur Abhilfe verpflichtet ist, dem Verpächter sofort anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge auch die notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.
- 10.1.6 Kommt die Pächterin oder der Pächter einer Verpflichtung aus dem Pachtverhältnis, insbesondere der vom Verpächter für notwendig erachteten Unterhaltungspflichten, nicht nach, so ist der Verpächter unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche nach angemessener Fristsetzung zur Ersatzvornahme auf Kosten der Pächterin oder des Pächters berechtigt, ggf. unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Nr. 20.1).

10.2 Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit

- 10.2.1 Im Rahmen der Bodenbewirtschaftung ist eine ausgewogene Humuswirtschaft anzustreben, die Bodenerosionen entgegenwirkt, Ernterückstände sollen nach Möglichkeit auf den Pachtgrundstücken verbleiben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 10.2.2 Bei Ackerflächen ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass sie einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entspricht und insbesondere nicht zu einer Vermehrung von Nematoden oder anderen Schaderregern führt. Insbesondere dürfen Rüben (*Beta vulgaris* L) und Kartoffeln nicht öfter als alle drei Jahre auf der gleichen Fläche angebaut werden. Bei vertragswidrigem Anbau hat die Pächterin oder der Pächter eine Vertragsstrafe bis zum Zehnfachen des Pachtzinses für die vertragswidrig genutzte Fläche zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z. B. bei Verungrasung) bleibt vorbehalten.
- 10.2.3 Der Verpächter kann verlangen, dass die Pächterin oder der Pächter die landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens alle vier Jahre auf seine Kosten durch ein anerkanntes Institut auf ihren Kalk- und Nährstoffgehalt untersuchen lässt. Bei einer vermuteten Schadstoffbelastung des Bodens kann der Verpächter eine solche Bodenuntersuchung auch öfter verlangen. Der Untersuchungsbefund ist dem Verpächter unverzüglich vorzulegen.
- 10.2.4 Bei Aufbringung von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen i. S. des jeweiligen Abfallrechtes hat die Pächterin oder der Pächter die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen und regelmäßig den Nachweis gegenüber dem Verpächter zu führen, dass die Stoffe den für sie bestehenden Bestimmungen entsprechen (Unbedenklichkeitsnachweis). Das Aufbringen von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist grundsätzlich nicht zugelassen. Evtl. weitere notwendige Regelungen bleiben dem Pachtvertrag vorbehalten.
- 10.2.5 Die Pächterin oder der Pächter hat auf Verlangen des Verpächters die GAP-Antragsunterlagen des aktuellen Agrarantrages vorzulegen.

10.3 Natur-, Kultur- und Baudenkmäler, Landschaftspflege

- 10.3.1 Die auf den Pachtgrundstücken vorhandenen Natur-, Kultur- und Baudenkmäler hat die Pächterin oder der Pächter nach den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb ihrer oder seiner Bauunterhaltungspflicht (Nr. 14) zu schützen und zu erhalten. Von vor- und frühgeschichtlichen Funden hat sie oder er dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen und bis auf weitere Anordnung dafür zu sorgen, dass die Funde vor Zerstörung gesichert werden. Die gesetzlichen Anzeigepflichten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bleiben unberührt.
- 10.3.2 Die Pächterin oder der Pächter hat die Erfordernisse der Landschaftspflege und des Naturschutzes, insbesondere die Naturschutzprogramme des Landes, zu berücksichtigen und an einer beispielgebenden Landschaftsgestaltung mitzuwirken. Für die Anlage von Flächen zur Stärkung des Naturhaushalts können vom Verpächter entsprechend Nr. 8.2 Grundstücke in vertretbarem Umfang in Anspruch genommen werden. Etwaige zusätzliche Erfordernisse sowie die Finanzierung solcher Vorhaben bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Für die Erhaltung und Pflege gilt Nr. 11 entsprechend.

11. Baumbestand

- 11.1 Der Pächterin oder dem Pächter obliegt die Erhaltung und Pflege der auf den Pachtgrundstücken vorhandenen Bäume, Hecken, Sträucher und Gartengewächse. Die sich durch hohes Alter, schönen Wuchs oder Seltenheitswert auszeichnenden Einzelbäume, Alleebäume und Baumgruppen hat die Pächterin oder der Pächter besonders zu pflegen.
- 11.2 Zur Entfernung der in Nr. 11.1 aufgeführten Bäume, Hecken, Sträucher und Gartengewächse ist die Pächterin oder der Pächter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters berechtigt. Dies gilt nicht bei abgestorbenen Gewächsen oder bei Maßnahmen zur Pflege oder Förderung eines naturnahen Gehölzbestandes oder bei Gefahr im Verzuge.
- 11.3 Überschüsse beim Nutzholzverkauf sind nach Abzug der Einschlagskosten an den Verpächter abzuführen. Übersteigen die Einschlagskosten den möglichen Erlös, so hat die Pächterin oder der Pächter keinen Anspruch auf Erstattung des Unterschiedsbetrages. Bei Eigenverbrauch durch die Pächterin oder den Pächter erfolgt die Abrechnung sinngemäß. Holz, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Forstwirtschaft nicht als Nutzholz zu gelten hat, wird der Pächterin oder dem Pächter unentgeltlich überlassen.
- 11.4 Abgängige oder beseitigte Bäume und Sträucher hat die Pächterin oder der Pächter laufend auf ihre oder seine Kosten zu ergänzen, sofern der Verpächter nicht auf einen Ersatz verzichtet.
- 11.5 Für Parkanlagen, Obstbäume oder sonstige Bäume können im Pachtvertrag besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 11.6 Größere Neuanpflanzungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen Pächterin oder Pächter und Verpächter vorbehalten.

12. Jagd

- 12.1 Soweit die Flächen der Domäne einen Eigenjagdbezirk bilden, wird der Verpächter diesen im Regelfall der Pächterin oder dem Pächter zu einem angemessenen Jagdpachtzins verpachten, wenn nicht gesetzliche Hinderungsgründe bestehen.
- 12.2 Soweit die Flächen der Domäne oder Teilflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören oder einem anderen Jagdbezirk angegliedert sind, hat die Pächterin oder der Pächter die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers (Verpächters) wahrzunehmen. Der Jagdnutzungsertrag ist an den Verpächter abzuführen, sofern nicht eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird. Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden hat die Pächterin oder der Pächter unmittelbar geltend zu machen.
- 12.3 Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Fischerei

Die zu den Pachtgrundstücken gehörenden Fischgewässer, in denen der Pächterin oder dem Pächter die Ausübung der Fischerei mitverpachtet ist (Nr. 2.5), hat die Pächterin oder der Pächter nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Fischwirtschaft zu befischen und zu pflegen. Die Pflichten, die dem Verpächter gegenüber einer Fischereigenossenschaft obliegen, hat die Pächterin oder der Pächter zu erfüllen.

14. Unterhaltung baulicher Anlagen

- 14.1 Die Pächterin oder der Pächter hat alle zur Pachtsache gehörenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art einschließlich Zubehör - auch soweit sie während der Pachtzeit hinzukommen - ordnungsgemäß zu unterhalten; dies gilt auch für die baulichen Anlagen und Einrichtungen der Pächterin oder des Pächters.
- 14.2 Die Unterhaltungspflicht umfasst - über § 586 Abs. 1 Satz 2 BGB hinausgehend - die Erhaltung und, wenn nötig, die Wiederherstellung eines guten Zustandes, der den gesetzlichen und technischen Anforderungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen muss. Die Pächterin oder der Pächter hat außer den Schönheitsreparaturen und den gewöhnlichen Ausbesserungen auch alle diejenigen baulichen Änderungen, Ergänzungen und Erneuerungen im Rahmen der Unterhaltungspflicht auf ihre oder seine Kosten durchzuführen, die zur Sicherung des Bestandes erforderlich sind. Hiervon ausgenommen sind die vom Verpächter als abgängig anerkannten baulichen Anlagen und Einrichtungen.
- 14.3 Werden nach Auffassung des Verpächters an unter Denkmalschutz stehenden, für eine Bewirtschaftung nicht erforderlichen Gebäuden, Gebäudeteilen, baulichen Anlagen und Einrichtungen solche Bauunterhaltungsarbeiten notwendig, die einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern und deshalb für die Pächterin oder den Pächter im Rahmen ihrer oder seiner Unterhaltungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar sind, so beteiligt sich der Verpächter an diesen Kosten nach seinem Ermessen.
- 14.4 Die Unterhaltungspflicht der Pächterin oder des Pächters entfällt, soweit der Verpächter sie oder ihn von einer weiteren Unterhaltung bestimmter Bauten, baulicher Anlagen oder Einrichtungen schriftlich ganz oder teilweise befreit. Dies gilt auch für Baulichkeiten, die ohne Verschulden der Pächterin oder des Pächters zerstört oder so stark beschädigt worden sind, dass nach dem Ermessen des Verpächters eine Ausbesserung unwirtschaftlich wäre.
- 14.5 Die Pächterin oder der Pächter hat Forderungen des Verpächters bezüglich des Umfangs und der Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten zu erfüllen. Kommt sie oder er diesen nicht nach, so wird der Verpächter gemäß Nr. 10.1.6 handeln. Will die Pächterin oder der Pächter bei Bauunterhaltungsmaßnahmen, die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes ändern, so ist hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters erforderlich. § 590 Absatz 2 BGB findet keine Anwendung.
- 14.6 Die Pächterin oder der Pächter hat dem Verpächter die Beträge nachzuweisen, die sie oder er in den einzelnen Pachtjahren für die Bauunterhaltung aufgewendet hat.
- 14.7 Die Unterhaltung und Erneuerung technischer Einrichtungen und Anlagen sowie die Bauunterhaltung aus Sicht der Denkmalpflege besonders wertvoller Gebäude, baulicher Anlagen und Einrichtungen bleiben ggf. einer besonderen Regelung vorbehalten.

15. Bauten des Verpächters

- 15.1 Die Pächterin oder der Pächter hat gegen den Verpächter keinen Anspruch auf Veränderung vorhandener, Herstellung neuer oder Ersatz abgängig gewordener Bauten, baulicher Anlagen oder Einrichtungen.
- 15.2 Führt der Verpächter auf Antrag oder mit Einverständnis der Pächterin oder des Pächters Baumaßnahmen durch, so bleibt die Beteiligung der Pächterin oder des Pächters an den Kosten einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.
Im Rahmen dieser Vereinbarung sind auch Regelungen für die Ermittlung des Restwertes der Kostenbeteiligung der Pächterin oder des Pächters bei Pachtende zu treffen. Öffentliche Zuwendungen, die die Pächterin oder der Pächter im Rahmen der Agrarförderung erhält, sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Die Pächterin oder der Pächter hat alle baulichen Maßnahmen des Verpächters zu dulden, die dieser für nötig hält, um einen gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Domäne zu schaffen. Bei solchen Baumaßnahmen, die der Verpächter ohne Einverständnis der Pächterin oder des Pächters ausführt, hat die Pächterin oder der Pächter abweichend von § 588 BGB die vom Verpächter aufgewendeten Baukosten von der Fertigstellung bis zum Pachtende mit einem vom Verpächter festgesetzten angemessenen Satz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Pachtzinszahlungen fällig. Bei Baumaßnahmen im ausschließlichen Interesse des Denkmalschutzes kann die Pächterin oder der Pächter von einer Beteiligung an den Baukosten freigestellt werden.
- 15.4 Im Rahmen von Baumaßnahmen können Eigenleistungen durch die Pächterin oder den Pächter erbracht werden. Über Art und Umfang entscheidet der Verpächter. Der Wert der Eigenleistungen

- wird durch die Staatliche Bauverwaltung festgesetzt und auf den Barkostenanteil der Pächterin oder des Pächters an der Baumaßnahme angerechnet.
- 15.5 Bei Brandschäden führt der Verpächter die zur Wiederherstellung oder zur Errichtung eines Ersatzbaues betriebswirtschaftlich notwendigen Baumaßnahmen durch. An etwaigen Mehrkosten gegenüber der Brandschädigungssumme hat sich die Pächterin oder der Pächter entsprechend zu beteiligen.
- 15.6 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die von dem Verpächter auf der Domäne gelagerten Baustoffe und Baugeräte in ihre oder seine Obhut zu nehmen. Verletzt die Pächterin oder der Pächter diese Obhutspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so haftet sie oder er dem Verpächter für den entstandenen Schaden. Für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, die der Pächterin oder dem Pächter im Zusammenhang mit Bauausführungen auf der Domäne erwachsen, hat sie oder er gegenüber dem Verpächter keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 15.7 Die Pächterin oder der Pächter hat keinen Anspruch auf Baustoffe, die beim Abbruch oder Umbau mitverpachteter Baulichkeiten anfallen. Werden solche Baustoffe vom Verpächter auf der Domäne wiederverwendet oder werden andere Baustoffe aus der Domäne entnommen, so bleibt ihr Wert bei der Berechnung des Baukostenbetrages, an dem sich die Pächterin oder der Pächter zu beteiligen hat, außer Ansatz. Verwertbare Reste von zerstörten oder abgängig gewordenen Baulichkeiten hat die Pächterin oder der Pächter für eine baldige Wiederverwendung vor Verderb und Entnahme nach Kräften zu schützen.
- 15.8 Hat die Pächterin oder der Pächter Barkostenbeiträge zu Baumaßnahmen zu leisten, so sind diese nach dem Baufortschritt innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an die vom Verpächter jeweils zu benennende Stelle kostenfrei zu entrichten. Wird anstelle des Barkostenbeitrages ausnahmsweise eine Verzinsung des Pächteranteils vereinbart, so sind diese Zinsen vom jeweiligen Zahlungstag für die Bauaufwendungen an bis zum Pachtablauf zu leisten. Die Zinszahlungen werden jeweils mit den Pachtzinszahlungen fällig.
- 15.9 Hat sich der verpachtete Baubestand während der Pachtzeit infolge Zerstörung einer vom Verpächter anerkannten Abgängigkeit oder durch dauernde Unbenutzbarkeit von Baulichkeiten in dem für die Bewirtschaftung der Domäne notwendigen Umfang vermindert und stellt der Verpächter den notwendigen Bestand binnen Jahresfrist nicht wieder her, kann die Pächterin oder der Pächter eine Pachtzinsermäßigung insoweit verlangen, als diese infolge der Verringerung des Baubestandes als überhöht anzusehen ist. § 586 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

16. Bauten der Pächterin oder des Pächters

16.1 Allgemeines

Für Baumaßnahmen der Pächterin oder des Pächters gelten die nachstehenden Bestimmungen. §§ 590 Abs. 2, 591, 591 a und 591 b BGB finden insoweit keine Anwendung.

- 16.1.1 Die Pächterin oder der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht berechtigt, Bauten, bauliche Anlagen oder Einrichtungen auf der Domäne herzustellen oder bauliche Änderungen vorzunehmen. Die Zustimmung hat die Pächterin oder der Pächter rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage eines Entwurfs und eines Kostenvoranschlages sowie einer Stellungnahme der zuständigen Stelle der Staatlichen Bauverwaltung zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit in technischer und sonstiger Hinsicht einzuholen.
- 16.1.2 Die Pächterin oder der Pächter hat dem Verpächter die Beendigung der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen und dabei eine prüfungsfähige Zusammenstellung der Kosten mit einer Stellungnahme der zuständigen Staatlichen Bauverwaltung zur einwandfreien Bauausführung und zur Angemessenheit der Baukosten einzureichen. Der Verpächter ist berechtigt, eine nach Nr. 16.2.1 erstellte Abnahmezusicherung bzw. Zustimmung zu widerrufen, wenn die Baumaßnahme nicht ordnungsgemäß ausgeführt ist. Bei Widerruf der Abnahmezusicherung gelten die Nrn. 16.3.2 und 16.4 entsprechend.
- 16.2 **Baumaßnahmen mit Abnahmezusicherung**
- 16.2.1 Wird mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters eine Baumaßnahme gemäß Nr. 16.1 von der Pächterin oder dem Pächter außerhalb seiner Unterhaltungspflicht (Nr. 14) ausgeführt, so kann der Verpächter der Pächterin oder dem Pächter gleichzeitig mit der Zustimmung die entgeltliche Abnahme der Anlage bei Beendigung des Pachtverhältnisses zusichern (pächter-eigene Bauanlage mit Abnahmezusicherung), wenn
- die Baumaßnahme der Pächterin oder des Pächters für eine nach bewährten Grundsätzen durchgeführte Bewirtschaftung der Domäne nicht nur vorübergehend, sondern auch nach Pachtende noch notwendig und
 - die Abnahme für die Entwicklung der Domäne von Vorteil ist.
- 16.2.2 Die Pächterin oder der Pächter darf Bauten, für die ihr oder ihm die Abnahmezusicherung erteilt ist, nicht entfernen.

- 16.2.3 Für die Ermittlung des Abnahmeentgelts für die Baumaßnahme bei Pachtende ist vor Genehmigung durch den Verpächter eine vertragliche Regelung mit der Pächterin oder dem Pächter zu treffen. Hierbei sind die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer und evtl. öffentliche Zuwendungen aus der Agrarförderung angemessen zu berücksichtigen. Ein Zurückbehaltungs- oder Wegnahmerecht steht der Pächterin oder dem Pächter nicht zu.
- 16.2.4 Pächtereigene Bauten mit Abnahmezusicherung gelten, wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden sind, als nicht nur zu vorübergehendem Zweck errichtet und sind mithin wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§§ 93, 94 BGB). Bei Anerkennung der Baumaßnahme kann etwas anderes vereinbart werden. Eine Brandentschädigung ist zur Wiederherstellung der Anlage zu verwenden, sofern der Verpächter und die Pächterin oder der Pächter nicht etwas anderes vereinbaren.

16.3 **Baumaßnahmen ohne Abnahmezusicherung**

- 16.3.1 Ist eine Baumaßnahme gemäß Nr. 16.1 von der Pächterin oder dem Pächter außerhalb seiner Unterhaltungspflicht (Nr. 14) mit Zustimmung des Verpächters ausgeführt worden und hat der Verpächter eine Abnahmezusicherung nach Nr. 16.2 nicht gegeben (pächtereigene Bauanlage ohne Abnahmezusicherung), so kann der Verpächter bei Pachtablauf
- die Bauanlage gegen ein mit der Pächterin oder dem Pächter zu vereinbarendes Entgelt selbst übernehmen,
 - es der Pächterin oder dem Pächter überlassen, sich mit dem Wirtschaftsnachfolger wegen einer Übernahme der Bauanlage zu einigen oder
 - verlangen, dass die Pächterin oder der Pächter die Bauanlage unter Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt.
- 16.3.2 Die Eigentumsverhältnisse regeln sich nach den §§ 93 bis 95 BGB. Ein Bereicherungsanspruch aus § 951 BGB steht der Pächterin oder dem Pächter nicht zu.
- 16.4 **Nicht genehmigte Baumaßnahmen**
- für die keine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist oder bei denen die Abnahmezusicherung oder schriftliche Zustimmung aus wichtigem Grunde widerrufen worden ist;
 - die nicht nach dem vorgelegten Entwurf oder nicht ordnungsmäßig ausgeführt wurden, sind auf Verlangen des Verpächters zu beseitigen. Die Pächterin oder der Pächter hat den früheren Zustand wiederherzustellen. Schadensersatzansprüche des Verpächters bleiben unberührt. Nr. 16.3.2 gilt entsprechend.

16.5 **Kleinere Um- und Einbauten**

Kleinere Um- und Einbauten in mitverpachteten Bauanlagen (Zeitwert) bis zu 10 v. H. des jährlichen Pachtzinses hat die Pächterin oder der Pächter bei der Pachtrückgabe unentgeltlich zurückzulassen, sofern nicht der Verpächter nach den Nrn. 16.3 und 16.4 die Beseitigung verlangt.

17. **Meliorationsanlagen, Wasserläufe und Gräben, Wasser- und Bodenverbände, Wege, Grenzzeichen und Vermessungen**

17.1 **Meliorationsanlagen**

- 17.1.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die Meliorationsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten. Nr. 14 gilt entsprechend. § 590 b BGB findet keine Anwendung.
- 17.1.2 Die vom Verpächter während der Dauer des Pachtvertrages für Meliorationsanlagen aufgewendeten Kosten hat die Pächterin oder der Pächter angemessen zu verzinsen oder sich daran einmalig zu beteiligen. Die einmalige Pächterbeteiligung bzw. der Zinssatz bleiben einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.
- 17.1.3 Für Meliorationsanlagen, die als pächtereigene Maßnahme durchgeführt werden sollen, gilt Nr. 16 entsprechend.

17.2 **Wasserläufe und Gräben**

- 17.2.1 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die Wasserläufe und Gräben an den Pachtgrundstücken zu unterhalten. Nr. 14 gilt entsprechend.
- 17.2.2 Die Pächterin oder der Pächter hat nach den Forderungen des Verpächters zusätzliche Nebengräben innerhalb bestehender Entwässerungssysteme ohne Entschädigungsanspruch anzulegen, wenn dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung geboten ist. Die Pächterin oder der Pächter hat die Anlage neuer Gräben zu dulden, sofern der Verpächter sie zugunsten seines benachbarten Grundbesitzes für erforderlich hält.
- 17.2.3 Die Pächterin oder der Pächter hat, auch soweit ihm die Unterhaltung nicht obliegt, dafür zu sorgen, dass die Ufer von Wasserläufen und Gräben nicht durch Weidevieh oder auf andere Weise

beschädigt werden. Schäden, die infolge Verletzung dieser Verpflichtung entstanden sind, hat die Pächterin oder der Pächter unverzüglich zu beseitigen und dabei Hinweise des Verpächters zu befolgen; weitergehende Ansprüche des Verpächters bleiben unberührt.

17.3. **Wasser- und Bodenverbände**

17.3.1 Gehört ein Grundstück zu einem Wasser- oder Bodenverband, so ist das Kündigungsrecht der Pächterin oder des Pächters gemäß § 39 Absatz 2 Nr.1 Wasserverbandsgesetz (WVG) in der jeweils gültigen Fassung oder einer entsprechenden anderen Vorschrift ausgeschlossen.

17.3.2 Für das Pachtobjekt zu leistende Verbandsbeiträge oder sonstige Auslagen sind gemäß Nr. 7 von der Pächterin oder dem Pächter zu tragen.

17.4. **Wege**

17.4.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die Wege der Domäne mit den zugehörigen Brücken, Durchlässen und übrigen Anlagen zu unterhalten; Nr. 14 gilt entsprechend.

17.4.2 Für die Anlage von Wegen und Brücken oder deren Ausbau oder Erneuerung durch die Pächterin oder den Pächter gilt Nr. 16 entsprechend.

17.4.3 Führt der Verpächter solche Maßnahmen durch oder wird er deshalb zu Kapitalbeiträgen herangezogen, so gilt Nr. 15 entsprechend. Die vom Verpächter angewendeten Kosten hat die Pächterin oder der Pächter angemessen zu verzinsen oder sich daran einmalig zu beteiligen. Die einmalige Pächterbeteiligung bzw. der Zinssatz bleiben einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

17.4.4 Die Pächterin oder der Pächter verpflichtet sich, Dritten den Übergang und die Überfahrt über die Pachtflächen zu gestatten, soweit dieses nach dem Ermessen des Verpächters notwendig ist. Über ein eventuelles Entgelt entscheidet der Verpächter nach billigem Ermessen.

17.5. **Grenzzeichen und Vermessungen**

17.5.1 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten die Vermessungs- und Grenzpunkte zu sichern, sie sichtbar zu erhalten und erforderlichenfalls ihre Ergänzung zu veranlassen.

18. **Sicherung gegen Feuer**

18.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die zur Verhütung von Feuergefahr erlassenen Rechtsvorschriften und Forderungen der Feuerversicherungsgesellschaft zu beachten. Sie oder er haftet dem Verpächter für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung derartiger Bestimmungen entstehen.

18.2 Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerlöschkleingeräte ist Sache der Pächterin oder des Pächters. Sie verbleiben im Eigentum der Pächterin oder des Pächters. Hält der Verpächter es für notwendig, sonstige Feuerlöschgeräte zu beschaffen oder zu ersetzen, so hat der Pächterin oder der Pächter die Hälfte der Kosten zu tragen. Das Eigentum steht insoweit allein dem Verpächter zu.

18.3 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, auf Verlangen des Verpächters die elektrischen Licht- und Kraftanlagen sowie die Blitzschutz- und Rundfunkanlagen auf ihre oder seine Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen und der zuständigen Stelle der Staatlichen Bauverwaltung eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

18.4 Die Pächterin oder der Pächter hat dafür zu sorgen, dass Hoch- und Außenantennen sachgemäß angebracht und unterhalten werden. Sie oder er haftet für alle durch die Antennenanlagen an den Pachtgegenständen entstehenden Schäden. Bei einer Entfernung der Anlage hat der Pächterin oder der Pächter den vorherigen Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn bei Pachtabschluss der Wirtschaftsnachfolger oder die Wirtschaftsnachfolgerin die Anlage nicht übernehmen will.

19. **Versicherungsschutz**

19.1 **Brandschadenversicherung durch den Verpächter**

19.1.1 Die mitverpachteten und während der Pachtzeit hinzukommenden Gebäude und baulichen Anlagen werden vom Verpächter gegen Brandschaden versichert. Der Verpächter bestimmt nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einzelnen die zu versichernden Gebäude und baulichen Anlagen (gleitender Neuwert, Zeitwert usw.), Dauer der Versicherung und das Versicherungsunternehmen.

19.1.2 Die Versicherungsbeiträge und Nebenkosten hat der Pächterin oder der Pächter nach Anweisung des Verpächters zu zahlen. Die Pächterin oder der Pächter haftet für allen Schaden, der durch nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämien entsteht.

- 19.1.3 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, den für den Versicherungsfall geltenden allgemeinen Bestimmungen und den Versicherungsbedingungen des Versicherers gewissenhaft nachzukommen. Die Pächterin oder der Pächter hat von jedem Versicherungsfall dem Versicherer, der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Bauverwaltung und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten und gleichzeitig den Verpächter von dem Versicherungsfall in Kenntnis zu setzen. Die Pächterin oder der Pächter haftet dem Verpächter für allen durch eine verspätete Meldung verursachten Schaden.
- 19.2 **Brandschadenversicherung durch die Pächterin oder den Pächter**
- 19.2.1 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die pächtereigenen Bauanlagen mit Abnahmezusicherung (Nr. 16.2) bei einem dem Verpächter genehmen Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden nach den für die Gebäude des Verpächters geltenden Grundsätzen zu versichern und während der Pachtzeit versichert zu halten.
- 19.2.2 Die Pächterin oder der Pächter ist ferner verpflichtet, das gesamte lebende und tote Inventar, die Ernte und die Vorräte bei einem Versicherungsunternehmen angemessen zu versichern.
- 19.2.3 Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Nrn. 19.2.1 und 19.2.2 hat die Pächterin oder der Pächter dem Verpächter auf Verlangen nachzuweisen.
- 19.2.4 Die Versicherungssumme für die in den Nrn. 19.2.1 und 19.2.2 genannten Gegenstände ist zur Behebung des Schadens zu verwenden, außer wenn der Verpächter hierauf schriftlich verzichtet hat.
- 19.3 **Hagelversicherung**
- 19.3.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die Halmfrüchte, die Öl- und Hülsenfrüchte während der Pachtzeit auf ihre oder seine Kosten gegen Hagelschäden angemessen zu versichern, sofern der Verpächter nicht schriftlich darauf verzichtet.
- 19.3.2 In die Versicherung seines Pachtvorgängers oder der Pachtvorgängerin, die bei Pachtbeginn für das laufende Kalenderjahr besteht, hat die Pächterin oder der Pächter gegen Erstattung der bereits geleisteten Versicherungsbeiträge so einzutreten, dass ihm die Pachtvorgängerin oder der Pachtvorgänger ihre oder seine Ansprüche an den Versicherer abtritt, die Pächterin oder der Pächter aber den etwa vor Übergabe der Domäne entstandenen Hagelschaden zu tragen hat.
- 19.3.3 Ihre oder seine Ansprüche aus der beim Pachtabschluss bestehenden Versicherung hat die Pächterin oder der Pächter bei Rückgabe der Domäne unter Aushändigung des Versicherungsscheines gegen Erstattung der dafür gezahlten Versicherungsbeiträge an ihre oder seinen Wirtschaftsnachfolger oder Nachfolgerin abzutreten. Die Abtretung ist so vorzunehmen, dass die von der Pächterin oder dem Pächter ordnungsmäßig zu verfolgenden Ansprüche wegen eines vor der Rückgabe entstandenen Schadens gleichfalls auf den Wirtschaftsnachfolger oder die Nachfolgerin übergehen.
- 19.4 **Sturmschadenversicherung**
- 19.4.1 Eine Sturmschadenversicherung ist Sache der Pächterin oder des Pächters.
- 19.4.2 Für die Beseitigung von Sturmschäden findet Nr. 14 entsprechende Anwendung.
- 19.5 **Gefahrgutversicherung**
- Werden besondere Gefahrgüter gelagert, von denen Gefährdungen für den Boden und Wasserhaushalt ausgehen können, so sind entsprechende Risiken durch die Pächterin oder den Pächter auf ihre oder seine Kosten angemessen zu versichern.
- 19.6 **Haftpflichtversicherung**
- Die Pächterin oder der Pächter hat sich und die Domäne oder Teildomäne gegen Haftpflichtschäden angemessen zu versichern.

20. Sicherheitsleistung, Verschuldung

20.1 Sicherheitsleistung

- 20.1.1 Die Pächterin oder der Pächter hat einen Monat vor Beginn der Pachtperiode oder einen Monat nach Unterzeichnung des Pachtvertrages dem Verpächter Sicherheit zu leisten. Zur Sicherheitsleistung hat sie oder er einen Betrag in Höhe des bei Beginn der Pachtperiode festgelegten jährlichen Pachtzinses als Sparguthaben bei einer Sparkasse oder Bank anzulegen, dem Verpächter das jederzeitige alleinige Verfügungsrecht über das Sparguthaben einzuräumen und ihm das Sparbuch zu übergeben. Der Verpächter wird die jährlich aufgelaufenen Zinsen des Sparguthabens der Pächterin oder dem Pächter auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen, wenn die Pächterin oder der Pächter die Sicherheitsleistung voll erfüllt hat. Der Pächterin oder dem Pächter bleibt es freigestellt, dem Verpächter eine Bankbürgschaft in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen.

- 20.1.2 Der Pächterin oder dem Pächter obliegende vertragliche Verpflichtungen (vgl. insbesondere Nrn. 10.1.6 und 14.5) können, wenn sie oder er in Verzug gerät, vom Verpächter auf Kosten der Pächterin oder des Pächters - ggf. unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung - ausgeführt werden.
- 20.1.3 Der Verpächter ist berechtigt, sich wegen aller mit dem Pachtverhältnis zusammenhängenden fälligen Forderungen gegen die Pächterin oder den Pächter aus der Sicherheit zu befriedigen. Wird die Sicherheit in Anspruch genommen, so hat sie die Pächterin oder der Pächter innerhalb eines Monats nach Mitteilung der erfolgten Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.
- 20.1.4 Die Sicherheit haftet auch nach Rückgabe der Pachtgegenstände solange, bis die Verbindlichkeiten der Pächterin oder des Pächters vom Verpächter als erfüllt anerkannt worden sind. Diese Verbindlichkeiten sollen binnen drei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses abgewickelt werden.
- 20.2 **Verschuldung**
- 20.2.1 Die Pächterin oder der Pächter hat dem Verpächter auf dessen Verlangen Auskunft über die Verschuldung des Betriebes zu geben.
- 20.2.2 Übersteigt der Schuldenstand des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres das Zehnfache des Jahrespachtzinses (vgl. Nr. 6.1), so ist die Pächterin oder der Pächter von sich aus verpflichtet, den Verpächter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

21. Forderungen gegen den Verpächter

- 21.1 Die im Laufe eines Pachtjahres entstandenen Ansprüche der Pächterin oder des Pächters gegen den Verpächter können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Pachtjahres beim Verpächter schriftlich angemeldet worden sind.
- 21.2 Der Pächterin oder dem Pächter stehen Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, die sie oder er zum Vorteil der Domäne gemacht hat nur zu, wenn dies im Pachtvertrag vereinbart oder vom Verpächter vor Ausführung der Aufwendungen schriftlich zugesichert worden ist. §§ 590 b und 591 BGB finden keine Anwendung.
- 21.3 Die Pächterin oder der Pächter kann gegen den Pachtzins und alle anderen Forderungen des Verpächters aus dem Pachtverhältnis nur mit Forderungen aufrechnen (§ 387 BGB), die vom Verpächter schriftlich anerkannt worden sind oder über die die Pächterin oder der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel erlangt hat.
- 21.4 Das gesetzliche Pfandrecht des § 583 BGB steht der Pächterin oder dem Pächter nicht zu.

22. Buchführung, Bestandsunterlagen

- 22.1 Die Pächterin oder der Pächter ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Verpächter kann verlangen, dass sich die Pächterin oder der Pächter einer anerkannten landwirtschaftlichen Buchstelle anschließt.
- 22.2 Die Pächterin oder der Pächter hat laufende Aufzeichnungen zu führen über
 - die jährliche Bestellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche,
 - die Feld- und Naturalwirtschaft (Düngung, Aussaat, Ernteergebnisse, Viehbestand und dessen Leistungen),
 - die Produktions- und Lieferrechte,
 - Rechtsansprüche aus öffentlichen Einkommensübertragungen für die Pachtflächen
 - die bestehenden Versicherungsverträge,
 - die Unterverpachtungen und Untervermietungen sowie die entsprechenden Einnahmen.
- 22.3 Der Verpächter ist berechtigt, in die in Nr. 22.2 genannten Aufzeichnungen sowie in die Aufzeichnungen über die Betriebsaufwendungen Einsicht zu nehmen und sich Auszüge oder Ablichtungen daraus kostenlos fertigen zu lassen.
- 22.4 Bewirtschaftet die Pächterin oder der Pächter außer der Domäne noch andere selbständige Betriebe, so sind die Bücher über die Domäne getrennt zu führen. Über Ländereien, die von ihr oder ihm außer der Domäne bewirtschaftet werden, hat die Pächterin oder der Pächter Auskunft zu geben.
- 22.5 Alle die Pachtgegenstände betreffenden Unterlagen, insbesondere Verträge, Karten, Zeichnungen, Baubestandsbücher, Bodenuntersuchungsergebnisse und dgl. hat die Pächterin oder der Pächter sorgfältig aufzubewahren, dem Verpächter jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen und bei Pachtende vollständig zurückzugeben.

23. Besichtigung

- 23.1 Die Pächterin oder der Pächter hat den Beauftragten des Verpächters jederzeit die Besichtigung der Domäne und seines oder ihres gesamten Wirtschaftsbetriebes zu gestatten und Auskunft hierüber zu geben.
- 23.2 Steht der Ablauf des Pachtverhältnisses bevor, so hat die Pächterin oder der Pächter die Besichtigung der Pachtgegenstände durch Pacht- oder Kaufbewerber oder Bewerberinnen oder ihre Beauftragten, die ihr oder ihm vom Verpächter bezeichnet werden, zuzulassen.

24. Vertretung des Verpächters durch die Pächterin oder den Pächter, Geschäftsverkehr

- 24.1 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter auf Verlangen in allen die Pachtgegenstände betreffenden öffentlichen und privaten Angelegenheiten unentgeltlich und ohne Kostenentschädigung zu vertreten. Auf Verlangen des Verpächters ist die Pächterin oder der Pächter zur Vertretung nach Satz 1 auch in Angelegenheiten verpflichtet, die den benachbarten Besitz des Verpächters betreffen.
- 24.2 Schriftliche Anfragen des Verpächters hat die Pächterin oder der Pächter binnen einer angemessenen Frist sachgemäß und portofrei zu beantworten. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Verpächter befugt, Vertragsstrafen bis zu 500,00 Euro anzudrohen und sie nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist festzusetzen. Androhung und Festsetzung der Vertragsstrafe können, wenn nötig, für denselben Fall mehrmals wiederholt werden.
- 24.3 Ist die Domäne an mehrere Pächter oder Pächterinnen verpachtet, so ist dem Verpächter schriftlich ein Pächter oder eine Pächterin zu benennen, mit der oder dem der Verpächter in allen Angelegenheiten so verhandeln kann, dass die Erklärungen dieses Pächters oder der Pächterin für alle Pächter oder Pächterinnen verbindlich sind. Empfangsbedürftige Willenserklärungen des Verpächters werden gegenüber sämtlichen Pächtern oder Pächterinnen in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem benannten Pächter oder Pächterin zugehen. Ist die Domäne an eine juristische Person verpachtet, so hat diese dem Verpächter schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen.

25. Tod der Pächterin oder des Pächters

- 25.1 Stirbt die Pächterin oder der Pächter vor Ablauf des Pachtvertrages, so kann der Verpächter den Pachtvertrag abweichend von den Vorschriften des § 594 d Absatz 2 BGB mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Pachtjahres kündigen. Doch besteht kein Kündigungsrecht, wenn sich der Ehegatte oder die Ehegattin oder ein Abkömmling des verstorbenen Pächters oder der verstorbenen Pächterin zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses bereit erklärt und bis zum Ablauf der ersten vier Monate des auf den Todestag der Pächterin oder des Pächters folgenden Pachtjahres dem Verpächter nachweist, dass
- 25.1.1 sie oder er zur alleinigen Übernahme der Pacht berechtigt ist,
- 25.1.2 sie oder er persönlich geeignet ist und die fachlichen Voraussetzungen zur Bewirtschaftung der Domäne erfüllt,
- 25.1.3 ihr oder ihm das zur Übernahme der Domäne und zur Fortführung der Wirtschaft notwendige Eigenvermögen zur Verfügung steht und
- 25.1.4 das vorhandene lebende und tote Inventar in ihr oder sein Eigentum übergegangen ist und der Nr. 3 entspricht.
- 25.2 Der Verpächter wird die Voraussetzung nach Nr. 25.1.2 über die fachliche Eignung auch dann als gegeben ansehen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte oder Abkömmling zur Bewirtschaftung der Domäne nicht oder nicht voll geeignet ist, sich jedoch verpflichtet, die Domäne von einem dem Verpächter genehmen Wirtschaftsleiter oder Wirtschaftsleiterin verwalten zu lassen und den Wirtschaftsleiter oder die Wirtschaftsleiterin auf Verlangen des Verpächters durch einen anderen zu ersetzen.
- 25.3 Beim Tode eines von mehreren Mitpächtern oder Mitpächterinnen gilt Nr. 25.1 entsprechend. Dem, der oder den überlebenden Mitpächtern oder Mitpächterinnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie sie in Nr. 25.1 dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin oder Abkömmling zugebilligt sind.
- 25.4 Bewirtschaftet die oder der zur Fortführung des Pachtverhältnisses nach den Nrn. 25.1 und 25.2 Berechtigte einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, so kann der Verpächter verlangen, dass

sie oder er die Bewirtschaftung dieses Betriebes in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen einem oder einer Anderen überlässt.

26. Vorzeitige Kündigung

- 26.1 Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt, wenn die Pächterin oder der Pächter
 - 26.1.1 über ihre oder seine für die Begründung des Pachtverhältnisses wesentlichen persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihr oder sein Vermögen, falsche Angaben gemacht hat,
 - 26.1.2 ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Nrn. 10, 14, 17, 19.1, 19.2, 20 oder 22 erheblich verletzt und binnen einer angemessenen Frist die gerügten Mängel in wesentlichen Punkten nicht beseitigt hat bzw. den Forderungen des Verpächters nicht nachkommt,
 - 26.1.3 ihre oder seine Zahlungen eingestellt hat, über ihr oder sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, Inventarstücke, Vorräte oder Einkünfte der Pächterin oder des Pächters aus den Pachtgegenständen gepfändet sind oder eine Zwangsvollstreckung gegen sie oder ihn fruchtlos verlaufen ist,
 - 26.1.4 wegen einer Straftat zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 26.2 Die im Gesetz festgelegten Kündigungsgründe und die übrigen Ansprüche des Verpächters bleiben unberührt.
- 26.3 In allen Fällen, in denen der Verpächter zur fristlosen Kündigung berechtigt ist, kann er die Kündigung auch zum Ende des laufenden oder folgenden Pachtjahres aussprechen.
- 26.4 Ist die Domäne an mehrere Personen als Mitpächter verpachtet, so steht dem Verpächter das Kündigungsrecht nach den Nr. 26.1 und 26.2 sämtlichen Pächtern gegenüber zu, wenn der Kündigungsgrund auch nur bei einem der Pächter oder Pächterinnen vorliegt. Der Verpächter wird jedoch die gegenüber einem anderen Mitpächter oder Mitpächterin ausgesprochene Kündigung zurücknehmen, wenn dieser oder diese binnen drei Monaten seit der Kündigung nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen der Nrn. 25.1.1 bis 25.1.4 erfüllt.
- 26.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder schriftliche Empfangsbestätigung übermittelt werden.
- 26.6 Die Pächterin oder der Pächter kann gemäß § 594 c BGB das Pachtverhältnis wegen Berufsunfähigkeit vorzeitig kündigen.

27. Übergabe und Rückgabe, Arbeits- und Anbauverträge, Produktions- und Prämierechte

- 27.1 Der Verpächter kann bei Beginn bzw. Ende des Pachtverhältnisses die Übergabe bzw. Rückgabe bis zu vier Wochen vor oder nach Beginn bzw. Ende der Pachtzeit durchführen, ohne dass die Pächterin oder der Pächter hieraus Ansprüche gegen den Verpächter herleiten kann. Für die Abrechnung ist auch in diesen Fällen der vertragsmäßige Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Pachtverhältnisses maßgebend.
- 27.2 Soweit es der Verpächter für erforderlich hält, leitet er die Übergabe und Rückgabe. Er kann Streitigkeiten zwischen den daran Beteiligten - unbeschadet des Rechtsweges, der den Beteiligten offen steht - vorläufig dahin regeln, dass die Übergabe und Rückgabe einstweilen zu Ende geführt und der Wirtschaftsnachfolger oder die Wirtschaftsnachfolgerin in den Besitz der Pachtgegenstände gesetzt wird. Schadensersatzansprüche können wegen einer solchen vorläufigen Regelung gegen den Verpächter nicht geltend gemacht werden.
- 27.3 Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus verpflichtet sich die Pächterin oder der Pächter, alles zu tun, um bei Pachtbeginn und Pachtablauf eine vorübergehende Ertragsminderung zu vermeiden und eine reibungslose Fortführung der Wirtschaft zu ermöglichen. Die Bestellungs- und Düngungspläne für die letzten drei Pachtjahre sind bei der Rückgabe der Domäne dem Wirtschaftsnachfolger oder Nachfolgerin zu übergeben. Im letzten Pachtjahr hat die Pächterin oder der Pächter auf Verlangen des Verpächters dem Wirtschaftsnachfolger oder der Nachfolgerin zu gestatten, von der Ackerbestellung und Düngung Kenntnis zu nehmen; auf Verlangen des Verpächters hat die Pächterin oder der Pächter ferner zuzulassen, dass Bestellungsarbeiten und Düngung, zu deren Vornahme die Pächterin oder der Pächter nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise vom Wirtschaftsnachfolger oder Nachfolgerin auf dessen oder deren Kosten ausgeführt werden.
- 27.4 Die Pächterin oder der Pächter hat dem Pachtvorgänger oder der Pachtvorgängerin die Kosten für die Bodenuntersuchungen zur Hälfte zu erstatten, die diese oder dieser in den beiden letzten Pachtjahren auf Verlangen des Verpächters aufgewendet hat.
- 27.5 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, bei Übergabe der Pachtgegenstände die Verpflichtungen zu erfüllen, die der Verpächter, insbesondere wegen des Feldinventars, des lebenden und

des toten Inventars, des Baumbestandes sowie wegen der Abnahme von Anlagen nach den Nrn. 16 und 17 dem Pachtvorgänger oder der Vorgängerin gegenüber zu erfüllen hat, soweit nicht der Verpächter die Befriedigung der Ansprüche selbst übernimmt. Die Pächterin oder der Pächter entlässt den Verpächter aus der Schuldverbindlichkeit wegen aller Ansprüche, die ihr oder ihm gegen den Verpächter bei der Pachtrückgabe zustehen und deren Erfüllung der Wirtschaftsnachfolger oder die Wirtschaftsnachfolgerin übernimmt.

- 27.6 Wegen der Ansprüche, die dem Verpächter wegen nicht ordnungsmäßigen Zustandes der Pachtgegenstände gegen den Pachtvorgänger oder die Pachtvorgängerin zustehen, wird auf Nr. 4.5 verwiesen.
- 27.7 Die Pächterin oder der Pächter tritt in die bei Pachtbeginn mit den Arbeitnehmern bestehenden Arbeitsverträge sowie auf Verlangen des Verpächters in die Anbauverträge über die heranwachsende Ernte ein. Die Arbeitsverträge sind, wenn nicht vom Wirtschaftsnachfolger oder von der Wirtschaftsnachfolgerin rechtzeitig etwas anderes verlangt wird, so zu schließen, dass sie beim vertraglich vereinbarten Pachtende auf unbestimmte Zeit laufen; Abweichungen von der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder üblichen Kündigungsfrist dürfen nicht vereinbart werden.
- 27.8 **Beihilfen, Produktions- und Lieferrechte**
- 27.8.1 Die Pächterin oder der Pächter verpflichtet sich, mit den Pachtgrundstücken verbundene Produktions- und Lieferrechte, sowie bewirtschaftungsbezogene oder betriebsindividuelle Zahlungsansprüche oder vergleichbare Rechte zur Einkommensübertragung im Rahmen der EU-Agrarpolitik bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Verpächter, oder nach dessen Entscheidung, auf eine oder einen von ihm benannte Dritte oder benannten Dritten zu übertragen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen oder der Verpächter im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet.
- 27.8.2 Hat die Pächterin oder der Pächter entsprechende Rechte für die Domäne erworben, erhält sie oder er eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes dieser Rechte, durch den Verpächter oder einen Nachfolgebewirtschafter oder eine Nachfolgebewirtschafterin, sofern ein Übernahmeinteresse im Hinblick auf die Erhaltung der Rentabilität der Domäne besteht oder aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Trennung dieser Rechte von der Pachtsache nicht möglich ist.

28. Einzelheiten der Rückgabe

28.1 Zustand der Domäne bei der Rückgabe

- 28.1.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die Domäne nach Beendigung der Pacht in dem Zustand zurückzugeben, der einer während der Pachtzeit bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht.
- 28.1.2 Danach hat die Pächterin oder der Pächter insbesondere auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis für die Nachfolgebewirtschaftung erforderlich sind.
- 28.1.3 Für die noch aufstehende Ernte hat die Pächterin oder der Pächter, wenn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung bestellt ist, für angemessene Aufwendungen, abweichend von § 596 a BGB, Anspruch auf folgende Vergütungen:
- Die Bestells- und Pflegearbeiten einschließlich der Ausbringungskosten für Pflanzenschutz werden mit 75 v. H. der Gestehungskosten vergütet
 - Kosten für Saatgut, Handelsdünger und, Pflanzenschutzmittel, werden zu 100 v. H. vergütet. Bei Dauerkulturen wird der Restwert der Anlage vergütet.
- 28.1.4 Wenn die von der Pächterin oder dem Pächter bei der Rückgewähr bestellt zu übergebenden Ackerflächen durch Witterungseinflüsse, Schädlinge oder andere dem Pächter nicht zur Last fallende Ereignisse - außer Hagel - eine Minderernte erwarten lassen, so hat die Pächterin oder der Pächter dem Verpächter dies rechtzeitig anzuzeigen und auf Verlangen nach dessen Weisungen die Flächen nachzubestellen. In diesem Falle werden der Pächterin oder dem Pächter die Nachbestellungs- und Pflegearbeiten und das aufgewendete Saatgut der Nachbestellung nach Nr. 28.1.3 zusätzlich vergütet.
- 28.1.5 Mitverpachtete Fischteiche sind mit einem wirtschaftlich vollständigen Besatz zurückzugeben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch Ausfischen der Teiche im Herbst nach Ablauf der Pachtzeit unter Beiladung des früheren Pächters oder der früheren Pächterin festgestellt. Der Pächterin oder dem Pächter sind die nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung des Besatzes im Rahmen des Angemessenen zu erstatten.
- 28.1.6 Für zurückgelassene, von der Pächterin oder dem Pächter während der Pachtzeit angepflanzte Gewächse gemäß Nr. 11 steht ihr oder ihm kein Vergütungsanspruch zu.

28.2 Zurücklassen von Erzeugnissen

Die Pächterin oder der Pächter hat von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, wie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich ist. Ob die Pächterin oder der Pächter bei Antritt der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, ist unbeachtlich (§ 596 b Absatz 1 BGB);

Für zurückgelassene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Fortführung der Bewirtschaftung erforderlich sind, hat die Pächterin oder der Pächter Anspruch auf Ersatz des Marktwertes.

28.3 Feststellungen durch Schätzungsausschuss

Der Umfang der nach den Nrn. 27 und 28 bestehenden Forderungen der Pächterin oder des Pächters und des Verpächters einschließlich geltend gemachter Entschädigungsansprüche oder Mängelabzüge wird, soweit sich die Vertragsteile nicht einigen, durch einen Schätzungsausschuss ermittelt.

28.4 Abweichender Zeitpunkt der Rückgabe

Wird die Domäne im Laufe eines Pachtjahres zurückgegeben, so sind die Nrn. 28.1 und 28.3 sinngemäß anzuwenden; dabei ist auf das Ende des Pachtjahres voranschlagsmäßig vorzurechnen oder auf den Beginn des Pachtjahres zurückzurechnen, wenn dieser näher liegt. Wie sich die sinngemäße Anwendung im Einzelnen auswirkt, wird, wenn nötig, durch den Schätzungsausschuss ermittelt.

29. Schätzungsausschuss

29.1 Der Schätzungsausschuss setzt sich aus je einem von jedem Vertragsteil als Schätzer oder Schätzerin benannten Sachverständigen oder benannte Sachverständige und einem von diesem oder dieser auszuwählenden Obmann oder Obfrau zusammen. Alle Mitglieder des Schätzungsausschusses müssen vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige sein. Soweit dem Wirtschaftsnachfolger oder der Wirtschaftsnachfolgerin Forderungen des Verpächters gegen die Pächterin oder den Pächter abgetreten worden sind (Nr. 4.5) oder soweit sie oder er die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verpächters gegenüber der Pächterin oder dem Pächter übernommen hat (Nr. 27) gilt der Wirtschaftsnachfolger oder die Wirtschaftsnachfolgerin als Vertragspartei. Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann der Obmann oder die Obfrau allein statt des Schätzungsausschusses tätig werden. Die Schätzer oder Schätzerinnen und der Obmann oder die Obfrau können für einzelne Begutachtungen besondere Sachverständige ohne Stimmrecht zuziehen. Jede Vertragspartei kann Personen als Schätzer oder Schätzerin und als Obmann oder Obfrau ablehnen, die nach § 1032 ZPO als Schiedsrichter oder Schiedsrichterin abgelehnt werden können.

29.2 Will eine Vertragspartei den Schätzungsausschuss anrufen, so hat sie der anderen Vertragspartei einen Schätzer oder eine Schätzerin schriftlich zu benennen mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen den anderen Schätzer oder die andere Schätzerin anzugeben. Benennt die andere Vertragspartei nicht fristgemäß eine Schätzerin oder einen Schätzer, so wird diese oder dieser auf Antrag durch die Landwirtschaftskammer bestimmt. Kommt zwischen den Schätzern binnen zwei Wochen keine Einigung über die Person des Obmanns oder der Obfrau zustande, so bestellt die zuständige Landwirtschaftskammer auf Antrag eines Vertragspartners den Obmann oder die Obfrau.

29.3 Geschätzt wird nach billigem Ermessen. Wenn die Schätzer oder Schätzerinnen sich nicht einigen, ist das Gutachten der Obfrau oder des Obmanns entscheidend. Besteht eine amtliche oder allgemein anerkannte Schätzungsordnung, so soll der Schätzungsausschuss sie seiner Tätigkeit zugrunde legen.

29.4 Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr oder an ihrer Stelle von der Landwirtschaftskammer benannten Schätzerin oder Schätzers und der von dieser oder diesem etwa zugezogenen besonderer oder besonderen Sachverständigen; die übrigen Kosten des Schätzungsausschusses tragen die beteiligten Vertragsparteien je zur Hälfte.

30. Formvorschriften

30.1 Alle das Pachtverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam.

30.2 Der Verpächter kann öffentliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen; die hierbei entstehenden Kosten trägt die Pächterin oder der Pächter.



**Allgemeine Pachtbedingungen für landeseigene
Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
vom 01.01.2021
- APB 2021 - Streubesitz -**

1. Pachtsache, Pachtzeit, Pachtjahr

- 1.1 Verpachtet sind die im Pachtvertrag bezeichneten Grundstücke. Vertragsdauer und Pachtjahr richten sich nach dem Pachtvertrag.
- 1.2 Auf eine nähere Beschreibung der Pachtsache (§ 585 b BGB) wird grundsätzlich verzichtet. Produktions- und Lieferrechte, sowie evtl. Rechtsansprüche aus öffentlichen Einkommensübertragungen, die mit der Pachtsache verbunden sind, beschreibt der Pachtvertrag.
- 1.3 Die Jagd und die Fischerei auf den Pachtgrundstücken ist nicht Gegenstand des Pachtvertrages.

2. Ausschluss von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen des Pächters

- 2.1 Die Pächterin oder der Pächter übernimmt die Grundstücke ohne Gewähr des Verpächters für ihren Zustand, ihre Größe und Beschaffenheit. Insoweit entfällt jede Haftung des Verpächters für Sach- und Rechtsmängel der Pachtsache (§ 586 Absatz 2 BGB). Die Pächterin oder der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Pachtnachlass, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse, z. B. Hochwasser oder Seuchen. Der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt vom Gewährleistungsausschluss ausgenommen. Außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verpächter nur für solche Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind.
- 2.2 Die Pächterin oder der Pächter hat alle dinglichen und vertraglichen Rechte Dritter an den Grundstücken zu dulden, die bei Vertragsabschluss bestehen, auch wenn sie ihr oder ihm nicht ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. Das gleiche gilt für Rechte Dritter, die nach Beginn des Pachtverhältnisses zur Anlage von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser usw.) oder für ähnliche Zwecke (z. B. Windenergieanlagen) begründet werden. Wird die vertragsmäßige Nutzung des Pachtgrundstückes durch Rechte Dritter, die erst nach Beginn des Pachtverhältnisses entstanden sind, wesentlich eingeschränkt, so ist die Geltendmachung etwaiger gegen Dritte zu richtender Ansprüche Sache des Pächters.
- 2.3 Die Pächterin oder der Pächter verzichtet auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden durch den Verpächter, Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

3. Übergabe und Auseinandersetzung mit dem Pachtvorgänger

- 3.1 Die Grundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Die Pächterin oder der Pächter kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn sie oder er das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.
- 3.2 Der Verpächter tritt der Pächterin oder dem Pächter seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche gegen die oder den abziehende Pächterin oder Pächter auf Ersatz von Schäden und ordnungsmäßige Herrichtung der Pachtsache ab. Die Pächterin oder der Pächter hat den Verpächter von allen Ansprüchen der oder des abziehenden Pächters oder Pächterin aus dem Pachtverhältnis freizustellen.

4. Pachtzins

- 4.1 Betrag und Fälligkeit des jährlichen Pachtzinses regeln sich nach dem Pachtvertrag. Die Aufrechnung des Pachtzinses mit einer vom Verpächter bestrittenen und noch nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung wird ausgeschlossen.
- 4.2 Bei Verzug ist der Pachtzins mit 5 Prozentpunkten, im Falle der Stundung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5. Bewirtschaftung

- 5.1 Die Pachtgrundstücke sind in der übernommenen Kulturart als Acker, Wiese, Weide oder Garten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis pfleglich zu bewirtschaften, es sei denn, dass aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege etwas anderes vereinbart ist. Eine Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtsache oder ihrer Nutzung (z. B. Umbruch von Grünland in Acker, Anpflanzung von Obst- oder Nutzholz, Umbruch von Grünland mit dem Ziele der Neuansaat) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Auf Verlangen des Verpächters sind Ackerflächen, die im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik stillgelegt oder anderweitig aus der Produktion genommen wurden, bei Pachtende als Ackerfläche herzurichten.
- 5.2 Bei Ackerflächen ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass sie einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entspricht und insbesondere nicht zu einer Vermehrung von Nematoden oder anderen Schaderregern führt. Bei vertragswidrigem Anbau hat die Pächterin oder der Pächter eine Vertragsstrafe bis zum Zehnfachen des Pachtzinses für die vertragswidrig genutzte Fläche zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z. B. bei Verungrasung) bleibt vorbehalten.
- 5.3 Für jedes Einzelgrundstück kann der Verpächter auf Kosten der Pächterin oder des Pächters eine Bodenuntersuchung durch ein anerkanntes Institut als Maßgabe für Art und Umfang der Düngung bzw. der Schadstoffbelastung des Bodens verlangen. Der Untersuchungsbefund ist unverzüglich dem Verpächter zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 5.4 Sicherung des Pachtgegenstandes
- 5.4.1 Landwirtschaftliche Nutzflächen sind in ihrem Umfang zu erhalten.
- 5.4.2 Hecken, Sträucher und Bäume aller Art hat die Pächterin oder der Pächter bei der Bewirtschaftung grundsätzlich zu schonen, aber regelmäßig zu pflegen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Verpächters beseitigt werden. Auf der Pachtfläche befindliche Gewässer, Röhrichte, Feldraine, Trockenrasen, Wallhecken, Böschungen u. a. sind von einer Bewirtschaftung auszunehmen und ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen unter Berücksichtigung von Nr. 5.4.1.
- 5.5 Die Pächterin oder der Pächter haftet für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundstücke und der von ihm zu unterhaltenden Anlagen (Nr. 6.1), insbesondere für die Verkehrssicherheit sowie für die Erfüllung der Streu- und Reinigungspflicht. Sie oder er hat den Verpächter von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen den Verpächter aus seiner Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hergeleitet werden können.
- 5.6 Die Pächterin oder der Pächter hat die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Naturschutzprogramme des Landes, zu berücksichtigen und an einer beispielgebenden Landschaftsgestaltung mitzuwirken. Evtl. Einzelheiten und Bedingungen können im Pachtvertrag in Abweichung von Nrn. 5.1 und 5.2 besonders vereinbart werden.
- 5.7 Bei Aufbringung von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen i. S. der Abfallgesetzgebung hat die Pächterin oder der Pächter die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen und regelmäßig den Nachweis gegenüber dem Verpächter zu führen, dass die Stoffe den für sie bestehenden Bestimmungen entsprechen (Unbedenklichkeitsnachweis). Das Aufbringen von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen i. S. der Abfallgesetzgebung in Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, Nationalparks und geschützten Landschaftsbestandteilen ist grundsätzlich verboten. Evtl. weitere notwendige Regelungen bleiben dem Pachtvertrag vorbehalten.
- 5.8 Die Pächterin oder der Pächter hat auf Verlangen des Verpächters die GAP-Antragsunterlagen des aktuellen Agrarantrages vorzulegen.

6. Gräben, Wege und andere Anlagen

- 6.1 Zu den Pachtgrundstücken gehörende Gräben, Wege, Brücken, Überfahrten, Durchlässe, Zäune und Dränanlagen sind von der Pächterin oder dem Pächter im ordnungsmäßigen Zustand zu unterhalten. Neue Anlagen darf sie oder er nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters errichten. Dies gilt auch für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen. Regelungen über die Unterhaltungspflicht solcher Anlagen, die mit anderen gemeinsam benutzt werden, bleiben dem Pachtvertrag vorbehalten.
- 6.2 Die Pächterin oder der Pächter verpflichtet sich, Dritten den Übergang oder die Überfahrt über die Pachtsache zu gestatten, soweit dieses nach dem Ermessen des Verpächters notwendig ist.
- 6.3 Errichtet der Verpächter während der Pachtzeit auf den Pachtgrundstücken Anlagen oder sonstige Einrichtungen, die für die Bewirtschaftung nützlich sind, oder lässt er solche Anlagen durch Wasser- und Bodenverbände oder andere Dritte errichten, so hat die Pächterin oder der Pächter das zu dulden. Der Verpächter kann unbeschadet des § 588 BGB für die Anlagen eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses vom Zeitpunkt seiner Aufwendungen an verlangen.

7. Unterlassene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Führt die Pächterin oder der Pächter Maßnahmen, die zur Pflege und Unterhaltung der Pachtgrundstücke und ihrer Anlagen notwendig sind (Nrn. 5 und 6), trotz Mahnung nicht aus, so kann sie der Verpächter – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – auf Kosten der Pächterin oder des Pächters selbst durchführen lassen.

8. Unterverpachtung, Erhaltung des Besitzstandes

- 8.1 Die Pächterin oder der Pächter darf die Pachtgrundstücke nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Verpächters unterverpachten oder sonst an Dritte überlassen. Der vorherigen Einwilligung bedürfen insbesondere der Pflughtausch und das Einbringen des Pachtgegenstandes in eine Kapital- oder Personengesellschaft einschließlich der GbR.
- 8.2 Die Pächterin oder der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Pachtgrundstücke in ihren Grenzen nicht beeinträchtigt, von Unbefugten nicht benutzt und durch Anlagen auf Nachbargrundstücken nicht geschädigt werden, ggf. hat sie oder er den Verpächter unverzüglich von derartigen Störungen oder Schäden zu benachrichtigen.

9. Grundstückslasten und Abgaben

Der Verpächter trägt die für die Pachtgrundstücke zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sofern im Pachtvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind von der Pächterin oder dem Pächter zu tragen.

10. Rückgabe der Pachtsache

- 10.1 Die Pächterin oder der Pächter hat die Pachtsache zum Ende des Pachtverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand (Nrn. 5 und 6) zurückzugeben. Die Pächterin oder der Pächter verzichtet auf seine Ansprüche aus §§ 590 b und 591 BGB. Sie oder er kann Ersatz für Verwendungen nur verlangen, soweit das in dem Pachtvertrag vereinbart oder ihr oder ihm vor den Verwendungen vom Verpächter schriftlich zugesagt ist.
- 10.2 Produktions- und Prämienrechte
- 10.2.1 Die Pächterin oder der Pächter verpflichtet sich, mit den Pachtgrundstücken verbundene Produktions- und Lieferrechte, sowie bewirtschaftungsbezogene oder betriebsindividuelle Zahlungsansprüche oder vergleichbare Rechte zur Einkommensübertragung im Rahmen der EU-Agrarpolitik bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Verpächter, oder nach dessen Entscheidung, auf eine oder einen von ihm benannte Dritte oder benannten Dritten zu übertragen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen oder der Verpächter im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet.
- 10.2.2 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, für die Erhaltung der genannten Rechte während der Pachtlaufzeit zu sorgen und hierbei sämtliche Zahlungsansprüche gem. Nr. 10.2.1, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilt werden können, zu beantragen.

- 10.2.3 Ist ein gesetzliches oder amtlich vorgeschriebenes Übertragungsverfahren vorgeschrieben, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, an den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.
- 10.2.4 Die Pächterin oder der Pächter bevollmächtigt den Verpächter unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB für sich bei Beendigung des Pachtverhältnisses sämtliche erforderlichen Auskünfte einzuholen, die notwendigen Erklärungen abzugeben und alle Anträge zu stellen, die zur Übertragung entsprechender Rechte von Nr. 10.2.1 auf den Verpächter oder Dritte notwendig sind.
- 10.2.5 Soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, erfolgt die Übertragung unentgeltlich und entschädigungslos. Weist der abziehende Pächter oder die abziehende Pächterin allerdings nach, dass sie oder er Ausgaben für die Beschaffung entsprechender Rechte hatte, erhält sie oder er eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der entsprechenden Rechte bei Pachtende durch den Verpächter oder einen Nachfolgebewirtschafter oder eine Nachfolgebewirtschafterin. Gleiches gilt, wenn bei Pachtende mit dem Pachtgegenstand auch Zahlungsansprüche zu übertragen sind, die betriebsindividuelle, bewirtschaftungsbezogene Anteile enthalten.

11. Vorzeitige Kündigung

- 11.1 Werden Pachtgrundstücke für öffentliche Zwecke benötigt, für die ihre Enteignung zulässig wäre, so kann der Verpächter den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Pächterin oder dem Pächter steht eine Entschädigung dafür nur dann zu, wenn sie oder er sie auch im Falle einer Enteignung verlangen könnte. Hat ein Dritter, der im Enteignungsverfahren entschädigungspflichtig sein würde, dem Verpächter gegenüber die Entschädigung der Pächterin oder des Pächters übernommen, so kann sich der Verpächter von seinen Verpflichtungen durch Abtretung seiner Ansprüche an den Dritten befreien.
- 11.2 Benötigt der Verpächter Pachtgrundstücke für andere Bedürfnisse, die nicht bereits unter Nr. 11.1 fallen, oder will er die Grundstücke verkaufen oder anderweitig über sie verfügen (z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch, Naturschutzzwecke), so kann er den Pachtvertrag jeweils zum Ende des laufenden Pachtjahres mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig kündigen. Für die herauszugebenden Pachtgrundstücke regelt sich die Entschädigung nach den bestehenden Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen.
- 11.3 Wird ein Pachtvertrag nach Nrn. 11.1 oder 11.2 nur für Teile der Pachtgrundstücke gekündigt, so hat die Pächterin oder der Pächter für die herauszugebenden Grundstücke Anspruch auf Erlass des anteiligen Pachtzinses. Die Pächterin oder der Pächter kann das Pachtverhältnis gleichzeitig auch für die Restgrundstücke kündigen, wenn ihr oder ihm wirtschaftlich die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.
- 11.4 Der Verpächter kann den Pachtvertrag – unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - 11.4.1 die Pächterin oder der Pächter die Pachtgrundstücke nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - 11.4.2 die Pächterin oder der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses über drei Monate im Verzug ist;
 - 11.4.3 die Pächterin oder der Pächter ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen aus den Nrn. 5.1, 5.2, 5.4, 6.1 und 8.1 erheblich verletzt, insbesondere mit der Abstellung gerügter Mängel in Verzug gerät;
 - 11.4.4 über das Vermögen der Pächterin oder des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder fruchtlos in das Vermögen gepfändet ist.
- 11.5 In den Fällen der Nr. 11.4 haftet die Pächterin oder der Pächter dem Verpächter für einen durch die vorzeitige Kündigung etwa verursachten Pachtausfall sowie für die Kosten der weiteren Verpachtung.
- 11.6 Beim Tode der Pächterin oder des Pächters gilt § 594 d BGB.

12. Vertretung des Verpächters

- 12.1 Die Vertretung des Verpächters (Land Niedersachsen) gegenüber der Pächterin oder dem Pächter obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz. Dieses wird vertreten durch die jeweils örtlich zuständige Grundbesitz verwaltende Dienststelle.
- 12.2 Die Beauftragten des Verpächters sind jederzeit befugt, die Pachtgrundstücke zu betreten. Die Pächterin oder der Pächter hat ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

13. Pachtvertrag

Der Pachtvertrag, alle Nachträge und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**Öffentliche Bekanntmachung
im Verfahren zur Änderung der LROP-VO;
Beteiligungsverfahren**

**Bek. d. ML v. 23. 12. 2020
— 303-20302/35-2-7 —**

Bezug: Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBL S. 1638)

Mit der Bezugsbekanntmachung zur Unterrichtung über die allgemeinen Planungsabsichten wurde 2019 ein Verfahren zur Änderung des LROP, dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor. Die Änderungen des LROP betreffen

- Abschnitt 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (Festlegungen zu kulturellem Sachgut im besiedelten Bereich durch Verweis auf Abschnitt 3.1.5),
- Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ (Festlegung eines Grundsatzes zur Reduzierung der Neuversiegelung, Streichung einer Ausnahme von Vorranggebieten Torferhaltung, kleinräumige Änderungen an Vorranggebieten Torferhaltung im Marcardsmoor — Landkreis Aurich — und Gnarrender Moor — Landkreis Rotenburg [Wümme] —),
- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund),
- Abschnitt 3.1.3 „Natura 2000“ (insbesondere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Natura 2000 sowie der Liste der kleinflächigen Gebiete),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (neue Festlegungen zur Sicherung des in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservats Drömling),
- die Einfügung eines neuen Abschnitts 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. mit der Festlegung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (Festlegung von Grundsätzen zum ökologischen Landbau und zum klimagerechten Waldumbau),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (insbesondere Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im Gnarrender Moor, Landkreis Rotenburg [Wümme], und im Hankhauser Moor, Landkreis Ammerland, sowie Streichung der Festlegungen zu einem integrierten Gebietsentwicklungskonzept für das Hankhauser Moor, Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle im Landkreis Helmstedt, zugleich Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffsicherung der Rohstoffart Braunkohle, Änderungen an Festlegungen zu obertägigen Anlagen für tief liegende Rohstoffe),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (Neufestlegung aller Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Präzisierung von deren Sicherungsfunktion),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Überarbeitung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (insbesondere Überarbeitung einzelner Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (insbesondere Anpassung des Vorranggebiets Schifffahrt im Küstenmeer und in den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe, am Elisabethefohnkanal und Leda sowie im Weserverlauf bzw. an den Schleusenkanälen Drakenburg und Langwedel),
- die Neufassung des LROP-Abschnitts 4.2 „Energie“ mit Gliederung in die Abschnitte „4.2.1 Erneuerbare Energien und Sektorkopplung“ (mit Festlegungen zur Windenergie

an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik) sowie „4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung“ (insbesondere mit Festlegungen zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. zum Netzausbau, zu großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas und Kavernen sowie zu Offshore-Netzanbindungen).

Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst (Planzeichen).

Im LROP-Änderungsverfahren wird gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, die gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. den §§ 60 und 61 UVPG auch eine grenzüberschreitende Umweltprüfung umfasst. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils abschnittsweise in Bezug auf die einzelnen, o. g. Änderungen des LROP dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner einen separaten Abschnitt zu etwaigen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

In der LROP-Begründung und insbesondere im Umweltbericht finden sich insbesondere Angaben zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: inklusive Wechselwirkungen z. B. bezüglich der Erholungseignung von Landschaft oder der Einwirkungen von Schadstoffen,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitat),
- FFH-Verträglichkeit: Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden,
- Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Luft, Klima: Schadstoffemissionen, Mikroklima und lokales Klima, insbesondere Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, und globales Klima (Treibhausgasemissionen),
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungseignung der Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen, sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierfür werden

- der Verordnungsentwurf für die textlichen und zeichnerischen Änderungen des LROP, bestehend aus
 - dem Entwurf der Änderungsverordnung,
 - Anlage 1 (Neufassung des Anhangs 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 — Tabelle „Kleinflächige [...] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“),

- Anlage 2 (neuer Anhang 3 zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 — Karte „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung“),
- Anlage 3 (neuer Anhang 4 a zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 — Tabelle „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
- Anlage 4 (neuer Anhang 4 b zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 — Karte „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
- Anlage 5 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 a/vormals Anhang 4 a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 — „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
- Anlage 6 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 b/vormals Anhang 4 b zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 — „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
- Anlage 7 (Neufassung des Anhangs 8/vormals Anhang 5, jetzt zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 — Karte „Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse“),
- Anlage 8 (Karte im Maßstab 1 : 500 000 zur Darstellung der Änderungen der Anlage 2 der LROP-VO),
- Anlage 9 (Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 der LROP-VO enthaltenen Liste „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“),
- die zugehörige Begründung (Teil A bis I),
- der Umweltbericht (Begründung Teil J) sowie
- eine nachrichtliche Lesefassung der geänderten textlichen Abschnitte des LROP

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die o. g. Unterlagen können in der Zeit

vom 20. 1. bis einschließlich 19. 2. 2021

im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens ganz-tätig unter der Adresse www.LROP-online.de und — vorbehaltlich der Zugänglichkeit — als gedruckte Exemplare während der unten genannten Dienstzeiten bei den folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Einsichtmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel.: 0511 120-8633;
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, Zimmer R 302/301, 3. OG, Einsichtmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel.: 0531 484-1045;
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3—4, 31134 Hildesheim, Zimmer A-121, Einsichtmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel.: 05121 6970-184;
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.126 b, Einsichtmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel.: (04131) 15-1328;
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 216-217, Einsichtmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel.: (0441) 799-2318.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme in einer der Auslegungsstellen gewünscht sein, wird gebeten — auch bei einer Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten — vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter der jeweils genannten Telefonnummer zu vereinbaren. Bei Einsichtnahme in einer Behörde kann es nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sein, den Namen und die Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim ML anfordern.

Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf nebst Anlagen, zur Begründung und zum Umweltbericht können von Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit

bis einschließlich 5. 3. 2021

von jedermann

- elektronisch:
über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse www.LROP-online.de oder per E-Mail an LROP-fortschreibung@ml.niedersachsen.de oder
- schriftlich:
beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover,

abgegeben werden. Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zweck des laufenden Verfahrens zur Änderung des LROP (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Beteiligungsplattform www.LROP-online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“ zu finden.

Sofern ein Erörterungstermin unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet, erfolgt hierüber zu gegebener Zeit eine gesonderte Information. Nachdem alle gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und des LT sowie die planerische Abwägung abgeschlossen sind, soll die Änderung des LROP durch Verordnung der LReg beschlossen werden.

Es findet eine separate grenzüberschreitende Beteiligung im Königreich der Niederlande statt.

I. Justizministerium**Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG
und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren
in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumentinnen
und Betäubungsmittelkonsumenten****Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 14. 12. 2020****— 4208-401.83 —****— VORIS 33210 —**

Bezug: AV d. MJ v. 22. 11. 1976 (Nds. Rpfl. S. 250), zuletzt geändert durch
AV v. 29. 10. 2018 (Nds. Rpfl. S. 342)
— VORIS 33300 00 00 00 003 —

1. Vorbemerkung

Nach § 31 a Abs. 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschl. vom 9. 3. 1994 — 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) — zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts ausgesprochen:

„...3. Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl. § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (§§ 153 ff. Strafprozessordnung [StPO], § 31 a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.“

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die folgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das BtMG grundsätzlich kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31 a BtMG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht handelnden Rauschgiftkonsumentinnen und Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a) durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren,
- b) dadurch zugleich der Pönalisierung der therapiebedürftigen Betäubungsmittelkonsumentin oder des therapiebedürftigen Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

2. Hinweise zur Anwendung des § 31 a BtMG durch die Staatsanwaltschaften**2.1 Geringe Mengen zum Eigenverbrauch**

2.1.1 Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisprodukten ausschließlich zum Eigenverbrauch in einer Menge von nicht mehr als 6 g und verursacht die Tat keine Fremdge-

fährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31 a BtMG einstellen. Dasselbe gilt, soweit der in Satz 1 bezeichnete unerlaubte Umgang mit Amphetamin in einer Menge bis 3 g oder von bis zu fünf Tabletten Ecstasy (bis zu insgesamt 1,8 g) betroffen ist.

2.1.2 Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln einem anderen Zweck als dem gelegentlichen Eigenkonsum, insbesondere dem Handeltreiben, dient.

2.1.3 In den Verfahren, die den Umgang mit anderen als in Nummer 2.1.1 genannten unerlaubten Betäubungsmitteln (Heroin, Kokain usw.) betreffen, kommt eine Anwendung von § 31 a BtMG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.

2.2 Geringe Schuld

Eine geringe Schuld i. S. des § 31 a BtMG kann grundsätzlich angenommen werden, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Eine Verurteilung wegen Straftaten gegen das BtMG oder die Begehung der Tat während einer laufenden Bewährungszeit muss der Annahme einer geringen Schuld nicht entgegenstehen.

Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Beschuldigten kann eine geringe Schuld in der Regel im ersten oder zweiten Fall angenommen werden, während bei wiederholtem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31 a BtMG nur ausnahmsweise, etwa bei Vorliegen eines größeren Tatzwischenraumes, sowie unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots in Betracht kommt.

2.3 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 des Bezugserrlasses (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 2.3.1** Drogen in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,
- 2.3.2** Drogen in der Öffentlichkeit ostentativ, vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugendwohnungen oder Bahnhöfe) erworben oder konsumiert werden,
- 2.3.3** die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des BtMG beauftragt sind,
- 2.3.4** die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder
- 2.3.5** die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.

2.4 Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Die Diversionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 31 a BtMG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob eine Einstellung bereits nach dieser Vorschrift möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

3. Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens:**3.1 Allgemeines**

Die Strafverfolgungsbehörden sind wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet, in jedem Fall des

Verdachts einer Straftat gemäß § 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 31 a BtMG gegeben erscheinen. Ermittlungen der Polizei sind deshalb in jedem Verdachtsfall, auch im Fall einer Erstbegehung, erforderlich, weil nur so ein späterer Wiederholungsfall, der nach Nummer 2.2 im Regelfall zur Anklage führt, als solcher erkannt werden kann.

3.2 Umfang der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft wirkt kraft ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nach § 31 a BtMG unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn die Polizei die Art und das Gewicht des Betäubungsmittels feststellt. Eine Bestimmung von sichergestellten Betäubungsmittelsubstanzen durch eine kriminaltechnische Untersuchung ist grundsätzlich verzichtbar. Im Zweifel führt die Polizei einen Vortest durch. Betäubungsmittel sowie ggf. Konsumgegenstände sind sicherzustellen. Ferner ist eine Beschuldigtenvernehmung, insbesondere zur Konsumverhaltensweise, der Betäubungsmittelherkunft (Dealerin oder Dealer) sowie ggf. zur Frage des Verzichts auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände angezeigt. Weitere Ermittlungsmaßnahmen — z. B. Zeugenvernehmung, Durchsuchung oder kriminaltechnische Untersuchung — werden in der Regel nicht notwendig sein. Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des § 31 a BtMG, entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob auf weitere Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden kann. In der Übersendungsverfügung an die Staatsanwaltschaft vermerkt die Polizei einen ggf. bestehenden Verdacht auf das Vorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit.

3.3 Einbeziehung der sozialen Dienste

Die Staatsanwaltschaft prüft in geeigneten Fällen unter Einschaltung der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe, ob Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung angezeigt sind. Dabei ist namentlich auch bei höheren als den in Nummer 2.1 genannten Gewichtsangaben zu prüfen, ob die Durchführung dieser Maßnahmen ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung entfallen lassen (§§ 153, 153 a StPO, § 31 a BtMG) oder bei fortbestehendem öffentlichem Interesse ein Absehen von der Anklageerhebung ermöglichen kann (§ 153 b StPO i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 BtMG).

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Staatsanwaltschaften
Polizeidirektionen

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 60

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „CRN Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 12. 2020
— 11741-C23 —

Mit Schreiben vom 14. 12. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „CRN Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Familienangehörigen der Stifter sowie die Gewährung von einmaligen Beihilfen und/oder laufenden Unterstützungsleistungen an die Familienangehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

CRN Stiftung
Weinberg 52
31134 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 61

Anerkennung der „Sven Diekena Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 18. 12. 2020
— 11741-S99 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sven Diekena Stiftung“ mit Sitz in Weyhe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die ideelle sowie materielle Unterstützung und Förderung der Stifter, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit der Stifterfamilie, die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Familienmitglieder, die Ermutigung aller Mitglieder der Stifterfamilie, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen sowie der Erhalt des Familiennamens Diekena.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sven Diekena Stiftung
Geschwister-Scholl-Straße 47 b
28844 Weyhe.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 61

Anerkennung der „ASWO Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 12. 2020
— 11741-A39 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „ASWO Stiftung“ mit Sitz in Eime gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung des Stifters und der Mitstifter sowie ihrer Ehefrauen, der leiblichen Abkömmlinge des Stifters und der Mitstifter einschließlich adoptierter Kinder sowie deren leibliche Abkömmlinge einschließlich adoptierter Kinder in der Generationenfolge durch Zuwendungen aus dem jährlichen Stiftungsergebnis sowie die Ausübung der Beteiligungsrechte an der ASWO International Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Eime, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter HRB 15096, sobald sie übertragen sind, um damit für die wirtschaftliche Sicherung und den Erhalt der ASWO International Beteiligungsgesellschaft mbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu sorgen sowie deren Charakter als familiengeführtes Unternehmen möglichst zu erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ASWO Stiftung
Riesweg 1
31036 Eime.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 61

Landeswahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14. 12. 2020
— LWL 11401/3 —**

1. Gemäß § 32 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19. 7. 2021, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 11. 2020 (BGBl. I S. 2395), — im Folgenden: BWG — können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 21. 6. 2021, bis 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende, oder die oder der stellvertretende

Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zu § 39 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als in der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 39 Abs. 2 BWO).

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 2 000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich. Eine Übersicht über die für Kreiswahl- und Landeswahlvorschläge einzureichenden Formblätter kann im Internet unter

<https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

unter „Bundestagswahl 2021 – Vordrucke 2021“ eingesehen werden.

4. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

5. Im Hinblick auf die in den Nummern 2 und 3 gemachten Ausführungen zu den Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger verweise ich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie auf § 52 Abs. 4 BWG. Sofern es durch den Erlass einer Rechtsverordnung oder durch sonstige Rechtsänderungen zu Modifikationen der geltenden Rechtsvorschriften kommen sollte, werde ich dies umgehend unter

<https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

bekannt geben. Ich empfehle, sich regelmäßig unter der angegebenen Adresse zu informieren.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Deichabmessungen
gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für den linken Hochwasserdeich der Aller
im Bereich der Ortslage Hülsen, Landkreis Verden (Aller)**

**Bek. d. NLWKN vom 5. 1. 2021
— VI L-62210-266-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für die Teilstrecke des Hochwasserdeiches des Deichverbandes Hülsen an der linken Allerseite im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 905 im Bereich der Ortslage Hülsen im Landkreis Verden (Aller) folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Abschnitt hat eine Länge von 905 m und beginnt am südlichen Teil von Hülsen am Süduzug mit Deich-km 0 + 000 und endet an der Lange Straße (Kreisstraße 14) mit Deich-km 0 + 905.

2. Abmessungen des Deiches

2.1 Sollmaß des Deiches

Die Sollhöhe des Deiches steigt von NN + 18,64 m (Deich-km 0 + 000) auf NN + 18,78 m (Deich-km 0 + 905).

Die Deichkronenbreite im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 791 beträgt 3,0 m, die Breite im Abschnitt von Deich-km 0 + 791 bis Deich-km 0 + 905 beträgt 4,0 m.

Die durchgängige Böschungsneigung des Deiches beträgt beidseitig 1 : 3 oder flacher.

2.2 Deichverteidigungsweg

Im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 791 ist ein Deichverteidigungsweg auf der Binnenberme ca. 0,50 m über dem anstehenden Gelände vorzusehen.

Im Abschnitt von Deich-km 0 + 791 bis Deich-km 0 + 905 verläuft der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone.

Im gesamten festgesetzten Abschnitt ist der Deichverteidigungsweg in Betonbauweise mit einer Breite von 3,0 m und einem Quergefälle von 3 % vorzusehen. Die Befestigung ist gemäß den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) für eine Belastung von 44 t auszulegen.

2.3 Unterhaltungsweg auf der Außenberme

Im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 040 und Deich-km 0 + 470 bis Deich-km 0 + 690 ist jeweils ein Unterhaltungsweg auf der Außenberme vorzusehen. In diesen Abschnitten ist der Weg in Pflasterbauweise mit einer Breite von 3,0 m und einem Quergefälle von 3 % vorzusehen. Die Befestigung ist gemäß den RLW für eine Belastung von 44 t auszulegen.

2.4 Deichüberfahrten

Die Deichrampen bei Deich-km 0 + 470, Deich-km 0 + 690 und Deich-km 0 + 905 werden in einer befahrbaren Breite von 3,00 m mit einer Neigung von 1 : 10 in Pflasterbauweise hergestellt. Die Befestigung ist gemäß den RLW für eine Belastung von 44 t vorzusehen.

2.5 Entwässerung

Zur Abführung des anfallenden Sicker-, Qualm- und Oberflächenwassers im Abschnitt von Deich-km 0 + 360 bis Deich-km 0 + 760 ist eine Entwässerungsrinne mit einer Breite von 1,00 m aus Betonsteinen, die in eine darunterliegende Teilsickerrohrleitung entwässert, anzulegen. Die Teilsickerrohrleitung ist an den Vorfluter des Schöpfwerks am Hassberger Hauptgraben anzubinden.

3. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1: Übersichtskarte, Maßstab = 1 : 25 000 (mitveröffentlicht).

Anlage 2: Ordner mit Erläuterungsbericht, Lageplan Maßstab 1 : 2 000, Längsschnitt Maßstab 1 : 100 und 1 : 2 000, Querprofile des Deiches: Mindestprofile Maßstab 1 : 100, Regelprofil Deichrampe Maßstab 1 : 200 und 1 : 50, Querprofile Maßstab 1 : 100.

Anlage 2 kann beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 76, 27283 Verden (Aller), und beim Deichverband Hülsen, Verbandsvorsteher Dieter Precht, Hintere Straße 1, 27313 Dörverden, von jeder Person nach Absprache eingesehen werden.

B. Begründung

Der linksseitige Deich an der Aller im Bereich von Hülsen entspricht nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nicht den Anforderungen der DIN 19712 „Flussdeiche“. Der Deich weist Fehlhöhen bis zu 59 cm auf und die Deichkrone entspricht nicht der Mindestbreite von 3 m. Ferner fehlt eine Dichtungsschürze auf der gesamten Außenböschung und der Deichverteidigungsweg ist nicht durchgängig vorhanden. Weiter verfügt der vorhandene Weg nicht über eine ausreichende Tragkraft und ist deshalb stark abgängig. Der Bau des Unterhaltungsweges auf der Außenberme ist notwendig, um den Deich auch auf der Außenböschung unterhalten zu können.

Damit der Deich zukünftig den heutigen Anforderungen entspricht, ist die Festsetzung der Deichabmessungen nach § 4 Abs. 1 NDG erforderlich. Dies wiederum verpflichtet gemäß § 5 Abs. 2 NDG den Deichverband Hülsen, den Deich entsprechend dieser Festsetzung zu verstärken und zu erhöhen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

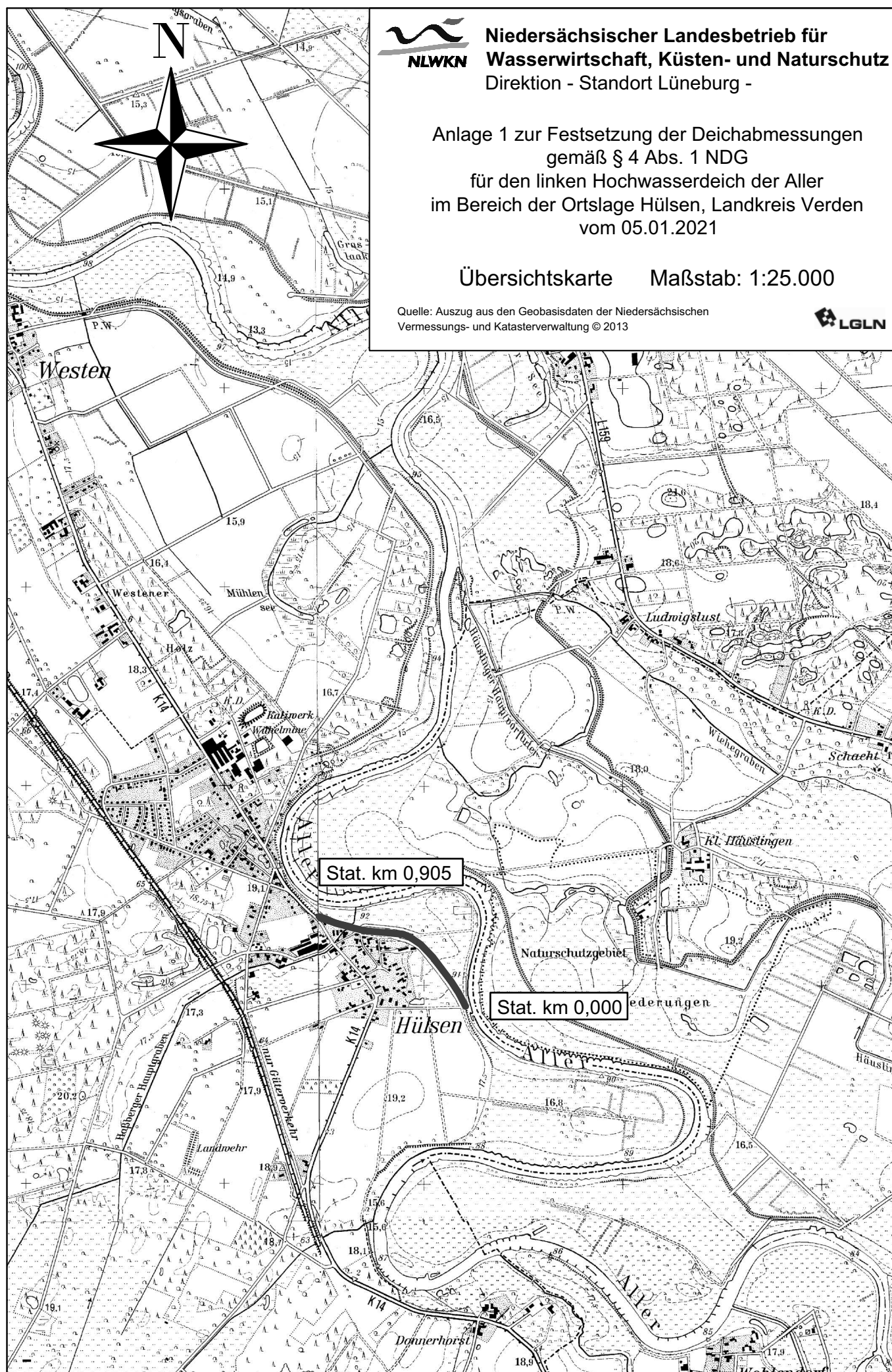


**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**
Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 1 zur Festsetzung der Deichabmessungen
gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für den linken Hochwasserdeich der Aller
im Bereich der Ortslage Hülsen, Landkreis Verden
vom 05.01.2021

Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs
im Landkreis Wolfenbüttel**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 1. 2021
— EIII2.62023-02-246-488634 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hengstebachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Baddeckenstedt der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig ,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 66

**Die Anlage ist auf den Seiten 70/71
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Warmen Bode
im Landkreis Goslar**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 1. 2021
— EIII2.62023-02-548-568 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Warmen Bode überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Braunlage im Landkreis Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig ,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 66

**Die Anlage ist auf den Seiten 72/73
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EGGER Kunststoffe GmbH & Co. KG, Gifhorn)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 12. 2020
— BS 20-108 —**

Die Firma EGGER Kunststoffe GmbH & Co. KG, Im Weilandmoor 2, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 20. 10. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Bau einer neuen Linie zur Phenol-Imprägnierung mit den dazugehörigen Nebenanlagen beantragt.

Die EGGER Kunststoffe GmbH & Co. KG stellt am Standort in Gifhorn Papierimprägnate und Schichtstoffe her. Hierzu werden drei Produktionslinien zur Melamin-Imprägnierung (U1 bis U3), eine Produktionslinie zur Phenol-Imprägnierung (P1) und insgesamt acht Doppelbandpressen (L2 bis L9) betrieben.

Das jetzt beantragte Vorhaben umfasst die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Linie zur Phenol-Imprägnierung (P1 neu) mit einer Abluftbehandlung durch regenerative thermische Oxidation (RTO) und eines Tanklagers (Tanklager P1 neu),
- die Errichtung einer neuen Produktionshalle (P1 neu) für die neue Imprägnieranlage und das neue Tanklager,
- die Erhöhung der Lösemittelkapazität von bisher 3 300 t/a auf 6 100 t/a,
- die Erhöhung der Leistung des bestehenden Thermalölerhitzers von derzeit 0,9 MW auf zukünftig 3,2 MW und
- die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers und eines Altöllagers.

Nach der Inbetriebnahme von P1 neu werden P1 und die nachgeschaltete thermische Nachverbrennung (TNV) innerhalb eines Übergangszeitraumes von einem Jahr außer Betrieb genommen. Während der Inbetriebnahmephase kann noch ein Parallelbetrieb der beiden Anlagen P1 und P1 neu erfolgen. Die genehmigten Kapazitäten werden dabei zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der neuen Produktionshalle, der Imprägniermaschine, der Abluftbehandlung (RTO) und des Tanklagers einschließlich der Stützwände zur Bergseite beantragt.

Die Änderung der Anlage bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die neuen Anlagen sollen schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann in der Zeit **vom 20. 1. bis zum 22. 2. 2021** bei den folgenden Stellen **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Gifhorn, Fachbereich Bauordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, mittwochs und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

dienstags geschlossen,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05371 88-241.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (Sars-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Gifhorn eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20. 1. 2021** und endet mit Ablauf des **22. 3. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 4. 5. 2021, 14.00 Uhr,
Stadt Gifhorn,
Ratssaal,
Marktplatz 1,
38518 Gifhorn,**

erörtert. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 4. 5. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 67

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 1. 2021
— 4.1-CUX903021512/LG 18-069-61 bi —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Muehlhan Deutschland GmbH, Zur Westpier 40, 28755 Bremen, mit der Entscheidung vom 14. 12. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Bauteilen von Windenergieanlagen und sonstigen Stahlbauteilen mit einem Rohstahldurchsatz von 50 t/h gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von fertigen Stahlbauteilen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 65 t je Bauteil im Lichtbogenverfahren mit einer metallischen Schutzschicht am Standort An der Baumrönne 18, 27472 Cuxhaven. Die Bearbeitungsschritte bestehen im Wesentlichen aus dem Reinigen und Strahlen von Stahlbauteilen sowie deren Metallisieren und Beschichten mit Farbe.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 14. 1. bis einschließlich 27. 1. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400**,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E.07, während und außerhalb der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften**

infolge des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Stadt Cuxhaven, Tel. 04721 700-313 oder 04721 700-311,

montags und mittwochs	8.30 bis 12.30 Uhr,
in der Zeit von	
dienstags und donnerstags	8.30 bis 13.30 Uhr und
in der Zeit von	14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Lüneburg und bei der Stadt Cuxhaven eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), ein BVT-Merkblatt ist für die Anlage nicht maßgeblich.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 68

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Muehlhan Deutschland GmbH, An der Baumrönne 18, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 18. 12. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10. 6. 2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Bauteilen von Windenergieanlagen und sonstigen Stahlbauteilen mit einem Rohstahldurchsatz von 50 t/h erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung der folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Fertigungshalle mit Sozial- und Technikgebäude,
- 3 Fertigungslinien mit Bearbeitungskabinen zur Beschichtung von Bauteilen mit einem Gewicht von maximal 65 t, jeweils mit Logistikfläche, Waschkabine, Strahlkabine, Metallisierungskabine zum Spritzverzinken (TSZA) mittels Lichtbogenverfahren und Nachbearbeitung,
- Beschichtungskabinen für die Fertigungslinien 1 und 2 mit einem Lösemittelverbrauch von 23,5 t/a,
- Strahlmittelaufbereitung jeweils zu den Kabinen der Fertigungslinien 1—3,

- Entstaubungsanlage jeweils in den Kabinen der Fertigungslinien 1–3,
- Farbmischraum,
- Farb- und Gefahrstofflager,
- Wasseraufbereitungsanlage für die Waschlösung der Waschkabinen,
- Abfallsammelstation.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27472 Cuxhaven
 Straße: An der Baumrönne 18
 Gemarkung: Groden
 Flur: 6
 Flurstücke: 14/15.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 64 NBauO für folgende Baumaßnahmen:
 - Errichtung einer Bearbeitungshalle mit Technikbereich
 - Errichtung eines Anbaus mit Sozialbereich, Büros und Technikbereich
 - Herstellung von 20 Pkw-Einstellplätzen
 - Lagerflächen im Außenbereich.
- Zulassung einer Abweichung gem. § 66 Absatz 1 NBauO für den Verzicht auf eine Brandwand zwischen der Bear-

beitungshalle und dem 2-geschossigem Sozialbereich mit Büro und Technik (Abweichung von NBauO § 30). Die brand-schutztechnische Abtrennung erfolgt durch eine feuerbeständige Trennwand (F90).

- Zulassung einer Abweichung gem. § 83 Absatz 1 NBauO von den Technischen Baubestimmungen auf Verzicht der Anordnung von Wandhydranten in der Bearbeitungshalle (Abweichung von MIndBauRL Abschnitt 5.14.1).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

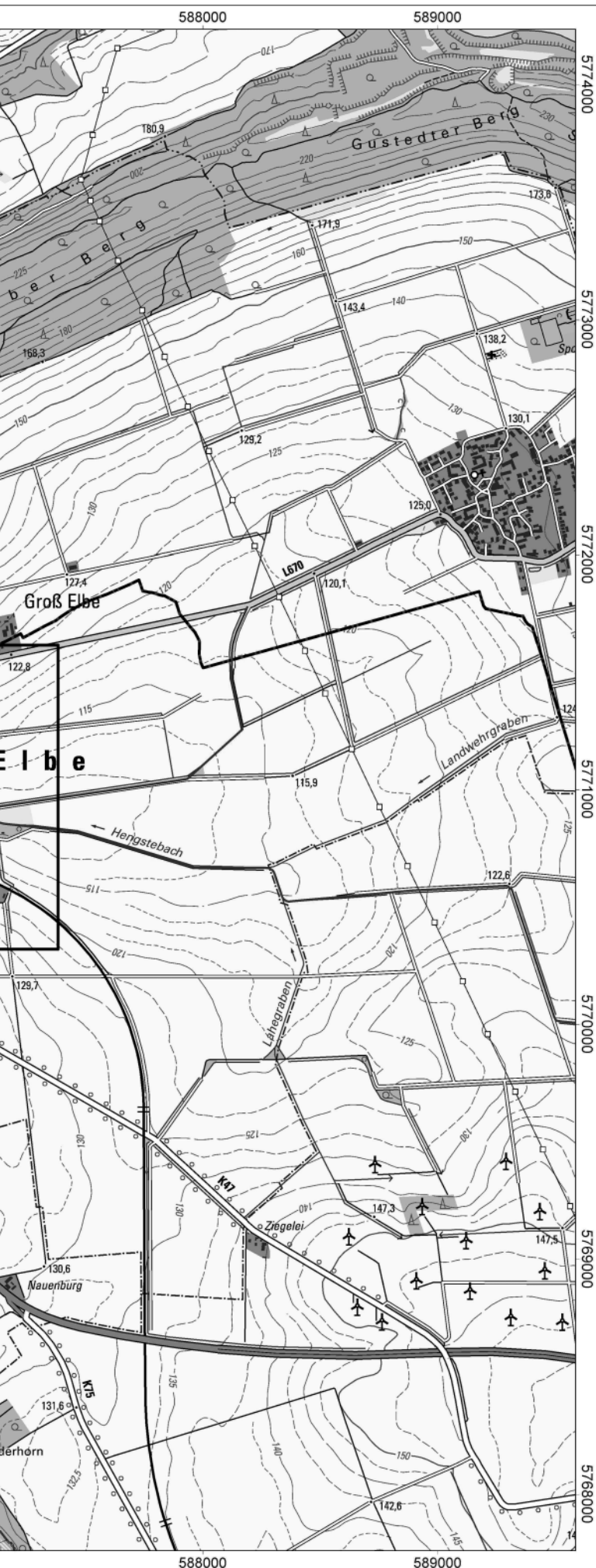
V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Innerste
Landkreis Wolfenbüttel
v. 03.04.2018 (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig



L+N ingenieurgemeinschaft
Binsenweg 24
30916 Isernhagen
info@L-und-N.de

Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs
im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 13.01.2021
AZ: EIII2.62023-02-246-488634

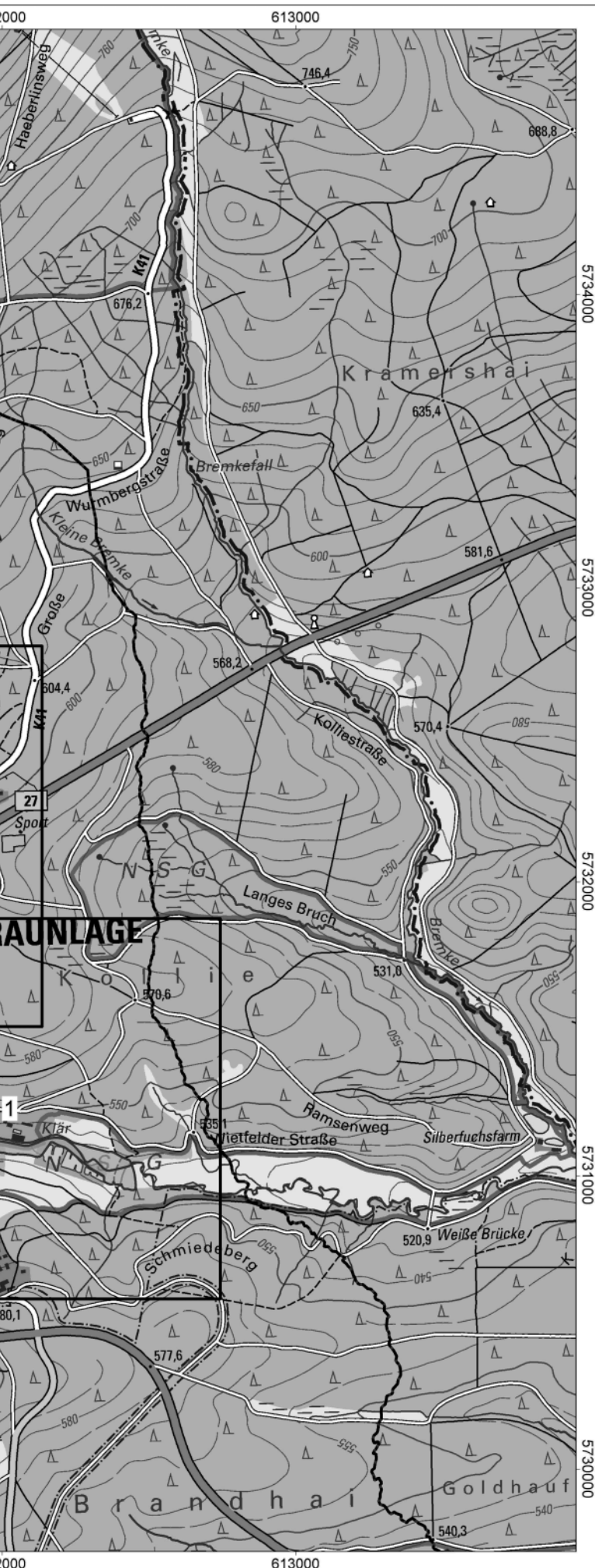
0 375 750 1500 Meter

Maßstab 1 : 25000

Braunschweig, 14.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig



L+N ingenieurgemeinschaft
Binsenweg 24
30916 Isernhagen
info@L-und-N.de

Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Warmen Bode
im Landkreis Goslar

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 13.01.2021
AZ: EIII2.62023-02-548-568

0 600 1200 Meter

Maßstab 1 : 20000

Braunschweig, 14.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Metchem Vermietungs GmbH, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 12. 2020
— OL 19-214-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Metchem Vermietungs GmbH, Europark Allee 7, 49824 Laar, mit der Entscheidung vom 11. 12. 2020 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die folgende Maßnahme:

die Errichtung eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 2 870 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 14. 1. bis einschließlich 27. 1. 2021** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Samtgemeinde Emlichheim hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05943 809-155 (Samtgemeinde Emlichheim) zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334

S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für diese Anlage gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“. Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 74

Anlage**I. Tenor****1. Einleitung**

Die Firma Metchem Vermietungs GmbH, Europark Allee 7, 49824 Laar, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 12. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 15. 9. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 2 870 t erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Neuerrichtung eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (metallhaltige Abfälle, u. a. Industriekatalysatoren) mit Lagerhalle und Außenlagerbereich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport dieser Abfälle (Abfallannahmekatalog Anhang 1).
- Gesamtlagerkapazität gefährliche und nicht gefährlicher Abfälle: maximal 2 870 Tonnen.

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 49824 Laar
Straße: Europark Allee 7
Gemarkung: Laar
Flur: 101
Flurstücke: 1/6, 11/8, 12/2, 16/4, 16/31.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 59 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Th. Lammerding GmbH, Bakum)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 12. 2020
— OL 19-216-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Th. Lammerding GmbH, Carumer Damm 12, 49456 Bakum, mit der Entscheidung vom 23. 11. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags war die Erhöhung der Produktionskapazitäten von zurzeit 299 t/d auf 500 t/d bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage, gleichzeitig wurden folgende Maßnahmen beantragt:

- Erweiterung der Betriebszeiten auf den Zeitraum von montags 00.00 bis samstags 24.00 Uhr im Drei-Schicht-Betrieb sowie der Betrieb an fünf Sonn- und Feiertagen pro Jahr,
- Austausch der Hammermühle 1 gegen eine Vertikalmühle,
- Modernisierung der vorhandenen Anlage,
- Erhöhung der Abluftrohrleitungen,
- Stilllegung der alten Mühle,
- Errichtung von Lärmschutzwänden,
- Modernisierung der Eigenverbrauchstankstelle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 14. 1. bis einschließlich 27. 1. 2021** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.00 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0441 799-2382;
- Gemeinde Bakum (Zimmer 16), Kirchstraße 3, 49456 Bakum, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04446 89-15.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 75

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Th. Lammerding GmbH, Carumer Damm 12, 49456 Bakum, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 12. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. 9. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Mischfutterwerks mit einer Produktionskapazität von 500 t Fertigerzeugnissen pro Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 500 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag bei einer durchgehenden Betriebszeit im Drei-Schicht-Betrieb von Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr; zusätzlich wird der Betrieb an 5 Sonn- und Feiertagen pro Jahr genehmigt.
- Modernisierung des Futtermittelwerks durch bauliche und technische Maßnahmen
- Erhöhung von Abluftrohrleitungen
- Austausch der Hammermühle 1 gegen eine Vertikalmühle
- Stilllegung der alten Mühle
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Modernisierung der Eigenverbrauchstankstelle

Standort der Anlage ist:

Ort: 49456 Bakum
Straße: Carumer Damm 12
Gemarkung: Bakum
Flur: 23
Flurstücke: 83/15.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. 11. 2020
— 1 BvR 3214/15 —**

(Antiterrordateigesetz II)

1. Regelungen, die den Datenaustausch zwischen Polizeihörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, müssen den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenneuerhebung genügen („informationelles Trennungsprinzip“).
2. Das Eingriffsgewicht der gemeinsamen Nutzung einer Verbunddatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ist bei der „erweiterten Nutzung“ (Data-mining) weiter erhöht.
3. Die erweiterte Nutzung einer Verbunddatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste muss dem Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern dienen und auf der Grundlage präzise bestimmter und normenklarer Regelungen an hinreichende Eingriffsschwellen gebunden sein.
 - a) Für die erweiterte Nutzung zur Informationsauswertung muss diese zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten sein; damit wird ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen vorausgesetzt.
 - b) Für die erweiterte Nutzung zur Gefahrenabwehr muss eine wenigstens hinreichend konkretisierte Gefahr gegeben sein.
 - c) Für die erweiterte Nutzung zur Verfolgung einer Straftat muss ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegen, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind.

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 76

Stellenausschreibungen

Das **Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen** (MRVZN) ist eine nachgeordnete Behörde des MS.

Für das MRVZN suchen wir am Standort Moringen — unweit der Universitätsstadt Göttingen — zum nächstmöglichen Termin

**eine Verwaltungsdirektorin oder
einen Verwaltungsdirektor (m/w/d).**

Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 2 bewertet.

Mit dem Dienstposten ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des § 5 NBG verbunden. Das Amt wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen und nach erfolgreichem Abschluss der regelmäßigen zweijährigen Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe anstreben, müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 NBG erfüllen. Danach darf in ein Amt mit leitender Funktion grundsätzlich nur berufen werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in das ausgeschriebene Amt mit leitender Funktion auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Die Beschäftigung ist auch in einem Arbeitsverhältnis möglich. In Anlehnung an die beamtenrechtliche Probezeit wird das Arbeitsverhältnis im Fall der Einstellung zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Bei einem bereits unbefristet bestehenden Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen bleibt dieses bestehen, die Führungsposition wird allerdings zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Bei Bewährung ist die unbefristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses in der Position beabsichtigt. Die Eingruppierung erfolgt — vorbehaltlich der Zustimmung des MF — außertariflich entsprechend der BesGr. B 2.

Unsere Einrichtung:

Dem MRVZN obliegt aufgrund des Nds. MVollzG der Vollzug der durch strafrichterliche Entscheidung angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In den Einrichtungen werden Personen behandelt, die insbesondere gemäß den §§ 63 und 64 StGB gerichtlich untergebracht sind.

Das MRVZN wird gemäß § 26 LHO als Landesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das MS. Es hat seinen Sitz in Moringen und weitere

Standorte in Brauel/Zeven und in Bad Rehburg/Loccum. Vom Standort des MRVZN in Moringen werden auch der besonders gesicherte Bereich in Göttingen, der offene Maßregelvollzug in Hannover und sieben Kliniken für Forensische Psychiatrie bei mit Aufgaben des Maßregelvollzugs beliehenen privaten Krankenhausträgern verwaltungsseitig betreut. Personalverantwortung wird derzeit für rd. 1 400 Beschäftigte wahrgenommen; die Finanzverantwortung umfasst ein jährliches Haushaltsvolumen von rd. 165 Mio. EUR.

Ihre Aufgaben:

Sie sind verantwortlich für die strategische, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung und Steuerung des MRVZN entsprechend der Zielsetzungen des Krankenhausträgers sowie des Versorgungsauftrags und entwickeln Zielvorgaben sowie Qualitäts- und Leistungsstandards. Dabei arbeiten Sie loyal, vertrauensvoll und kooperativ mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremiums (ärztliche und pflegerische Leitungen) und dem Krankenhausträger zusammen. Für die Standorte Brauel und Bad Rehburg nehmen Sie Aufgaben oberhalb der Ebene der verwaltungsseitigen Vor-Ort-Vertretung wahr.

Sie vertreten die Verwaltung in der Gesamtkrankenhausleitung und in den örtlichen Krankenhausleitungen des Maßregelvollzugszentrums und koordinieren die administrativen Abläufe mit den beliehenen privaten Krankenhausträgern.

Sie sind verantwortlich für die rechtsgeschäftliche gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Einrichtung im Rahmen der übertragenen Befugnisse, sind Dienststellenvertretung gegenüber der Personalvertretung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Sie leiten den Geschäftsbereich Verwaltung des Zentrums und der angegliederten Fachkrankenhäuser mit den Bereichen Betriebswirtschaft, Personal und Organisation, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Informationstechnologie und -sicherheit, Patientenverwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- und Technischer Dienst, Liegenschaftsverwaltung, zentrale Belegungssteuerung und juristischer Beratungsdienst. Dabei nehmen Sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Personalverantwortung für die Beschäftigten des MRVZN und die Landesbediensteten in den Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie bei den beliehenen privaten Krankenhausträgern in Niedersachsen mit Ausnahme der Krankenhaus- und Pflegedienstleitungen,
- Angelegenheiten der Personalbedarfsplanung und Personalwirtschaft,

- Grundsatzfragen des Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit,
- Abstimmung der Entwürfe der Wirtschafts- und Stellenpläne und Aufstellen des Jahresabschlusses, Vorbereitung und Vollzug des Wirtschaftsplans, Steuerung des Berichtswesens, des Controllings, der Kostenträgerrechnung und der Budgetierung,
- Überwachung der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Erstellung des Jahresabschlusses gemäß KHBV sowie der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Mitarbeit bei der Ermittlung und Berechnung der Pflegesätze für den Maßregelvollzug sowie Teilnahme an Budget- und Pflegesatzverhandlungen,
- Grundsatzangelegenheiten des Vergabewesens,
- Steuerung der Umsetzung betrieblicher und baulicher Planungen,
- Grundsätze der Belegungssteuerung, Patientenverwaltung und Kostensicherung.

Unsere Erwartungen – Ihre Qualifikationen:

Vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und die Befähigung zum Richteramt oder
- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch ein mit einem Bachelorgrad (oder einem vergleichbaren Abschluss) abgeschlossenes Hochschulstudium „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt durch ein Aufstiegs- oder Zuerkennungsverfahren oder eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO oder
- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch ein mit einem Bachelorgrad (oder einem vergleichbaren Abschluss) abgeschlossenes Hochschulstudium „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ und ein mit einem Mastergrad (oder einem vergleichbaren Abschluss) abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen – für die Aufgabenwahrnehmung einschlägigen – Inhalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über Führungserfahrungen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst auf Dienstposten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste bzw. entsprechenden Arbeitsplätzen verfügen.

Idealerweise waren Sie während Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sowohl in rechtlich als auch betriebswirtschaftlich geprägten Aufgabengebieten tätig oder Sie verfügen über eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation.

Darüber hinaus erwarten wir

- einen partizipativen und motivierenden Führungsstil,
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Berufsgruppen des Krankenhauses,
- unternehmerisches, strategisches, serviceorientiertes Denken und Handeln,
- Fähigkeit, innovative Prozesse zu initiieren, inhaltliche Veränderungen umzusetzen,
- Integrität, Kommunikations- und Verhandlungsstärke, Durchsetzungsvermögen, Konfliktlösungsfähigkeit, Verantwortungs- und Entscheidungsfreude.

Die für diese Position erforderliche Europaqualifikation auf Grundlage der Vereinbarung zur Steigerung der Europakompetenz und internationaler Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Unser Angebot und Ihre Bewerbung:

Wenn Sie Interesse an einem abwechslungsreichen, vielseitigen und anspruchsvollen Aufgabengebiet mit großem Entscheidungs- und Verantwortungsbereich haben, dann bewerben Sie sich. Sie erleben bei uns ein kollegial unterstützendes Arbeitsklima, in dem alle Berufsgruppen kooperativ zusammenarbeiten.

Selbstverständlich ermöglichen wir Ihnen auch die Teilnahme an internen und externen Qualifizierungen. Ihrer regelmäßigen Fortbildung in Fach- und Führungsthemen messen wir einen hohen Stellenwert bei.

Ihre Arbeitszeit können Sie unter Berücksichtigung der sich aus der Aufgabe ergebenden Bedarfslagen weitgehend frei und familienfreundlich gestalten. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Ihre Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, z. B. zu ganztägigen Dienstreisen, zur Teilnahme auch an gelegentlichen ganztägigen Gremiensitzungen oder an Nachmittagsveranstaltungen, setzen wir voraus.

Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Wir bitten Sie, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Schwerbehinderung/Gleichstellung i. S. des SGB IX bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Land Niedersachsen möchte das unterrepräsentierte Geschlecht in diesem Bereich beruflich fördern. Bewerbungen von Männern werden daher besonders begrüßt.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. 1. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/1, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover oder per E-Mail an Anja.Schmitt@ms.niedersachsen.de. Sofern Sie gegenwärtig im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um Angabe Ihrer Eingruppierung/Ihres Statusamtes sowie um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie hier: <https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ministerium/impressum/dsgvo-bewerber/informationen-gemae-art-13-datenschutz-grundverordnung-fuer-bewerberinnen-und-bewerber-169115.html>.

Für Rückfragen steht der Leiter des Personalreferats im MS, Herr Niepel, Tel. 0511 120-4054, zur Verfügung.

– Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 76

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber LT und LReg.

Der NLT sucht zum 1. 4. 2021

eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten (m/w/d) (BesGr. B 2).

Im Referat K der Geschäftsstelle werden die Interessen der Mitglieder des NLT im Bereich Bildung und Wirtschaft gebündelt. Die Tätigkeit beinhaltet einerseits den Schul- und Kulturbereich bis hin zum Tourismus. Andererseits geht es um Aspekte der Wirtschaft, die insbesondere den Verkehr, die Wirtschaftsförderung und die Energiewirtschaft betreffen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen und kraftvoller kommunaler Interessenvertretung sowie besonderes Verständnis für politische Entscheidungszusammenhänge.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst). Erfahrungen in der Kommunal- oder Landesverwaltung, vorzugsweise als Volljuristin oder Volljurist, sind wünschenswert.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 (mit Privatdienstvertrag). Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Zum Abbau einer Unterrepräsentanz i. S. des NGG werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 2. 2021** an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittel-felde 169, 30519 Hannover, möglichst per E-Mail an freese@nlt.de. Für organisatorische Rückfragen stehen Ihnen der Büroleiter Herr Freese unter Tel. 0511 87953-36, für inhaltliche Fragen Herr Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Meyer unter Tel. 0511 87953-33 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

– Nds. MBL Nr. 1/2021 S. 77

Die **Stadt Rotenburg (Wümme)** liegt im Dreieck Hamburg, Bremen und Hannover mit einer guten Verkehrsanbindung zu den Großstädten. Den über 23 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet sie eine hohe Lebensqualität, eine vitale Wirtschaftsstruktur, ein komplettes Angebot von allgemeinbildenden Schulen und ein vielfältiges Leben in den Bereichen Sport und Kultur.

Zum 1. 5. 2021 ist bei der Stadt Rotenburg (Wümme) die Stelle der

Leitung des Amtes für Jugend und Soziales (m/w/d)

zu besetzen. Wir suchen für diese Position eine kompetente, belastbare, integre Führungspersönlichkeit mit hohem Engagement und Verantwortungsbewusstsein, die darüber hinaus über ausgeprägte integrative und kommunikative Fähigkeiten verfügt.

Zu den Aufgabenfeldern gehören insbesondere:

- Leitung des Amtes für Jugend und Soziales
 - Budgetverantwortung,
 - Außenvertretung,
 - Betreuung des Jugendausschusses und des Sozialausschusses,
 - Personalführung,
- Kinderbetreuung in der Stadt Rotenburg (Wümme)
 - dazu gehören acht Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt und elf weitere Einrichtungen in Trägerschaft anderer Institutionen,
 - Bedarfsplanung Kindertagesstätten,
 - Bedarfs- und Einsatzplanung für Fachpersonal in acht Kindertagesstätten,
 - Beantragung und Änderungsdienst für Betriebserlaubnisse der Kindertagesstätten,

- Projektförderungen, z. B. Sprachförderung,
 - Kostenschätzungen und -kalkulation,
 - Vergabe der Kita-Plätze,
 - Beratung und Ansprechperson der Leitungen der Kindertagesstätten,
 - inhaltliche und finanzwirtschaftliche Prüfung der Finanzierungspläne externer Träger,
 - Jugendzentrum
 - Beratung und Fachaufsicht,
 - Präventionsrat
 - Geschäftsführung des Präventionsrates der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - Seniorenbetreuung
 - in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat,
 - Betreuung anderer ehrenamtlicher Träger sozialer Einrichtungen.
- Eine Änderung des Aufgabenprofils bleibt vorbehalten.
- Wir erwarten:
- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“, abgeschlossenes Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt mit Angestelltenlehrgang II, mit der Bereitschaft zur Verbeamtung oder
 - Bachelorabschluss Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialmanagement,
 - mehrjährige Verwaltungserfahrung, möglichst in einer Kommunalverwaltung,
 - Leitungserfahrung und Führungskompetenz,

- Fähigkeit, selbständig Themen zu erarbeiten, komplexe Sachverhalte zu erfassen und zielgerecht einzuordnen,
- Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative und Kooperationsvermögen,
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen,
- Führerschein der Klasse B,
- Bereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, an Sitzungen und anderen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Wir bieten Ihnen u. a.

- eine sachgerechte Besoldung bis zur BesGr. A 12 bzw. ein Entgelt bis zur EntgeltGr. 12 TVöD-VKA,
- vielseitiges Gesundheitsmanagement,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- ein freundliches und kompetentes Team,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Homeoffice nach Absprache.

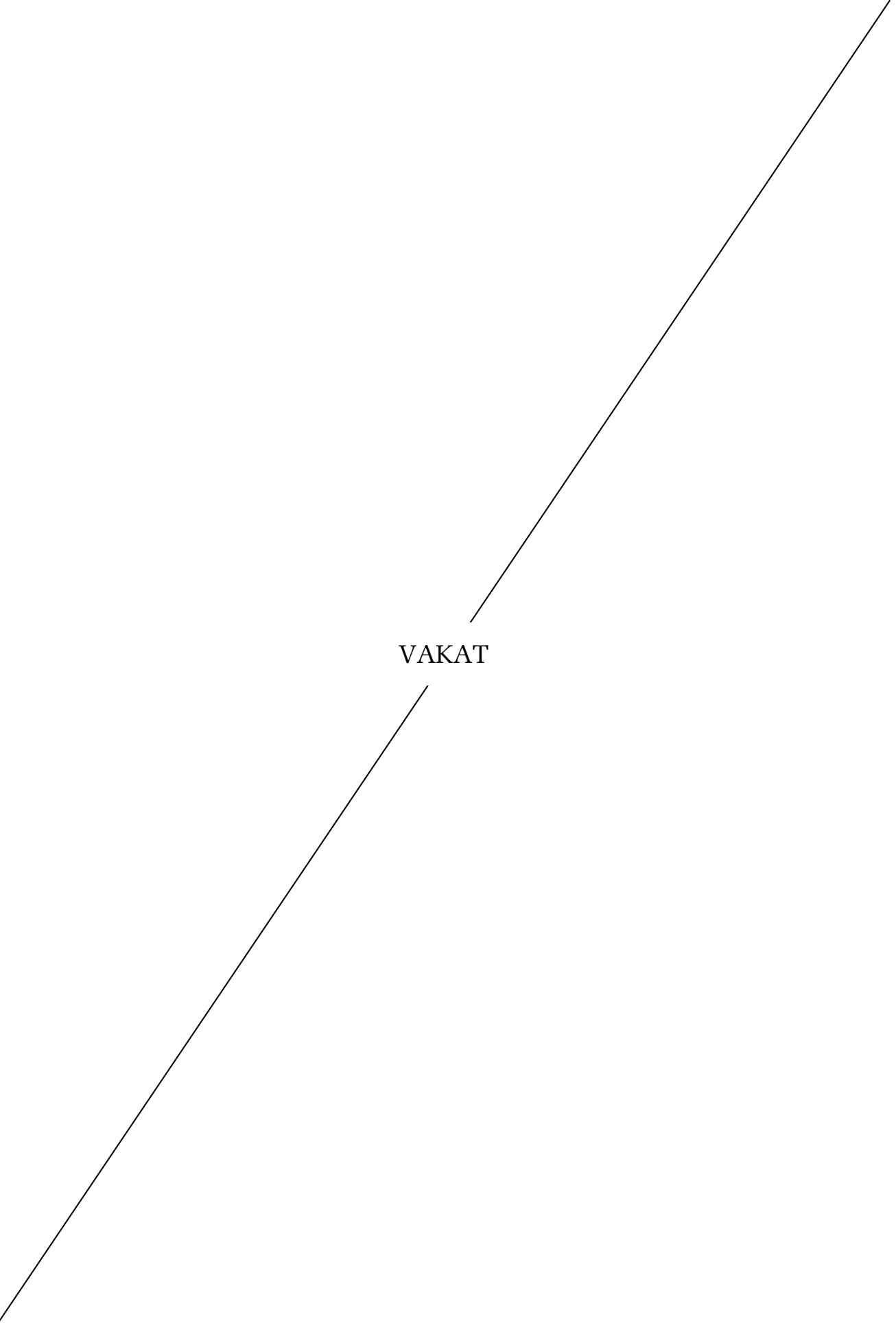
Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt aber in Vollzeit zu besetzen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis zum **31. 1. 2021** per E-Mail in einem PDF-Dokument an bewerbungen@rotenburg-wuemme.de richten.

Für Rückfragen steht Ihnen Erste Stadträtin Frau Nadermann Tel. 04261 71-112 (Vorzimmer) gerne zur Verfügung. Informationen über die Stadt Rotenburg (Wümme) erhalten Sie im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de.

— Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 77



VAKAT

